

Beiträge und Briefe für die Redaction sind an den Herausgeber Herrn Arnold
v. Tiedeböhl in Riga, Georgenstrasse Nr. 4, zu richten.

Baltische Monatschrift.

Herausgegeben
von
Arnold v. Tiedeböhl.

Fünfunddreißigster Jahrgang.
XL. Band.
6. Heft.

Inhalt.

	Seite
Wer arbeitet in Riga? (Schluß.) Von Carl Walter	309
Aus dem Nachlasse Victor Sehnus. II.	321
Lurlands Agrarverhältnisse	338
Bücherschau. (Briefwechsel Juri Samarin's mit der Baroness Edith Mahden.) (Von H. Diederichs.)	368

Abonnements

nehmen alle Buchhandlungen des In- und Auslandes entgegen. — Preis pro Jahrgang von
ca. 50 Bogen (12 Hefte) 6 Rbl. 50 Kop., mit Postversendung 7 Rbl. 50 Kop.

Reval, 1893.

In Commission bei F. Kluge.

Riga: Alexander Stieda.

Leipzig: Rud. Hartmann.

Ausgegeben den 7. Juni 1893.

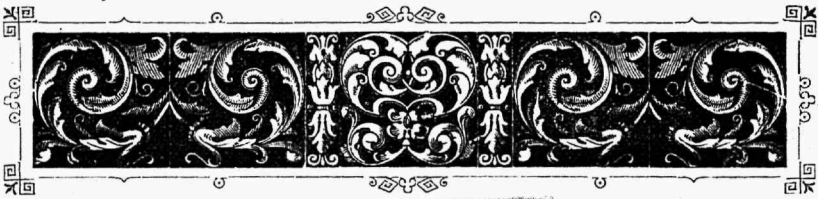
In L. Hoerschelmann's Verlag in Riga sind erschienen

und werden bestens empfohlen:

- H. W. F.**, Glaube und Buße. Ein Beitrag zur Beurtheilung neuester Streitfragen. 8°. 1893. (IV, 162 S.) 1 Rbl. 50 Kop.
- Holtz, J. C. v.**, Oberpastor emer., Der Prophet Elias. Ein alttestamentliches Geschichts- und Charakterbild. Kl. 8°. 1893. (XVI, 202 S.) Geh. 1 Rbl. 10 Kop., geb. in Leinwand 1 Rbl. 35 Kop., geb. in Leinwand m. Goldschnitt 1 Rbl. 45 Kop.
- Lütkens, Dr. theol. Joh.**, Oberpastor, Henry Drummonds Tractate. Drei Briefe an eine Freundin. 8°. 1891. 4. Aufl. (38 S.) 50 Kop.
- — Zum heiligen Vater unser. I. Einleitende Betrachtung zur Erklärung desselben. Kl. 8°. 1893. (60 S.) 50 Kop.
- Sienemann, Dr. Fr.**, Werden und Wachsen einer deutschen Kolonie in Süd-Rußland. Geschichte der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Odessa. 8°. 1893. (X, 460 S.) 2 Rbl. 50 Kop.
- Merling, F.**, Glaubensgewißheit oder Erfahrungsgewißheit? Bibelglaube oder Erfahrungsglaube? 8°. 1892. (30 S.) 30 Kop.
- Hausleiter, Dr. Johannes**, Der Buchstabe tödtet, aber der Geist macht lebendig. Bibelfestpredigt. 8°. 1892. (16 S.) 20 Kop.
- Oehrn, G.**, Propst, Die christliche Presse. Ein Wort zur Förderung der Verbreitung christlicher Schriften im Volke. 8°. 1891. (10 S.) 30 Kop.
- Rohden, Dr. G. v.**, Ueber christocentrische Behandlung des lutherischen Katechismus. 8°. 1891. (42 S.) 50 Kop.
- Hoerschelmann, W.**, Der griechische Mimus. Festrede, gehalten am 12. December 1891. 8°. 1892. (IV, 16 S.) 30 Kop.
- Waldmann, Dr. F.**, Russische Dichter und Schriftsteller in Livland. 8°. 1893. (85 S.) 75 Kop.



Th. Neander.
Zum Schutz der baltischen Frauen.
Preis eleg. broch. 70 Kop.
Verlag von **Jonck & Pollewsky,**
Riga, gr. Sandstr. Nr. 4.



Wer arbeitet in Riga? (Schluß.)

Wie zum Schneider der Weber und Färber, so verhält sich zum Schuhmacher der Gerber † (4) nebst Gerbersohn † (1) und lettischem Gehrman (4) „Gerber“, was jedoch mit dem deutschen Personennamen Germann (8) „der Speerkrieger“ lautlich zusammentrifft; ferner der Böber † (1) „Lohgerber“, der Riemschneider (2) und der Riemer (1) „Weißgerber“, aber auch „Gürtler“, und der russische Dwtshinnikow (1) von Dwtshinnik „der Schaffellgerber“.

Weitere Lederarbeiter sind der Sattler (6); der Beitlex † (1), lettisch Makenik (2) aus mackeneeks „Beutelmacher, Täschner“. Das Leder mit dem Pelz zusammen bearbeitet der Kürschner (2), Kürsner (1) „Kürschner“, früher „Korfener, Korfenwerchte“ genannt; ähnliche Bedeutung hat Fehner (1) „der mit vëh, d. h. mit buntem Pelzwerk handelt, besonders mit Hermelin“.

Um von Kopf bis zu Fuß bekleidet zu werden, fehlt uns also nur noch der Mützenmacher. Dieses Gewerbe ist aber auffallender Weise nur durch einen, und zwar russischen, Familiennamen vertreten: Schaposchnikoff (1), denn Hut (2), Huth (1), lettisch Zeppur (1), entstellt Zepper (3), litauisch Szepura (1) brauchen nicht den „Hutmacher“ zu bezeichnen, sondern man darf dabei eher an einen Mann mit einer irgendwie auffallenden Kopfbedeckung denken.

Was der Landwirth gebaut und gezüchtet zu des Leibes Nahrung, wird dem Bürger durch eine stattliche Reihe Gewerbtreibender mundgerecht gemacht. Was die Speise betrifft, so ist an erster Stelle zu nennen der Müller (138), Muler (1), Müller (4), Moller (1), Möller (8), Meller (1) nebst Mellerjohn (1), Möhlmann (1), zu welchen Namen noch die wohl

gleicher Bedeutung, aber mehr auf den Wohnort, als auf den Beruf weisenden gehören: Moehle (2), mit seinem Diminutiv Moelke (1) und zur Mühlen (2); latinisirt kommt der Name als Mylius (5) vor; lettisch heißt der Müller Melder (6), und russische Ableitung ist Melnikow (1). Dazu kommen einige mit einem Attribut versehene Müller: Obermüller (1) und Niedermüller (1), nach der Lage ihrer Mühle am Fluß benannt, Weidemüller (2), Weidenmüller (1) und Waidemüller (1), Sahlmüller (1), Geigenmüller (1), Hümmüller (4), deren Deutung jedoch nur vage Vermuthungen gestattet. Dieselbe Bedeutung, wie Müller, hat der Name Körner† (1), eine ähnliche Grütmann† (1), niederdeutsch Grutmann† (1), während der Metzner† (3) „der Mühlnappe, Mühlsburche“ ist. Die Häufigkeit des Namens Müller ist dadurch zu erklären, daß das Gewerbe der Müllerei schon als ländliches eine weite Verbreitung hatte und jedes Dorf seinen Müller besaß, wie seinen Schulzen und seinen Schmied.

Vom Müller bezieht das Mehl der Becker† (16), Bäcker† (2), wozu vielleicht auch Böcker (2) mit Vocalentstellung gehört. Oberdeutsch heißt der Bäcker Beck (22), was als Name jedoch auch die niederdeutsche Form für hochdeutsches Bach (12) sein kann „der am Bache Wohnende“, „der Bachmann“ (8). Zu den Bäckern darf auch der Semmelmann (1) „Weißbrotbäcker“ gestellt werden.

Aber Vegetarier sind die Rigerser nicht, sie brauchen neben dem Müller und Bäcker auch den Fleischer (6) und Fleischmann (6), den Metzger (3) und Metzner† (3), den Schlachter (1), lettisirt aus Schlachter; in Süddeutschland heißt der Fleischer auch Schmelzer (1); auch Rüter (3) gehört, wenn es aus Rüter entstanden, in der Bedeutung „Hauschlächter, Würstmacher“ hierher.

Die Bereitung der Speisen liegt dem Koch (39) ob, welcher Name auch in der niederdeutschen Form Kock (1) vorkommt und als Kocker (1) „Kocher“, lettisch Pawer (1).

Zur Mahlzeit gehört seit Alters ein stärkender Trunk. Für den, wie hier zu Lande üblich, das Mahl einleitenden starken Tropfen haben der Brenner† (2) oder der Weinbrand† (1) „Brantweinbrenner“ gesorgt. Das Lieblingsgetränk aber ist das Bier. Ins Haus getragen hat den vielbegehrten Gerstenjaft der Biermann† (2), Birmann† (1); die Bereitung aber liegt ob dem Brauer (9), Bruer (2), Breyer (3), Braumann (2), Breimann (1), Breymann (3), Bruhwer (1), Bruwer (2), lettisirt Brumel (1), Bruwell (1) „Bierbrauer“, nebst dem Maelzer (1), Melzer (7) „der das Malz bereitet“, lettisch Ehsalneck (1), Eßsalneck (1) „Mälzer“. — Aber man läßt sich den Trank nicht allein zutragen, man geht auch zu Biere, ins Wirthshaus, in den Krug, also zum Krüger (26), Kruger (1), niederdeutsch Kröger

(30), Kreger (2), zum Traenkner (1) „der zu trinken giebt“, zum Kretschmar (2), Kretschmer (2), Kretschmann (1) „dem Besitzer einer kréma“, was im Slavischen „Schenke“ bedeutet, zum Treker (1), was aus Trakteur lettifirt ist. Dort wird der Trunk kredenzt vom Schenk (1), Schenk (8), Schenke (1), Schenker (1), vom Tappe† (1) „Zapfer“, vom Kellner† (1), nachdem er aus dem Keller geliefert worden ist vom Keller (3), Kellermann (6), der die Aufsicht über den Keller hat.

Bevor wir uns dem Handelsstande zuwenden, schalten wir die Gewerbetreibenden ein, welche dem Kaufmann die Wege ebnen, seine Waaren befördern und ihm zum Tauschmittel, der Münze verhelfen. Die „länderverknüpfende Straße“ wird hergestellt vom Brückner† (1), Brückmann† (7), Brüggemann† (2) „Pflasterer“, früher „Steinbrugger“ genannt, und dem Sprenger† (1) „Steinsprenger“. Solche Straßenarbeiter, seien sie nun Chaussée- oder Eisenbahnarbeiter, werden in Rußland den Unternehmern zugeführt vom Podrätšik (1), Podražik (1), dem Manne, der Arbeiter beschafft, denn diese Namen benennen jedenfalls nicht den Poudrettesfabrikanten, der sein Material vom Schinder† (1) bezieht. Das Fahren auf den Landwegen besorgt der Fuhrmann (8), niederdeutsch Voormann (1) und der Kutscher (1); ist der Einfahrer (1) ein Einfahrtenbesitzer oder ein in Einfahrten herbergender Fuhrmann? Auf dem Wasserwege vermittelt den Verkehr der Fährmann (1), Fehrman (1), lettisch Fahrwad (1); der Schiffer (1) nebst genitivem Schiffers (1) und Schiffern (1), der Schiffmann (2) und der Seemann† (2), lettisch Kuggeneks (1), zu denen der Matruß (1) „der Matrose“ gehört und der Raßmann† (23), wie im Lettischen der Kootse genannt wird; das Fahrwasser im Flusse aber hält der Wagger† (1) in der erforderlichen Tiefe.

Das Metall zum Prägen der Münzen fördert der Bergmann (34), Berchmann (1) zu Tage, welcher Name jedoch bei uns wohl meist die Bedeutung „der am oder auf dem Berge Wohnende“ haben, also den Namen Berg (148), Berger (1), Bergner (5), lettisch Kalning (109), Kalnin (4), Kallning (20), Kalneek (1), russisch Gorški (1), Goršky (1) gleichstehend sein wird. Ist das vom Bergmann gewonnene Metall Gold, so wandert es zum Goldwascher (1) in die Schlemme. Das gereinigte Metall empfängt der Munter† (5), Muntener (1) „der Münzer“, und an dessen Ofen steht der Böhführ (1) „der Heizer in Schmelzöfen“, welcher Name jedoch auch ganz gewöhnlich als Scherzname für einen Rothkopf, einen Fuchs (10), niederdeutsch Voß (8), Foß (1), gebraucht wird, indem man einem solchen zuruft „biet Feuer!“

„Auf den Stapel schüttet die Ernten der Erde der Kaufmann“ (8), Rauffmann (3), niederdeutsch Kopmann (4), lettifirt Kaupmann (1); dazu

stellen sich Verstümmelungen des russischen kupez „Kaufmann“: Kupiz (1), Kuppiz (1), Kuptsch (1), Kuptscha (1), Kuptsche (1), Kupsche (1). Vorwiegend den Kleinhändler bezeichnet der Name Kraemer (4), Kramer (9), Krehmer (1), Kremer (3) und ebenso Winkler (5), während Winkelmann (3) wohl öfter als Ortsname den „an der Ecke Wohnenden“ benennen wird; noch eine Stufe niedriger steht der Höker, der in den Namen Haake† (1), Haake† (2) stecken kann, jedenfalls aber in den Namen Goloternik (1) und Kulleternik (1) zu finden ist, welche aus russischem Kolotürnik „Höker, Krämer“ entstellt sind, einem Worte, das allerdings meist die Bedeutung „Schwäger“, Klatsher“ hat. Auch der lettische Budneek (3), Budnick (2), mit russischer Endung Budnikow (2) kann von bude „Naden“ abgeleitet sein, aber ebenso den „Büdner, Hüttenbewohner“ bezeichnen. Der Händler des Krieges findet sich in der russischen Form Markitan (1). Natürlich hat der Kaufmann auch seinen Unterhändler, den Mäkler (1), Mekler (1), Mecker (1). Zu den Kaufleuten zählt sich auch der Sawodschik „der Fabrikherr“, wovon der Name Sawodschikow (1) abgeleitet wurde; eigentlich gehört er aber nicht zu den Händlern, sondern ist ein Handwerker mit gesteigerter Production.

Wenn wir ferner nach Analogie von Schuhmann (5), Schumann (18), dem „Händler mit Schuhen“, annehmen dürfen, daß auch sonst mit -mann zusammengesetzte Namen einen Kaufmann benennen, der mit dem im ersten Theil des Namens liegenden Artikel handelt, so weist Riga noch eine ganze Menge Specialisten auf kaufmännischem Gebiete auf. Ich zähle hier eine Reihe solcher her, wobei ich ausdrücklich betone, daß sie meistentheils anders erklärt werden können, ja oft sogar müssen: Flintmann (1) und lettifirt Plintmann (1), Scheermann† (3) und Schermann† (7), Sichelmann† (2), Kettelmann† (1) „Händler mit Nadeln“; Aschmann (5) „Händler mit Aschen“, d. h. kleinen hölzernen Dosen, Schachteln; Asmann† (1) „Händler mit Wagenachsen“; Stuhlmann† (4), mit Stühlen; Stockmann† (4) und Stöckmann† (1) mit Stöcken; Glasmann† (3), Glasmann† (1), Glasermann† (1), Glaesermann† (1); Perlmann† (6) und Perelmann† (1), Goldmann (8) und Goldtmann (2), Silbermann (4), Kupermann† (1), Eisenmann† (1), Stahlmann† (1), Blechmann† (9); Seppmann (1), mit Seife, neben dem Seepanneek (1), was entstellt ist aus lettischem seepeneek „Seifenfeder“, mit dem der deutsche Lichtwerk (2) „Lichtzieher“ verwandt ist; Holzmann† (1) und Hölzermann (1); Heumann† (1), Kleemann† (1), Klemann† (1), Cleemann† (1), Strohmann (1); Kohlmann† (1); Grüemann† (1), niederdeutsch Grutmann† (1), lettisch Gricmann (1) und Gricemann (1) von gricki „Buchweizen, Buchweizengröße“; Semmelmann (1), Rudelmann (1); Fleischmann (6), Fischmann (2), Suschmann (1) und

Sußmann (2) von lettischem *sutte*, Plural *suschi* „Nal oder Neunauge“; Salzmann (17) neben Selzer (1), Pfeffermann (1), Zuckermann (2); Wachsmann (2) und Waksman (1); Biermann † (2), Birman (1); Tabacksmann (1); Fellmann † (2), Wollmann † (1); Buchmann (1).

Aus dem Gebiet der Handwerksnamen ist noch eine Gruppe nachzutragen, die ich deshalb am Schluß des Abschnittes über Handwerk und Handel erwähne, weil sie, wie wir sehen werden, eng mit den Wissenschaften verknüpft, am besten zum folgenden Abschnitt überleitet. Es ist das Gewerbe der Bader † (1), Bahder † (2); Steuer (1), Stiebner (1), Stiewer (1), Stebner (1), Stoffler (1) „Badstüber“, dem sich anschließen der Barbel (1), der Scheer † (8), Scheere † (2), Scher † (1), Schermann † (7), Scheermann † (3) „Barbier, Bartscherer“, was wohl auch der Kreisler (2) sein wird, „der Haarfräuser“.

Da gebietet das Glück dem Talente die göttlichen Kinder:
Von der Freiheit gesäugt, wachsen die Künste der Lust. —
Aber im stillen Gemach entwirft bedeutende Cirkel
Simend der Weise —

Es muß auffallen und auf den ersten Blick befremdlich erscheinen, daß Künste und Wissenschaften in den Familiennamen so spärlich vertreten sind, ja, recht betrachtet, fast gar nicht vorkommen, wenn man Kunst und Wissenschaft als etwas Selbständiges ansieht. Diese Erscheinung ist aber ganz natürlich: Schönheitsfönn und Wissen sollen an und für sich nicht Lebenszweck sein, erst wenn der kunstfönnige oder kenntnißreiche Mann sich vermöge der Gaben seiner Natur und Erziehung im gesellschaftlichen Leben als Arbeiter erwiesen hat, befähigen ihn Kunst und Wissenschaft dazu, sich nach ihnen zu nennen und den Künstler oder Fachwissenschaftsnamen auf seine Nachkommen zu vererben. Was wir in vorstehendem Abschnitte an solchen Namen zu nennen haben, gehört daher eigentlich theils der vorigen Gruppe, die das Handwerk behandelte, an, theils der folgenden, welche die Ämter und Würden nennt. So haben wir den Baumann und den Maler im vorigen Abschnitt unter den Handwerkern genannt, ohne auch nur daran zu denken, daß Baukunst und Malerei hervorragende Künste sind.

Wir haben es hier, abgesehen von dem nicht näher specialisirten Künstler (1), Kinstler (1), Kunstler (1), Kunstmann † (3), nur mit Musikern zu thun, und zwar vornehmlich Militärmusikanten: Musikant (2) nebst in der Endung ruffificirtem Musikantow (2); Spielmann (1) „fahrender Sönger, Musikant, Gaukler“, Sönger (4) und Saenger (2) „Vorsönger, Cantor“. Dann findet sich der Pfeifer (1), Pfeiffer (15), woraus, durch niederdeutsches Pieper, das sowohl Pfeifer als auch Pfeffer bedeutet, vermittelt, Pfeffermann

(1) und Pfefferling (1) entstellt sein könnten; russisches Swistatow (1) wird wohl auch von swist „das Pfeifen, der Pfiff“ abgeleitet sein; zum Pfeifer gehört vielleicht der Schweichler (1) statt Schwegler „der Flötenbläser“, lettisch Stabulneef (1). Ferner ist da der Fiedler (2). Der Trommert (1), Drommert (1), Drummert (1) ist der Trompeter, doch vielleicht auch der Trommler, den wir vorfinden in den Namen Büngner (5), Peifer (1) statt „Peifer „Paukenschläger“ und vielleicht Timper (1), da die lateinische Benennung des Trommlers, Paukenschlägers timpanator war. Schließlich dürfen wir wohl auch Bambam (2) als Scherznamen für den Trommler ansehen. — Den Spielteuten gefielten sich im Mittelalter gern fahrende Leute aller Art, der Springer † (1), Sprenger † (1), der Raegler (1) d. h. „Gaukler“ und — last not least — der Weissjager (4), lettisch Sihleneef (1), Sihlneef (1), Sileneef (1).

Wie für die Künste, so ist auch für die Wissenschaften nur wenig in Anspruch zu nehmen. Des Wissens Quellen stellen her, resp. vermitteln die Handwerker und Händler: Buchner † (1) „Bücherabschreiber“ und Buchmann † (1) „Buchhändler“, lettisch Gramatneef (1), und der Drucker (1). Der Jünger der Wissenschaft, der Schüler (2), russisch Skolnik (1) für Scholnik, wird unterwiesen vom Schulmeister (1) und Schulmann (5), Schulmann (1), und der Mazeneef (1) ist im Lettischen einer, der ausgelernt hat, während der Altschuler (1) wohl „der aus Altsohl“ in Ungarn ist und nicht Karlchen Mießnik, der ewige Quartaner.

An den Schulmeister wollen wir die anderen Meister anschließen, obgleich sie größtentheils nicht auf dem Gebiete der Wissenschaften Magistres — das ist Meister — Lehrer, sind: Meister (2), niederdeutsch Mester (1), und Meistersohn (1), welcher letzterer, wenn er selbständig wurde, der Jungmeister (1) war, der „junge Meister“ im Gegensatz zu seinem Vater, dem alten. Zwei Handwerksmeister nannten wir schon, den Briefmeister (1) „Verfertiger von Briefen“, und den Hafmeister (1), den „Töpfer“. Der Werkmeister (1) in der Bedeutung „Gilde- oder Amtsvorsteher“ führt zu den Amtsnamen: Hagemeister (1) und Hameister (1) „Forstauffseher“ oder „Habsichtswärter“, Bürgermeister (1), dem Vorsteher der städtischen, und Burmeister (8), Burmester (2), entstellt Bohrmeister¹ (1), dem Vorsteher der Dorfgemeinde. Was Galmeister (1) bedeutet, kann ich nicht angeben. Den vielen Meistern stehen nur ein Jünger † (1) und zwei Junger † (2) „Lehrling“ gegenüber.

Von den Fachwissenschaften erwähne ich in diesem Abschnitt nur die Medicin. Während die Theologie, Jurisprudenz u. s. w. lediglich zu Amts-

¹ Auch „der Brunnenbohrer“.

eigentlich Titelnamen, wie Pastor, Richter zc., Veranlassung gegeben haben, wird beim Doktor (1), lettisch Dakter (1) und Docteneef (1), russificirt Doktorow (2), und beim Arzt (3), lettisch Arzte (1) viel unmittelbarer an die ausübende Thätigkeit des Heilens gedacht, des medicinisch-wissenschaftlichen Eingreifens: mußte doch die Regierung daran erinnern, daß nur der promovirte Doctor medicinae das Recht habe, sich Doctor zu nennen, eine Erinnerung, die indessen beim Publicum gewiß keinen Erfolg haben wird. Außerdem aber steht, wie früher bereits angedeutet, die Medicin in enger Verbindung mit dem Handwerk: in alten Zeiten waren die Bader, die Barbierer, die berufenen Chirurgen, aus welcher Zeit noch die Familiennamen Vatter † (2) und Lesser † (1) „Aberlasser“ stammen. Zu den Ärzten gehört wieder nothwendig der mehr den Händlern verwandte Kruedener (1) „der Kräutner“, „Apotheker“, der, wie der Name sagt, in alten Zeiten mehr ein Gewürzkrämer war, als ein Pharmaceut.

„Dieses Dienergefolg meldet den Herrscher mir an.“ —

Von Zeit zu Zeit liest man im Inseratenthail unserer Tagesblätter eine Bekanntmachung, unterschrieben „Hirschenhof, Schulzenamt“. Der Schulze der deutschen Colonie Hirschenhof¹ ist der einzige „Schulze“ im Lande, doch dem Namen nach sind es viele, unter allen Berufsnamen ist diese Amtsbezeichnung der häufigste Familienname. Sie bezeichnet den Vorsteher der ländlichen Gemeinde, also den Gemeindeältesten, lettisch Walssteswezzakais, und lautete ursprünglich Schultheiß, das ist der Mann, der die „Schulden heißt“, d. h. die Verpflichtungen befiehlt, ausschreibt. Der Name kommt in Riga in folgenden Formen vor: Schulthes (1); Schulze (2), Schulze (3), niederdeutsch Schulte (5); Schulz (88), Schulz (60), Schoulz (2); Scholze (1), Scholz (3); als Diminutiv Schölting (1); in der Zusammensetzung Schwarzschoolz (1); lettificirt finden wir das Wort in den Namen Skulte (23), Skult (3), slavificirt in Skulteschka (1), ins Lateinische übersetzt in Praetorius (1). Dasselbe, wie Schulz, bedeutet Burmeister (2), Burmeister (2), Bohrmeister (1), d. h. „Bauermeister“, was, aufs städtische Gemeinwesen übertragen, dem Bürgermeister (1) entspricht, dem Inhaber des bei uns seit 1889 zu Grunde getragenen vornehmsten Amtes der Stadt. Ein Gemeinwesen mit 200 Schulzen wäre natürlich ein Unding, aber 200 Schulzen auf 200,000 Gemeindeglieder hätte schon seine Richtigkeit: Riga präsentirt sich mit seinen etwa 200 Schulz als eine Vereinigung von 200 Schulzendörfern mit je 1000 Einwohnern. — Zugleich mit dem Amt des

¹ Der augenblicklich amtirende Schulze heißt Jacob Schulz.

Bürgermeisters hörte das des Vogt (10), Voigt (1) auf, polonisiert vorkommend in dem Namen Woite (2), wovon Woitkewitsch (1), Woitkewicz (1) abgeleitet ist; ursprünglich war der Vogt — das Wort kommt vom lateinischen vocatus, advocatus „Schirmherr, Beschützer“ her — der Statthalter des Fürsten während dessen Abwesenheit, allmählich auch ein Vorsteher ländlicher Gemeinden, wie noch heute in Westfalen und Schleswig-Holstein, und gleichfalls ein Mitglied des städtischen Rathes. Slebvogt (2) ist wohl nur scheinbar eine Zusammensetzung mit Vogt, der Name wird vielmehr eine Entstellung aus Schlappfuß, niederdeutsch Slepfoht, sein, vgl. Stolterfoht (2) „Stolperfuß“, also ein Eigenschaftsname. Vertraten Bürgermeister und Vogt bestimmte Aemter im städtischen Rath, so ist als generelle Bezeichnung des Rathsherrn, eines Jeden, der einen Stuhl im wohlhälllichen Rath einnahm, Stuhlmann † (4) zu nennen. Weitere Stadtbeamte sind: der Schreiber (4), Schreibmann (1), Sckriwer (1) „Schreiber, Notair, Rechnungsführer“, nebst dem Siftar (1), dem lettisirten Secretär. Der Kästner (2), Kastner (2), Kestner (4), verwaltete den städtischen Speicher und war dann auch allgemeiner „der Rentmeister“, Einnehmer der Einkünfte der Stadt und Aufseher über dieselben. Der Kemmer (1) kann der „Kämmerer“ sein, der die Kammer, d. h. das Geldwesen der Gemeinde unter sich hat; Kreger † (1) soll in Frankfurter Rechnungsbüchern des 14. und 15. Jahrhunderts der Einnehmer der Gerichtsbusen genannt worden sein, und der Bedder † (1) ist vielleicht der „Biddemann“, der „Eintreiber der bede, d. h. der Abgabe“. Dem Munter † (5), Muntener (1) stand es zu, Münzen zu schlagen, und unter dem Weger † (2) stand die Stadtwage. Der Sprecher der Bürger-schaften beider Gilden ist noch heute der Dockmann † (1). — Der Rath war bis zu seiner Aufhebung auch in Riga der oberste Richter (28), und der Begriff des Richtens, Rechtsprechens ist allmählich auch in dem ursprünglich umfassendsten Amtsnamen Amtmann (3) in den Vordergrund getreten. Dasselbe, wie Richter, bedeutet vielleicht auch, nur weniger allgemein, Zenter (1) „der Centrichter“, Richter eines Gerichtsbezirkes, und Hunnius † (1), was in der Endung lateinisiert ist aus altdeutschem hunne, hunde „Unterrichter“ (beide Namen abgeleitet von centum, deutsch hundert, da ursprünglich 100 Ortschaften einen solchen Gerichtsbezirk bildeten). Mit den zuletzt genannten Namen sind wir vom Städtewesen weg zu den Fürsten und anderen hohen Herren übergegangen, die gleichfalls eine große Zahl von Beamten beschäftigten. Der Dienstmann (1) eines hohen Herrn, der Kammerherr oder Kammerdiener war der Kaemmerling (1), Kämmerling (1), Kammerling (1), wovon der Italiener sein camerlengo bildete; der für das Hauswesen sorgende Beamte, der Aufseher, Anordner war der Schaffer (1), Schaffer (1), Scheffer (4) nebst genitivischem Scheffers (1), und Schoeffler (1), auch

Scheffner (1). Der Teifter (1) und der Taehder† (1) könnten aus Tegeber entstanden sein, dem „Zehnteinnehmer“; und der Gleizmann† (1), Glehtzmann† (1) wird erklärt als „ein Mann im Dienste des Geleitsherrn, der dessen Geleitsrecht verwaltet, die Reisenden geleitet oder das Geleitsgeld von ihnen einnimmt“.

Es folge die Gesellschaft der Wärter und Wächter, städtischer wie landischer: Wächter (3) und Wachter (1), vielleicht auch Wachmann† (1) bezeichnen ganz allgemein den „Wächter“, am häufigsten wohl den „Nachtwächter“; der Doermer (1), Taermer (1) hat auf dem Thurm die Wacht, auch Hausmann† (4), Hausmann† (1) kann den Thürmer benennen. Warter† (1) ist ganz allgemein „der Wärter, Hüter, Aufseher“. Graesser† (1) und Graßmann† (6) können den für die Stadtwiesen angestellten Beamten bezeichnen. Der Kreiser† (1), Kreyser† (3) und der Banmann† (1) sind Feldhüter oder Forstaufseher, ungefähr gleicher Bedeutung auch Schütze† (1), Schütz† (11), Schütte† (1), ein öffentlicher Wächter für Flur und Wald. Dem Schützen schließen sich die Waldwärter an: Förster (8), Ferster (1), Forstmann (7), deren Unterbeamter der Buschwächter (1) ist; ebenso wird man wohl den Hagemeister (1), Hameister¹ (1) erklären, doch wird auch die Bedeutung „Habichtsmeister“, „Falkner“ nicht von der Hand zu weisen sein, war es doch zu Zeiten der Ritterthumsblüthe ein wichtiges Amt, das der Abrichter und Wärter der Jagdfalken bekleidete.

Den vom Graesser oder Förster arretirten Feld- oder Waldrevler führt der Konstabel (1) in die Stadt und übergiebt ihn dem Schlieter (1), Schlitler (1) „Schließer, Gefangenwärter“, und der Stockmann (4), Stöckmann (1), vielleicht auch Stuckmann (1), wozu wohl auch Stock (8) und Stecker (1) gehören, „der Büttel, Gefängnißwärter“ bringt den Leugnenden in den stock „den Block“, die hölzerne Strafmachine, in welche die Füße der Gefangenen gesteckt wurden. Den geständigen Verbrecher führte der Freimann† (8), Freymann† (118), „der carnifex, Freiknecht oder Scharfrichter“ vom Leben zum Tode; die sehr große Zahl der Freymanns in Riga spricht aber wohl dafür, daß wir hier dem Namen nicht die genannte Bedeutung beilegen dürfen, sondern ihn als den „libertus, den Freigelassenen“ erklären müssen, den durch Aufhebung der Leibeigenschaft Freigemordenen. Die Verfügungen der Gerichte aber, wie der Gesetzgeber zc. machte der Schreyer (1) bekannt, der „Ausrufer, Herold“. —

Den Vorsitz im königlichen Gericht führte der Graf (5), Grave (3), Graef (2), Graeve (1), Greve (1), lettifirt Grap (1); das Wort bezeichnete dann aber auch allgemeiner überhaupt den Vorsteher verschiedener Verbände,

¹ Niederdeutsch heißt aber homester und hamester „der Hofmeister“.

auch ländlicher Gemeinden. Der Landgraf (1) war der oberste Richter über ein Gebiet, ein Land. Der Marggraf (1) für Markgraf war „der königliche Richter und Verwalter einer Mark“, d. h. eines Grenzlandes, also ein Marquardt (1), Markwordt (1) „Grenzwart“, dessen Sohn der Marquardsohn (1) ist; die Grenze aber wird, allerdings nicht in jenen alten Zeiten der Markgrafen, festgestellt vom Landmesser (1). Murchgraf (1) ist mir nicht klar. Graf ist aber allmählich eine bloße Rangstufe des Edelmann† (2), Edler† (1) geworden; und der junge Edelmann ist der Junker† (3) «junc hërre», dazu das Patronymikon Junkersohn† (1). Von solchen Adelsrangstufen begegnen noch: der allerdings auch ganz allgemein den Herrschenden bezeichnende Fürst (1) und der Baron (3) nebst dem Diminutiv Baroning (1). Diese Namen werden aber, wenigstens zum Theil, jedenfalls als Spitznamen, also Eigenschaftsnamen, zu deuten sein, ebenso wie die Kaiser† (4), Kayser† (1), Koenig† (2), König† (4), Prinz† (5), denn schwerlich werden die Träger derselben einen Kaiser, König oder Prinzen als Stammvater des Geschlechts für sich in Anspruch nehmen wollen; die Namen Kaiser, König und ähnliche mögen in manchem Fall auch ins Leben herübergenommene Rollennamen sein aus den im Mittelalter so beliebten und allenthalben aufgeführten Volksspielen — man denke an „die heiligen drei Könige“; oder sie sind Ortsnamen, besonders von Gasthöfen und Wirthshäusern hergenommen, wozu man als Veranschaulichungsmittel bloß mal den Wädecker aufzuschlagen braucht, um fast auf jeder Seite zu lesen: man kehre in den „Kaiser von“ oder „König von“ zc. ein. Als Spitznamen werden ferner aufzufassen sein die Amts- und Titelnamen; Hofrath (1), Langrat (1), aus „Landrath“ entstellt, Patron (1), die aus russischem bojar entstellten lettischen Bajahr (1) und Bajohr (1), Waldneef (11) „der Gebietende, Gewalthaber“, und Kunjing (1) „Herrchen“, während man bei seinem Gegentheil Kalpin (1) „Knechtchen“, was auch Pakalneef† (4) bedeutet, solches nicht anzunehmen braucht, eben so wenig wie bei Sawalneef (1) „Kostreiber“, welches Wort allerdings auch ironisch gebraucht wird in der Bedeutung „Freiherr, unumschränkter Herr“. Noch entschiedener ist Scherz und Spott als Urheber anzusehen bei vielen der Amtsnamen, welche uns ins Gebiet der Kirche führen, besonders wenn die Namen auf die durchs Eölibat gebundene römisch-katholische Geistlichkeit weisen. Denn daß der Pabst† (1), Babst† (2), der Bischof (1), Bischoff (2), der Kaplan (14), Caplan (1), der Münch† (1), Munich† (1) „Mönch“, der Paap† (1), Pape† (1), Pfaff† (2), Schepeler† (1) „der mit dem Scapulier“, „der Ordensgeistliche“, sich als Stammväter zum Begründen eines Geschlechts nicht eignen, liegt auf der Hand. Die Träger anderer einen kirchlichen Beruf nennender Namen können ihren Stammbaum natürlich wohl auf einen Geistlichen oder sonstigen Kirchendiener zurückführen:

Pastor † (1); Randat † (1), was vielleicht aus Candidat „Predigtamtscandidat“ entstellt wurde; Kanter † (29) „der Cantor“; Küster (1), Güster (1), Kuster (2), Koster (1), Köstner (1), Kester (3), Kestermann (1), lettifirt Schester (1) „der Küster“, dem in der katholischen Kirche der Mesner (1) entspricht, wie auch der Doppermann † (8) „Opfermann“; Klackmann † (1), lettifisch Swanitais (1) „Glockenläuter“; Greber † (1) „Todtengräber“; auch Tempelmann (1) und Münstermann † (1) können hier genannt werden, obwohl sie auch bloße Anwohner eines Tempels, eines Münsters benennen. Aus dem Russifischen stellen sich hierher: Diakonow (2), Bohp † (1), Popow (9); aus dem Hebräifischen: Rabbiner (1), mit slavifcher Endung Rabinowitsch (3), Rabbinowitsch (1), Rabinowits (7), Rabbinowits (2), ferner Cahn † (15), Kahn † (28), Cohn (3), Kohn (6) von kohan „Priester“.

Ein geordnetes Staatswesen, wie es uns die betrachteten Familiennamen Rigas vorführen, bedarf immer noch zu feinem Schutze des Wehrstandes, und diesen finden wir unter Rigas Familiennamen gleichfalls reichlich vertreten. Krieger (1), Kriger (2), Kriegsmann (3), Soldat (2), russifisch Woiskow (1) und Woiskowitsch (1) „zum Heer, woisko, gehörig“, und Kattnik (1) „Krieger, Soldat“, woraus die früher anders erklärten Rathneef (1), Rateneef (2) lettifirt sind. Es folgen Ritter (3), Knapp † (1) Reiter † (2), Reitmann † (1), lettifisch Jahnneef (2), Jatneef (1); ferner Reifner † (1) und Reifner † (2) „der Reifige“; russifisches Gufarow (1) und Guffer (1) „Hufar“; russifisches Bulatkin (3) und Bulatow (2) „der Säbelträger“, wozu man lettifisches Soben † (1) „der mit dem Säbel“ stellen könnte; Kasack (11), Kasahk (1), Kasak (6), Kasakowshy (1) „Kosak“ bei uns „der Gemeindevote“. Der einfache Soldat kann sich durch die verschiedenen Rangstufen aufdienen zum „Heerführer“, russifisch Wojewoda, also zum Woitwood (2), Waiwood (1), aber auf jeder dieser Rangstufen ist er bereits ein Kamedant (1), Kommander (1) „Commandant“: Urjadnikow (1) von Urädnik „Kosakenunteroffizier“, dann allgemeiner „Anordner“, bei uns seit einiger Zeit als „Landpolizist“ bekannt; Feldsebel (1); Scharfchant (1) „Sergeant“; Fähnrich (1), Kornet (4), Kornett (1), Kornette (1); Leitenant (1); Sotnik (1) „der Hauptmann, der hundert Mann unter sich hat“, davon abgeleitet Sotnikow (1), Sottnikow (1); Kaptein (1) „Kapitän“; Major † (6), Majohr † (1), Maijor † (1); Palkawneef (2) und Palkauneef (1), lettifirtes russifisches Polkownik, „Regimentscommandeur, Obrist“; franzöfisches Marefchal (1) „der Marschall“ nebst ihm zu Grunde liegendem deutschem Marschall (1) „Aufseher über die Streitröffe“.

Alle die eben genannten Namen sind nun allerdings junge Bezeichnungen des Kriegers im Verhältniß zu einer sehr großen Anzahl aus alten deutschen Personennamen gebildeten Familiennamen Rigas, die Kampf und

Kämpfer bedeuten, wie Herrmann (55) „Heeresmann, Krieger“, Walter (49) „waltender, gewaltiger Krieger“, Werner (20) „abwehrender, schützender Krieger“ u. s. w. Doch diese Namen, die vielleicht die Hälfte aller deutschen Familiennamen Rigas ausmachen, gehören nicht in unsere Betrachtung der Berufsnamen hinein, sie führen uns in ein anderes Gebiet der Familiennamen, die von Personen- oder Einzelnamen abgeleiteten Vaternamen, und weisen uns in uralte Zeiten, wo es eben der Beschäftigungen noch wenige gab, wo es des freien Mannes einzig würdiger Beruf war, ein Krieger zu sein: in die Zeiten des Volkes in Waffen.

Stattlich ist somit, wie wir gesehen, die Anzahl der Rigenser, welche ihren Stammbaum auf einen Mann zurückführen können, der zur Unterscheidung von Gleichgetauften am besten durch seine Thätigkeit zu charakterisieren war. Daß sich unter den aufgezählten, einen Beruf angegebenden Familiennamen Rigas kein Friedensrichter, Posamenteur, Weichensteller, Gorodowoi befinden, dafür aber Zenter und Zaehder „Zehnrichter und -einnehmer“, Schröder neben Schneider und Schubert und Schuchardt neben Schuhmacher, Briefemeister statt Posamenteur, Brückner statt Chaussée-arbeiter und Stockmann statt Gefängnißaufseher: das spricht für das Alter der Familiennamen, also auch der Familien oder Geschlechter in Riga und somit, da das Alter der Familiennamen ein Gradmesser ist für die Entwicklung der Cultur, auch für ein hohes Alter der Cultur in unserer baltischen Hauptstadt. Sehen wir aber ab von den neuesten, erst nach der allgemeinen Einführung von Familiennamen entstandenen Berufsarten, so bieten uns Rigas Berufsnamen ein erfreuliches Bild allgemeiner rüstiger Arbeit; die wichtigsten Zweige der Berufsthätigkeit sind alle vertreten: vom Wald, Feld und Garten nutzenden Landmann als dem Gründer der Städte und Ergänzer ihrer Bewohnerschaft und vom emsigen Bürger in Werkstatt und Laden bis zum Verwalter des Gemeinwesens in Rathsstube und Thronsaal. Es tritt uns ein vollständiger Staat mit reichster Gliederung seiner Angehörigen entgegen, also ein Staat im Staate. Hoffentlich wird den Rigensern wenigstens diese Thatsache, die in des Wortes eigenster Bedeutung eine „nominelle“ ist, nicht als „Separatismus“ ausgelegt, der unberechtigt sei. Indessen, wer bürgt dafür? Die moderne Gesellschaft hat einen Zug zur Demokratie, zum Gesichte lassenden Socialismus, und die Rigenser — haben Ahnen.

Carl Walter.





Aus dem Nachlasse Victor Gehns.

Briefe vom Vater Victor Gehns, Gustav Gehn, an seine Mutter¹.

II.

Leipzig, d. 14. October 1801. Morgens.

Gestern Mittags bin ich hier angekommen. Ehe ich von dieser Stadt etwas, aber auch nur etwas sage, will ich noch eines und das andere aus Berlin nachhohlen. — Mit dem Herrn v. Löwis und v. Engelhardt bin ich etwas bekannter geworden, vorzüglich mit dem erstern, da der letztere sehr still ist. Er hat mir ganz gut gefallen; er scheint ein solider, wisbegieriger Mensch zu seyn. Herr v. Barenof und Herr v. Schulmann, beydes Malttheser, waren kurz vor uns in Berlin, und haben dort ein großes Leben geführt. Sie logirten in der „Sonne“ unter den Linden, dem ersten Gasthose, der sehr theuer ist; demungeachtet hatten sie sich beklagt, daß alles erbärmlich wäre, und man es nirgends gut genug haben könne; täglich haben sie eine Mieth-Kutsche genommen, die 6 Th. (9 Rbl. 13 Kop.) kostet zc. Von Berlin sind sie nach Dresden gegangen. . . . Es wurde mir recht sauer von Berlin wegzureisen. Wäre es nicht eiserne Nothwendigkeit gewesen, so wäre ich noch da. Ich kann eigentlich nicht genau angeben, was mir so besonders dort gefällt; aber das Ganze macht einen äußerst angenehmen Eindruck auf mich. Ich zweifle, daß es mir irgend wo so gut gefallen wird, als dort. Indesß ich mußte, wegen Mangel an Zeit fort, und reiste also den 11ten Morgens von dort weg. . . .

Leipzig, d. 14. Octbr. Mittags.

Ich bin zu spät ausgegangen und habe Niemanden angetroffen. Einstweilen bin ich mehrere Straßen durchgerannt, und durch fußhohen Dreck

¹ Vgl. das Märzheft dieser Zeitschrift S. 160.

gelaufen. Wenn es nicht abgeschmackt wäre, so vorlaut über eine Stadt zu urtheilen, die man gar nicht kennt, so würde ich sagen, es gefällt mir hier gar nicht. Man sagt, Leipzig sei eine schöne Stadt; vielleicht ist sie es, wenn man aber von Berlin kommt, dünkt es Einen nicht. So klein sie ist, so schwer fällt es, sich hier zu finden. Wenn man in Berlin nicht weiß, wo man gehn soll, so kann man ohne Bedenken den ersten fragen, der einen begegnet; und man wird höflich zurecht gewiesen werden, und wenn die Person einigermaßen Zeit hat, so begleitet sie einen wohl ein Stück Weges. Hier aber, fragt man, so bekommt man entweder gar keine, oder eine unhöfliche Antwort. Ich weiß nicht, ob man hier übrigens galant ist, aber das weiß ich, daß sie sich hier einander im Theater auf die Füße treten und sich mit dem Ellenbogen Platz machen, ohne sich zu geniren, um Verzeihung zu bitten, oder auch nur ein stummes Compliment zu machen. Wenn dies Galanterie ist, so ist sie es wenigstens von sonderbarer Art. Es mögen dies aber wohl nur Studenten oder Mylords vom Mühlenbamm seyn, die nirgends höflich sind, und von denen es hier wimmelt. Ich möchte schon dieses Tumultes wegen nicht in Leipzig wohnen. — Es wurde hier gestern wirklich schlecht gespielt; darüber kann bei Leuten, die ihren Geschmack einigermaßen gebildet haben, nicht die Frage seyn. Demungeachtet wurde tüchtig geklatscht, und wenn Maria Stuart sich recht tüchtig zurückgebogen hatte, so riefen wohl einige Duzend Stimmen Bravo! Ich rief ihnen in Gedanken ihr Bravo nach, es galt aber die Zuschauer! Man würde es nicht begreifen können, wie der Geschmack in einem Orte, wo doch wohl Bildung aller Art vielleicht anzutreffen ist, noch so weit zurück seyn konnte, wenn man nicht daran dächte, daß $\frac{1}{8}$ von den Zuhörern aus lauter oben gedachten Mylords¹ bestünde! Wo sollen diese Menschen Geist und Geschmack hernehmen. Man frage, wie viel Bohnen auf ein Pfund Kaffee gehen, oder wie hoch der Friedrichsd'or stehe, so werden tausend Stimmen zur Antwort fertig seyn, und sie werden richtig und bestimmt antworten. Aber Maria Stuart ist kein Handlungsartikel, und der gute Geschmack kann nicht pfundweise gekauft werden. Dafür haben die Kerle aber Geld, und lachen alle schönen Geister aus. Und leider! Mittags um 1 Uhr, wenn der Magen so leer wie die Tasche ist, tauscht jeder bel esprit mit einem Mylord, und verwechselt seinen guten Geschmack gern gegen Louisd'ore!

Leipzig, d. 14. Octbr. Abends.

Da komme ich allerweile von einem Gange durch die Stadt zurück. Die Messe ist dieses Jahr sehr besetzt; man ist hier mit derselben sehr zufrieden. Die erste Woche derselben, die wichtigste — ist vorüber; ein Theil

¹ Vgl. Seite 163.

der Fremden ist schon weggereiset, ein anderer ist im Begriff abzureisen, und dennoch wimmeln die Straßen; eine große Menge Menschen wogt hin und her; es ist ein Drängen und Treiben ohne Ende; Muselmänner, Armenier, Juden, Christen und — wahrhaftig, ich glaube auch Heiden durchkreuzen; die Eile zum Gewinn vereinigt die ungleichartigsten Menschen, und die sich ohne Handelsverkehr vielleicht morden und bekriegen würden, die leben jetzt in Eintracht. — Das hiesige Frauenzimmer ist viel hübscher als das Berlinsche. Obgleich Berlin wohl 8 Mal größer ist, als Leipzig, so kann Leipzig zehn hübsche Gesichter aufreiben, ehe Berlin ein einziges. Ich habe eine ziemliche Anzahl gesehen, da halb Leipzig auf den Straßen ist — hier wie überall in Deutschland gehn die Damen fast immer zu Fuß — mehrere im Theater, viele hübsche — und was am wunderbarsten ist, viele blühende Gesichter. Demungeachtet, glaub' ich, würde mir das hiesige Frauenzimmer wenig gefallen. Erstlich ist der sächsische Dialect — so viel sich die Sachsen auch auf denselben zu gute thun, meinem Ohr äußerst wiederlich, zumal in einem weiblichen Munde, und dann gefällt mir die sächsische Galanterie nicht; es ist so eine pedantische fein-sehnsollende, übelgerathene, und dennoch pretensionsvolle, mit einem Worte, eine deutsche Galanterie! Unser livländisches Frauenzimmer ist bey Gott! viel liebenswürdiger; das hiesige mag mehr wissenschaftliche Kenntnisse besitzen — denn auch nach diesen strebt die hiesige weibliche Pedanterie — das unserige ist aber mehr Weib, ist hübscher, geschmackvoller und besitzt mehr Ton als jedes andere deutsche Frauenzimmer. Was hilft es mir, daß mein Weib klüger ist, als ich selbst bin, ob sie weiß, daß Peru in Amerika, und nicht in Asien liegt, wenn sie mich nicht zu erheitern und zu vergnügen, wenn sie auf mein Herz keinen Eindruck zu machen weiß. Mit dem Kopf hat das Frauenzimmer nichts zu thun. Der liegt außerhalb dem weiblichen Gebiete! Eine von meinen Reisegefährtinnen fragt mich: ob Livland bey Schlesien läge, weil sie glaubte, daß alles, was weit entfernt wäre, hinter Schlesien liegen müsse? Ihre Frage war lächerlich, wenn ein Mann dies fragte; sie schadet dem Mädchen aber nicht, bey jedem Manne, der kein Pedant ist. Ist sie liebenswürdig, so mag sie immerhin nicht einmal wissen, daß es ein Livland in der Welt giebt.

Von meinen Adressen habe ich nur die gebraucht, welche mir Past. Asmus¹ an seinen Vater mitgegeben hat, der alte Mann war sehr erfreut, daß er Jemanden sah, der seinen Sohn kannte. Ich erzählte ihm recht viel Gutes, und der Alte war sehr heiter, wie er von mir hörte, daß es ihm gut ginge. Er bot mir seine Dienste an, die ich aber ausschlug, weil

¹ Karl Gottfried Asmus, Pastor zu Randen in Livland, † 1806.

er der Messe wegen sehr beschäftigt war, und ich selbst noch heute Abend wegreisen will.

. . . Es wird mir der Abschied von Leipzig wahrhaftig nicht schwer. Ich nehme keine hohe Idee von ihm mit mir. Es kann seyn, daß ich darnach selbst schuld bin. Denn ich befinde mich seit einigen Tagen gar nicht wohl. Die Reise hierher hat mich, ich weiß nicht, wodurch, äußerst fatiguirt, und ich setze mich heute Abend sehr müde schon auf die Post, und habe noch fünf Nächte zu durchwachen vor mir, und leider! wieder eine offene Post. Das Wetter favorisirt mich übrigens sehr. Von Riga aus bis hieher habe ich fast keinen schlechten Tag gehabt und tröste mich immer; so war es unter solchen Umständen, daß das Wetter mir sehr gleichgültig war. Gestern war das Wetter sehr böse und heute Vormittag regnete es. Heute Abend aber, da ich mich auf die Post setze, hat sich der Himmel ganz aufgeklärt, und wir werden eine schöne Nacht haben. — Nun leben Sie wohl, liebe gute Mutter! Wahrscheinlich schreibe ich nicht weiter, bis ich in Erlangen angekommen bin. Morgen Abend komme ich nach Hof im Voigtlande, wo Jean Paul lang gelebt und vieles geschrieben hat. Wenn Sie wissen wollen, wer Jean Paul ist, so fragen Sie nur Reinhold Samson¹; der liebt ihn ebenso, wie ich, à Dieu! Schlafen Sie wohl, ruhiger als ich!

Erlangen, d. 20sten Octbr. 1801.

Bis jetzt bin ich mit dem Anfange meines hiesigen Lebens sehr zufrieden. Ich habe angefangen, mich hier umzusehen und mich an einigen Orten introducirt, und bin überall zu meiner vollkommenen Genugthuung aufgenommen worden. Mein erster Gang war zum Professor, Hofrath Pfeifer², einem Bruder eines meiner Reisegefährten. Dieser Mann hat mich mit so vieler, ausgezeichnete Güte, ich möchte sagen, mit herzlicher Freundschaft aufgenommen, hat mir sein Haus zum täglichen Umgange, die Benutzung seiner Bibliothek und der akademischen, deren Bibliothekar er ist, und sich selbst zu allen möglichen Dienstleistungen angeboten. Er selbst ist in Person heute herumgegangen, um mir ein gutes Quartier zu verschaffen; er wird mich auch morgen zur Inscription zu Dekan und Prorektor hinführen; und er hat mir versprochen, mich in alle gute Gesellschaft und Häuser zu introduciren; morgen führt er mich in die Ressource, und wird mich dort vorläufig als Honoratioren vorstellen, mit einem Worte, er hat sich meiner äußerst thätig angenommen. Mein zweiter Gang war zum berühmten Lehrer der Pandekten, Professor und Hofrath Glück, der mich eben-

¹ Der bekannte nachmalige libl. Landrath R. J. L. Samson.

² Aug. Friedr. Pfeiffer, Theolog, Professor der orientalischen Sprachen. † 1817.

falls mit vieler Distinction aufgenommen hat. Hierauf ging ich zum Prokanzler, Professor Groß¹. . . .

Erlangen, d. 9. Nov. 1801.

. . . Noch immer bin ich ohne Nachrichten aus Livland. Ich begreife wohl, daß ich noch keine haben kann, allein ich sehne mich unaussprechlich, endlich einmal wieder zu erfahren, was Sie, meine Geschwister und meine Freunde machen; und diese Sehnsucht geht bald in bange Unruhe über. Wie vieles kann sich nicht in dieser langen Zeit auf eine unangenehme Weise verändert haben. Seit dem 17. August bin ich aus Odenpäh, seit dem 27. aus Riga, und von dieser Zeit an bis heute, den 9. November, oder nach Livländischem Kalender den 27. Oktober bin ich ganz wie von meinem Vaterlande abgerissen. Möchte der Faden doch endlich wieder angeknüpft werden.

Am vorigen Freytag, d. 6. November hatten wir hier einen Ball. Da hier nun Bälle so rar sind als bey uns Weintrauben, so können Sie sich leicht, meine liebe Mutter, den Einfluß denken, den er auf alles gemacht hat, was zur schönen und tanzenden Erlangischen Welt gehört. Er macht in hiesiger Stadtgeschichte Epoche; man datirt jetzt alles von ihm. Was am vorigen Dienstag geschah, ist drey Tage vor dem Ball geschehn; und von dem, was Gestern vorgefallen ist, heißt es, es sei zwey Tage nach dem Balle vorgefallen. Von 3—5 liefen die Götter des Tages, die Friseur, Gasse auf, Gasse nieder, Haus aus, Haus ein, und hatten wie Merkur, Flügel an den Füßen, und die Weisheit, nicht wie Minerva im Kopfe, sondern unterm Arm. Von 5—6 klapperten ein Paar alte Familien- oder Superintendenten-Wagen durch die Gassen, und räderten die Ballgäste aus allen Winkeln der Stadt zusammen, die von allen Seiten wie Salpeter anschoffen. Um sechs Uhr war man versammelt, und es hieß, es wäre heute ein brillanter Ball. Das heißt nach meiner Interpretation: eine Menge Menschen, beynah 200 an der Zahl steckte in einem engen und kleinen Saale, trat sich aus Mangel an Raum auf die Füße, fuhr durcheinander in irregulären Figuren wie Kometen, sprang ohne Adresse und ohne Schönheit, wild und unordentlich die Kolonne auf und nieder, sagte dabey, man tanze, ging um 2 Uhr erhitzt und ermüdet nach Hause und hatte sich köstlich amüfirt. Ich nicht; denn ich war nur Zuschauer, und hatte grade keine Momus-Laune, um über die kleinstädtischen Pedanterien der hiesigen Galanterie, und über die verrückten Pas der hiesigen Eleganz zu lachen. Zu sehn war auch nicht viel; denn es war, wie gesagt, sehr enge, so daß man

¹ Carl Heinr. Groß, namhafter Criminalist und Rechtsphilosoph. † 1840.
Baltische Monatschrift. Bb. XL, Heft 6.

oft nur die einzige Aussicht auf den Kopf und den Rücken seines Antecessors hatte. Hier und da bekam man noch ein Stückchen von einem Kopfe zu sehn, das einem Tänzer, einem Tanz-Virtuosen, zugehörte, der sich durch einen kühnen 2 rheinländische Schuh hohen Entre-chat über seine Rivalen erhob, und wie eine Rakete in die Luft stieg.

Ich ging schon um halb elf nach Hause, um mir nicht durch ein zu spätes Ausbleiben den folgenden Tag zu verderben, und saß auch den folgenden Morgen um 6 Uhr wieder an meinem Arbeitstisch und repetirte meine Institutionen. Man tanzt hier schlecht; ich wüßte nicht, daß ich einen einzigen Tänzer gesehen hätte, der sich mit Ehren in Livland zeigen könnte. Unter den Namen der schottischen Bas macht man hier Sprünge und Sätze, daß Einem die Haare zu Berge stehn; und ein barokos Gemisch von ivoresischen, kammshadalischen und kalmückischen Weinverdrehungen nennt man hier Hopsangloisen, zu Deutsch schottischer Tanz. Von der zierlichen Eleganz, von der Leichtigkeit und Gewandtheit, vom Geschmacke im Tanze — Vorzüge, die man in Livland sehr häufig findet — ahndet man hier nichts. Die meisten von den hiesigen Tanz-Heroen würden bey uns — zumal im malitiosen Dorpat — ausgelacht! Die Damen, die hier, so wie überall, das männliche Geschlecht an gesellschaftlicher Liebenswürdigkeit übertreffen, verstehn sich aufs Tanzen nicht viel besser; es thut mir weh, dies sagen zu müssen, aber die Wahrheit ist mir heilig: sie scheinen es in der Kochkunst weiter gebracht zu haben, als in der Tanzkunst. Ich schließe dieß aus dem gründlichen Raisonnement, daß sie, wie eine würzhafte Brühe, über jedes Gericht ausgoßen, mit welchem Herr Toussaint seine Ballgäste regalirte. Wahrscheinlich hat die Natur sie mit mehr Talent fürs Braten und Backen, als fürs Tanzen begabt. Die Natur ist immer weise, und thut nichts per saltum und pro saltu. — Man genirt sich hier nicht sonderlich nach dem Takte der Musik. Ueberhaupt herrscht hier auf den Bällen die edle liberté; jeder tanzt, wie er will, ohne sich um seinen Nachbar zu bekümmern; kommt einer einige Minuten früher als seine Dame ans Ende der Colonne, so ist das ihre Schuld. Warum bleibt sie nach! Ich frage: kann sie nicht, so gut wie er, alles über'n Haufen rennen, um ihr Pensum, so schnell als möglich, zu absolviren? Doch muß ich zu ihrer Entschuldigung sagen, sie weiß es nicht so gut, als er es aus dem Collegio über die Moral weiß, daß der tugendhafte Mann unaufhaltsam nach seinem Ziele strebt, ohne sich durch Hindernisse abschrecken zu lassen. Und warum läßt sich die Moral nicht auch auf den Tanz anwenden? Sein Ziel ist das Ende der Colonne. Dahin steuert er, unverwandten Blicks, ohne das Auge rechts oder links zu wenden; dahin rudern seine Hände und Füße; den Kopf zurück- und den Oberleib vorwärts = gebogen, läuft er wie ein englischer Wettrenner, und

macht den ersten Halt am Ende der Bahn. Vergebens reckt sich ihm hier ein Fuß eines Tänzers entgegen; vergebens ruft ihm dort seine Dame zu, auf sie zu warten; vergebens sucht die Musik seinen kühnen Lauf zu hemmen. Selbennützig besiegt er diese Hindernisse und eilt seinem Ziele zu; und hat er es nun errungen, so wirft er einen triumphirenden Blick auf die zurückgelegte Bahn, und lächelt verächtlich über seine Dame, die noch in der Mitte der Kolonne drabt. — Uebrigens tanzt man hier nur größtentheils Walzer; und man thut recht daran; denn man tanzt diesen Tanz hier am besten. Ueber das hiesige Frauenzimmer halte ich mein Urtheil noch zurück; biß ich näher mit demselben bekannt bin, will ich schweigen. Einige unter ihnen scheinen artig und liebenswürdig, das heißt nach deutschem Styl, zu seyn. Ein für alle Mal will ich die Anmerkung machen, daß grade so, wie ich mich bey Unterschrift meiner Briefe des deutschen Datums bediene, so rede ich alle Mal, wenn ich von Artigkeit, Liebenswürdigkeit oder so etwas sage, von „deutscher“ Artigkeit, Liebenswürdigkeit &c. Auf vier Frauenzimmer, namentlich auf Madame Delafne (?), auf des Prof. Groß seine Frau, auf des Kirchenrath und Prof. Hänlein seine Dito und auf des Hrn. Prof. Deutsch¹ seine theure Ehehälfte, habe ich mein Augenmerk gerichtet, weil sie sich vor den übrigen durch Artigkeit, Liebenswürdigkeit und Bildung auszeichnen scheinen. Ich habe die Aufmerksamkeit des schönen Geschlechtes durch den Gebrauch der Brille auf mich gezogen, der hier etwas seltenes ist; wie weit die guten Kinder noch in der Bildung zurück sind! Eine angenehme Stunde habe ich auf dem Ball durch ein Gespräch mit Hofrath Klüber² zugebracht. Er kam zu mir, faßte mich unter den Arm, und führte mich zur geheimen Hofrätthin Wendt, der er mich, ich weiß nicht durch welche Veranlassung und warum, vorstellte. Die Herren Livländer, sagte er zu Madame Wendt, kommen zu uns wegen Erlernung wissenschaftlicher Kenntnisse; was aber gesellschaftlichen Ton und Liebenswürdigkeit anbetriefft, da können wir alle bey ihnen in die Schule gehn. Klüber ist ein Freund aller Livländer und versicherte mich, mit mehreren, und namentlich mit B. Rosen von Meentak³ in genauer Liaison zu stehn. Er ist gegen mich sehr artig und verbindlich. Ueberhaupt ist er für einen Deutschen ein sehr polirter, und gesellschaftlich gebildeter Mann. Er zeichnet sich wohl daher von dieser Seite aus, weil er seiner großen statistischen und diplomatischen Kenntnisse

¹ Chr. Fr. Deutsch, Prof. der Geburtshilfe, wurde 1804 von Erlangen nach Dorpat berufen. † 1843 in Dresden.

² Joh. Ludw. Klüber, namhafter Staatsrechtslehrer. Bekannt durch seine publicistische Thätigkeit während des Wiener Congresses. † 1837.

³ Wahrscheinlich der nachmalige Mannrichter Eugen Baron Rosen, der zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Leipzig studirte. † vor 1838.

wegen von den kleineren deutschen Fürsten in gesandtschaftlichen Angelegenheiten, und selbst als Gesandter viel gebraucht wird, und daher mit vielen Großen in Verbindung steht.

D. 15. Nov. 1801.

Gestern bin ich mit Hofrath Pfeiffer, seiner Frau und dem Doctor medicinae Heinlein, in Nürnberg gewesen, das nur $1\frac{1}{2}$ Meilen von hier entlegen ist. Nürnberg ist zu groß, als daß ich nach einem Aufenthalte von 5 Stunden etwas darüber sagen könnte; ich werde auch öfterer Gelegenheit haben hinzukommen, da es die Stadt ist, die von hier aus am gewöhnlichsten besucht wird. Sie hat in ihrer Bauart so viel originelles, daß ich, obgleich ich viele Städte gesehn habe, Nürnberg doch mit keiner zu vergleichen weiß, sie ist zwar in sehr altem Geschmace gebaut, weicht aber doch von andern antiken Städten, z. B. von Danzig, wieder sehr ab, und hat zum Theil sehr große Gebäude, z. B. das Rathhaus, das das größte in Deutschland sehn soll. Ich ging den Nachmittag in die St. Sebaldus Kirche, die sehr groß ist, aber auch ganz mit ihrer innern und äußern Bauart, Verzierungen, buntgemahlten Fenstergläsern, überladenen Zierrathen, Schildern, Wappen, Begräbnissen, fünf Altären und Kanzeln ins katholische Zeitalter Deutschlands gehört. Da eben Beichte gefessen wurde — das in ganz Deutschland am Sonnabend geschieht — so hatte ich das Vergnügen, einen Hanswurst auf der Kanzel zu sehn; denn anders kann ich den Herrn Pastor nicht nennen, er mag's mir übel nehmen oder nicht; — wegen seines Ornates, der in einem großen, steifen antiken Halskragen und einem weißen Chorhemde bestand, aus welchen die schwarzen Arme und das Kirschbraune Gesicht hervorragten die beyde gar erbaulich gestikulirten. Dabei salbaderten Seine Hochwürden gar abscheulich, schrien, daß die Fenster klirrten, und schlugen um sich, daß die Kanzel dröhnte, und konnten das Ende gar nicht finden, obgleich ihnen der Schweiß in hellen Tropfen aus dem orthodoxen Vollmondsgesichte glänzte. Da er das Ende nicht suchte, suchte ich die Thür, fand sie ohne sonderliche Mühe und drückte mich. Wie der Ehrenmann heißt, konnte ich nicht erfahren; auch würde das wenig geholfen haben, denn ich hätte doch seinen Namen schon längst wieder vergessen. — Es heißt, Nürnberg soll preussisch werden. Damit würden die Herrn Patrizier nicht zufrieden sein, obgleich ihre Stadt vom preussischen Gebiete eingeschlossen ist, wie die Perle in der Muschel! In beyden Fürstenthümern Anspach und Baireuth ist man nicht gut preussisch, vorzüglich wegen der hohen Abgaben. Es geht hier das Gerücht, daß sie an Bayern abgetreten werden sollen; ob dies nun gleich höchst unwahrscheinlich ist, so gestehn die Einwohner doch, daß sie es gern sehn würden.

D. 18. Nov.

Es scheint etwas sonderbar, gereicht aber Livland meines Bedünkens zur Ehre, daß ich in Deutschland ein livländischer Patriot werde. Ihr wißt es, meine lieben Brüder, daß ich bisher auf mein Vaterland keinen großen Werth legte, und daß ich es mehr als einmal in seinen Sitten, Einrichtungen, Klima und hundert anderen Dingen barbarisch gescholten habe. Allein je mehr ich Gelegenheit finde, Livland mit anderen Staaten des bey uns in so großem Ansehn stehenden Deutschlands zu vergleichen, je mehr ich des letztern Eigenthümlichkeiten, politische und gesellschaftliche Einrichtungen kennen lerne, je mehr ich viele von seinen vermeinten Vorzügen näher ins Auge fasse, desto mehr überzeuge ich mich davon, daß sich mein Vaterland für den Vergleich mit demselben in vielen Stücken nicht scheuen dürfte; daß es mehrere ihm eigenthümliche Vorzüge vor demselben besitze, und von Deutschland nur in wenigem übertroffen werde. Ueberhaupt hat man bey uns eine viel zu große und in sehr vielen Rücksichten ganz falsche Vorstellung von Deutschland. Wenn man hier mehr Gelehrsamkeit, mehr wissenschaftliche Ausbildung, mehr Hülfsmittel zur Humanität hat, so hat man hier aber auch mehr Pedantrie, unnütze und triviale Stubengelehrte, mattschneidige Schriftsteller, und Hunger und Undank für seine hellsten und besten Köpfe, und weniger Gelegenheit zum feinen Genuß, weniger Gastfreiheit, weniger Liebenswürdigkeit, Geschmack und Eleganz, weniger gesellschaftliche Bildung, aber weit mehr Vorurtheile, verrenkte Galanterie, Kleinstädtereyen, Kinderey und Armseligkeit! Dies ist, einige größere Städte, z. B. Berlin, ausgenommen, gewiß in fast ganz Deutschland der Fall. Alle die Lobpreisungen größerer Gerechtigkeit, höherer Kultur, ich wiederhole es, höherer Kultur, größerer Humanität und größerer bürgerlicher Freiheit sind Aufschneidereyen. Hätte Livland ein besseres Klima, und wäre das unselige ihm gerechte Vorwürfe zuziehende Verhältniß zwischen Herren und Bauern, der unglückliche Mißbrauch constitutioneller Herrschaft nicht, so könnte jeder Livländer sich stolz seines Vaterlandes rühmen, und ich wolte es erwarten, daß man mir ein Land zeigte, in welchem man seines Lebens froher werden könnte. Indesß die Zeit wird in Livland auch kommen, daß unser Klima durch größeren Anbau und Bevölkerung des Landes edler und jenes elende Verhältniß durch Vernunft und Gewalt des Zeitgeistes verändert wird! Der Himmel gebe unserm guten Kaiser eine lange Regierung, so wird gewiß manches Gute auch in Livland aufkeimen.

Gewiß ist es, daß manche Vorurtheile, die man in Livland und im russischen Reiche schon lange dafür anerkannt und sie vertrieben hat, im lieben Deutschland noch zärtlichst gepflegt werden. Da giebt's z. B. hier in Erlangen eine alte verschimmelte 60 oder 70jährige Markgräfin von Anspach,

die vielleicht ein 30 oder 40,000 Rthlr. verzehrt, die ihr die Großmuth des Königes von Preußen zuweist, die Gott weiß wo herkommt, und um die sich kein geschickter Mensch bekümmert. Aber dennoch darf bey ihr kein bürgerlicher, auch nicht der verdienstvollste erscheinen. Da hier nun sehr weniger Adel ist, so kämpft sie lieber den lieben langen Tag mit der langen Weile, als daß sie einen bürgerlichen bey sich aufnehmen sollte, und es giebt hier unter diesen, namentlich unter den Gelehrten und Professoren sehr gebildete Männer, von denen letzteren noch die meisten preussische Hofräthe sind. Und an unserem Hofe, dem glänzensten ersten und mächtigsten in Europa, der der Welt Gesetze vorschreibt, der Königreiche und Fürstenthümer beherrscht und hunderttausend Einwohner zum wenigsten hat, die fünfzigmal reicher und angesehenener sind, als diese vom Himmel gefallene Markgräfin, — an unserm Hofe erscheinen gewiß auch bürgerliche, wenigstens solche, die einen Rang haben.

Mit herzlichster Freude lese ich in den öffentlichen Blättern alle wohlthätigen und weisen Einrichtungen, die unser liebenswürdiger, großherziger Monarch trifft, und triumphire hier nicht selten über Rußlands Antagonisten, die unser Reich gar nicht kennen, und über Einrichtungen und Mißbräuche schreien, die nur in ihrem eignen Gehirn existiren. Die Gnadenbezeugungen, die er an seinen Krönungstage erwiesen hat, werden auch in meinem lieben Vaterlande viel Freude machen, namentlich die Rekruten-Erlassung und die Niederung der Kopfsteuer. Für den Glanz, mit welchem sich der Kaiser in Moskau hat krönen lassen, hat man hier gar keine Begriffe. Man ist hier sehr geneigt, die Speisung und Tränkung der 30,000 Menschen, und die Zahl von 7500 Masken auf der Redoute für Legenden zu halten. Ein hiesiger Hofrath äußerte gegen mich den Wunsch, nur das Tischzeug zu besitzen, das man zur Tafel für 30,000 Menschen gebraucht hätte! Siehe oben meine Beschreibung von Deutschland.

D. 20. November.

Man hat von dem russischen Reiche zum Theil noch sonderbare Begriffe, und es ist auffallend, selbst gelehrte Männer so unbekannt mit einem so großen und wichtigen Reiche zu finden. Es werden auch zumal in den öffentlichen Blättern erstaunlich viele falsche Nachrichten verbreitet. So las ich vor einiger Zeit in einem, ich weiß nicht mehr in welchem Journale daß Suwarow auf seiner Rückreise aus der Schweiz nach Petersburg diesen letztern Ort nicht mehr erreicht habe, sondern schon in Livland auf dem Gute Lindenhoff gestorben sey. Nun habe ich wieder einige Stücke aus dem sehr gelese- und allerdings guten allgemeinen litterarischen Anzeiger vor mir, die Nachrichten aus Liv- und Estland enthalten, und wo wahres und falsches

durcheinander geworfen ist. In einem aus Riga eingeschickten Briefe vom 15. Juli 1801 heißt es unter andern: „Der Oberpastor Fried. David Lenz¹ und Rektor Evers² lesen einstweilen den Theologen privatissima, die ihnen ansehnlich honorirt werden.“ Dies ist doch offenbar falsch. Beym Namen Evers fällt mir ein, daß mir Professor Gründler³ heute sagte, daß Evers in diesen Tagen hier in Erlangen auf sein Gesuch zum Doctor theologiae creirt sei. Auch sagte mir D. Rau⁴ vor einigen Tagen, daß man aus seiner eingeschickten Dissertation sähe, daß er noch ziemlich an den alten Ideen und Vorstellungen hinge. Und dieser Rau gilt selbst für einen (übrigens gescheuten) Orthodoxen. — In einem andern Briefe aus Rußland vom 4. Aug. 1801 heißt es: „Wie tief ist bey uns seit 2—3 Jahren alles im Fache der Literatur gesunken. Unsere Schule, die sonst 80—100 Schüler zählte, hat jetzt keinen einzigen öffentlichen Schüler mehr.“ Das sieht einer Unwahrheit sehr ähnlich. Der Ort wird mit einem P. bezeichnet. Petersburg? Bernau? In diesem Falle ist es eine Lüge. Gleich drauf heißt es: „Der Rektor in Dorpat M. Ehlers hat eine theologische Professur angenommen.“ Dann: „fünf Professoren sind schon in Dorpat, und haben den Anfang mit einzelnen Vorlesungen gemacht.“ An einer andern Stelle sagt der Einsender ganz richtig: D. Styx⁵ sey zum Professor der Med. forensis ernannt, allein der Redacteur corrigirt ihn in einer Note, er nennt ihn Büsch.

Von sich selbst sagt der Einsender, der vielleicht aus diesen Worten zu errathen ist: „Ich selbst war mit im Vorschlag, bin aber mit einigen Männern darüber zerfallen, deswegen weil man mir nicht das gewünschte Fach zu wählen frei stellte. Ich thue nun vielleicht ganz Verzicht auf eine Anstellung bei dieser hohen Schule ppp.“ Auch nennt er den Mag. Ehlers seinen Freund! Ich würde ohne Bedenken den Rektor Scherwinsky⁶ für den Einsender halten, wenn mich nicht die Verderbung des Eversschen Namens abhielte. — Vielleicht ist dies aber ein Druckfehler! Die Anzeige endiget sich: „Nächstens werde ich Ihnen ein hier erscheinendes Gedicht auf den Abschied des alten Jahrhunderts schicken.“

Das ist unstreitig das Scherwinsky'sche wägrige Gedicht.

¹ Fried. Dav. Lenz, geb. 1745, † 1809, Oberpastor und Rector der estnischen und finnischen Sprache zu Dorpat.

² Lorenz Evers, geb. 1742, Prof. der Dogmatik und christlichen Moral zu Dorpat. Kurze Zeit Prorector, emer. 1824.

³ Carl Aug. Gründler, Prof. der Jurisprudenz. † 1843.

⁴ Joh. Wilh. Rau, Prof. der Theologie. † 1807. Vater des berühmten Nationalökonomten Carl Heinr. Rau.

⁵ Martin Ernst Styx, geb. zu Riga 1759, † 1829.

⁶ Chr. Fr. Scherwinsky, 1777—1805 Rector der Schule zu Bernau. † 1809.

Dann steht wieder in einigen andern Nummern ein Aufsatz vom Professor Petri¹ in Erfurt unter dem Titel: Ueber den neuesten Zustand der Gelehrsamkeit, Künste und Wissenschaften in Liv- und Ehstland. Dieser Aufsatz ist nicht schlecht, und einige Unrichtigkeiten und falsche Ansichten abgerechnet, ziemlich zuverlässig. Ich will in zwey Worten einen Auszug davon hersetzen. Er fängt ex ovo vom 13. Jahrhundert an, und spricht von den Anstalten in Livland, die Wissenschaften zu befördern und behauptet, daß sie niemals recht haben gedeihen wollen. Doch sagt er gleich darauf: „Man schätzt zwar Kenntniße und Gelehrsamkeit, ehrt, achtet und belohnt Männer von Einsichten, Talenten und Verdiensten“ — „man kennt und fühlt das Bedürfniß und den wohlthätigen Einfluß der Wissenschaften und Künste so gut wie in andern Ländern — man findet in den meisten Städten einige Gelehrte, und auch unter den Land-Predigern einzelne Männer von Kenntniß und Geschmack“ — „dennoch aber haben die Wissenschaften und Künste die Schriftstellerei, Litteratur, der Buchhandel, Kunst-Etablissements, Journal- und Zeitungs-Unternehmungen nie recht gedeihen wollen.“ — „Der Vorwurf mancher neuen Reisenden, es wären in Lief- und Ehstland die Gelehrten nie sonderlich geachtet worden, ist für alle Liefländer beleidigend, und wird durch den ersten Augenschein widerlegt.“ — „Sehr viel Liefländer haben ihren Geist aus deutschen Universitäten und durch Reisen gebildet, durch die Werke der Franzosen, Engländer und Deutschen genährt; einige lesen die lateinischen und französischen Dichter mit Geschmack; manche sind durch ihre Kenntniße zu hohen Ehren-Ämtern gestiegen; andere haben es auf ihren Landsitzen bey stiller Muße so weit gebracht, daß sie manchen Gelehrten von Profession in Verlegenheit und Erstaunen setzen; andere sind vortreffliche Kunstkenner, geschickte Mahler, gute Bauverständige, einige sogar als Schriftsteller nicht unbekannt, wie z. B. der Graf v. Mellin², Balthasar v. Campenhäusen³, Geo. Thom. Freiherr von Asch, von Wrangel u. a. m.“ — „Unter den Predigern giebt es einzelne Freunde der Kantischen Philosophie, als der Oberpastor (Ph. Chr.) Moier in Reval, der Pastor (David Fr.) Ignatius auf Hagers, der Pastor (Chr. Jacob) Glanström zu St. Johannes (in Ferwen) und andere, Männer von eben so geläutertem Geschmack und scharfer Beurtheilungskraft, als gründlicher solider Gelehrsamkeit. Der Pastor (Dav. Gottlieb) Glanström in Weissenstein, ist ein Mathematiker, der manchem

¹ Joh. Chr. Petri war 12 Jahre Hauslehrer in Ehstland, seit 1800 Gymnasialprofessor in Erfurt.

² Ludw. Aug. Graf Mellin, Livl. Landrath. Bekannt namentlich durch seinen Atlas von Liv- und Ehstland. Geb. 1754, † 1835.

³ Geheimrath Balthasar v. Campenhäusen, Reichscontroleur. Bekannt durch seine Schriften geograph.-statistischen Inhalts. Geb. 1772, † 1823.

Professor auf Universitäten zu rathen aufgibt. Und wer kennt nicht den berühmten Schriftsteller Aug. Wilh. Hupel in Oberpahlen? Aber auch außer ihm hat das Land noch andere Verfasser nützlicher Schriften aufzuweisen, z. B. den Pastor Willmann auf Dagden, Prof. Ernst Aug. Wilh. Hirschelmann in Reval, M. H. Arwelius, Karpow¹, D. Herrn. Bluhm, von Kockebue, den verstorbenen Pastor Heinr. von Jannau, der eine schöne pragmatische Geschichte von Livland geschrieben hat, den Rektor Christ. Friedrich Scherwinsky in Pernau, Secretair Nase¹, einen großen Kenner und Verehrer der kritischen Philosophie und mehrere andere.“ — „Der verstorbene Major von Lauw in Oberpahlen besaß, und General Pohlmann, Rittmeister Manderstern und andere haben die prächtigsten Büchersammlungen mit seltenen und theuern Werken, die man bisweilen in großen öffentlichen Bibliotheken vergebens sucht. — Auch die Damen in Städten sowohl als auf dem Lande setzen jetzt einen vorzüglichen Zeitvertreib im Lesen, und manche haben einen artigen und ausgefuchten Damenbücher-Vorath.“ — Nachdem er eins und das andere über die Buchhandlungen gesagt hat, geht er zur Garten-Kunst über und sagt, manche Gärten hätten es in der Gärtnerey sehr weit gebracht. Hiernach bringt er etwas unvollständiges über die Musikliebhaberey in Livland vor und spricht hierauf von der Baukunst und sagt, „sie mache jetzt in Städten und auf dem Lande glückliche Fortschritte“. — „Ueberhaupt sind die Künste noch in keinem vorzüglichen Flor; manche kennt man kaum dem Namen nach, nicht einmal im Gebiete der Mechanik, Dekonomie und dem merkantilschen Studium hat man sonderliche Fortschritte gemacht.“ — „Alles dieses wird sich mit der Zeit ändern und ich bin versichert, daß nach Verlauf dieses Jahrhunderts Lief- und Ehstland eines der blühendsten und glücklichsten Länder seyn, und die gesittetsten und zufriedensten Einwohner haben wird.“

„Unter den schönen Künsten ist keine so hoch im Flor, als die Tonkunst. Auf sie legt man sich am eifrigsten und *con amore*, und viele Personen beyderley Geschlechtes, von allerley Ständen, in den Städten und auf dem Lande bringen es darin sehr weit, obgleich der Geschmack noch nicht der geläuterste ist, und man englische Tänze, Märsche und Arien lieber hört, als Ouvertüren, Sinfonien, Fugen und Sonaten. Fräulein sowohl als Schusters- und Schneiders-Töchter sieht man am Klavier sitzen. Man muß auch in der That die Fortschritte bewundern, welche viele in der Musik machen, und es giebt wirklich, zumal auf dem Klaviere, in dieser Kunst Virtuofinnen, die sich mit manchem Meister messen können.“ — „Noisten in Reval ist einer der größten Virtuosen auf der Violine, dergleichen ich wenige

¹ Diese Namen sind weder in Winkelmann Bibl. Liv. hist., noch im Schriftstellerlexikon von Recke u. Napierfsky aufgeführt.

gehört habe. Auf der Orgel zeigt sich Böcker¹ aus Erfurt als Meister, und in Bernau ist Secretaire Lachmann ein geübter Klavierspieler. Ein berühmter Componist, Gottfr. Müthel², hielt sich viele Jahre in Riga auf.“ „Als Componisten führe ich auch noch Telemann³ auf, der Kantor an der Domschule und Musikdirektor in den Stadt-Kirchen zu Riga ist. Unter die guten Clavierspieler gehört auch der Prof. Ernst A. W. Hörschelmann.“ Was er über das Revalsche Liebhaber-Theater und über die Grunersche Gesellschaft sagt, übergehe ich ganz, da es ganz speciell ist, und Reval angeht.

„Im bürgerlichen Leben hat man selten Gelegenheit, eine interessante, gelehrte Unterhaltung, selbst bey gemischten Gesellschaften, anzuknüpfen, weil gleich, sobald das Essen und Trinken aufgehört hat, die Spieltische gesetzt werden. Unter den Predigern findet man noch die beste Unterhaltung über wissenschaftliche Gegenstände.“ — „Wer nicht ganz verwahrlost und geschlagen seyn will, muß mit den Predigern Bekanntschaft machen, die noch einigermaßen Geschmack und Sinn für Litteratur haben. Manche besitzen eine artige Bücher-Sammlung, halten die politischen und gelehrten Tagblätter, Journale, einen Briefwechsel und cultiviren einmal gemachte Bekanntschaften gern.“ „Der Officier gilt dagegen alles (der Verfasser hätte hinzusetzen sollen: bey den Damen, das that er aber wohl wegen des folgenden Zusatzes nicht), sey er auch der allerunwissendste.“ — „Die Gelehrten, zumal die Theologen, finden auch bald ihre reichliche Versorgung. Einem Advokaten wagt hier Niemand 12 oder 16 Groschen zu geben, wie dies in vielen Sächsischen oder Brandenburgischen Städten der Fall ist. Ein Sachverwalter verdient bey einem noch nicht sehr wichtigem Prozeß mit leichter Mühe 50, 80 bis 100, auch wohl mehrere Rubel. Ehe er noch eine Feder ansetzt, bezahlt man nicht selten schon 50 Rbl. zum Voraus. Auch die Ärzte, welche bei einer Kur sehr bald 50—100 Rbl. verdienen, stehen sich alle sehr gut, und würden Reichthümer sammeln, wenn nicht so manche adelige und andere teutsche Damen, so wie viele alte Bauer-Weiber Ärzte wären, nicht aus Gewinnsucht, sondern aus Mitleid und Nothwendigkeit.“

Hierauf kommt er zur gelehrten Welt zurück und sagt, daß Livland weit mehr Schriftsteller haben könnte, wenn nicht besondere Ursachen, vorzüglich Luxus und Liebe zum Wohlleben die Gelehrten abhielte. Hierauf fährt er fort: „Wer kennt nicht folgende Schriftsteller: v. Kotzebue, Gadebusch, Hupel, Friebe, Jannau, Lenz, Kiebethal, Fischer, Baron von

¹ Um 1810 Organist und Musiklehrer in Riga.

² Joh. Gottfr. Müthel, einer der größten Orgel- und Klaviersvirtuosen seiner Zeit, war 1767 bis zu seinem Tode, 1788, Organist der Petrikirche zu Riga.

³ Georg Mich. Telemann, † 1831.

Nisch¹, Dingelstädt; und die weniger bekannten: Hörschelmann, Arvelius, Bluzne¹, Willmann, Szerwinsky, Schmidt, Albanus, Bergmann, Findeisen, Moritz u. A. m.

„Nächst der Musik findet noch das Zeichnen und Mahlen viele Liebhaber. Ein Major Wrangel, der vortrefflich zeichnet und schön mahlt, reiste, um sich in seiner Kunst noch mehr zu vervollkommen, vor mehreren Jahren nach Italien und Frankreich, brachte eine schätzbare Sammlung von schönen Zeichnungen und Gemälden mit, und hatte sich während einer Zeit von 2 Jahren so geübt, daß er im Großen und Kleinen vollkommen gut traf. Ein junger B. v. Ungern-Sternberg, der sich in Wien, Dresden und Kassel zum geschickten Zeichner und Mahler gebildet hatte, mahlte 1790 die Seeschlacht zwischen der Russischen und Schwedischen Flotte auf der Reide vor Reval, in der Form eines künstlichen Fächers, ungemein sauber, ließ mit Unterstützung der Gräfin Steinbock das Stück auf Stäbe bringen und von einem geschickten Juwelier mit Perlen und Steinen einfaßen. Mit diesem sehr feinen und geschmackvoll gearbeiteten Fächer machte er der Kaiserin Katharina II. ein Geschenk, welches von dieser Monarchin so gnädig angenommen wurde, daß sie ihm nicht nur eine goldne, mit Brillanten besetzte und mit ihrem Bildniß gezierte Dose überschickte, sondern ihn auch seines Postens als Gerichts-Assessor, mit Beibehaltung seiner Gage und einer jährlichen Zulage von 1000 Rubel, entledigte.“ — „Manches von der vorigen Censur,“ das ich natürlich übergehe. Endlich schließt er so: „Liland ist noch in seinem Jugend-Alter, und kämpft und strebt, trotz mannigfaltiger Hindernisse, um sich empor zu arbeiten, und auf eine Stufe der Kultur zu schwingen, auf welcher es in dem aufgeklärten Welttheile, zu dem es gehört, und unter der Nation, zu der sich seine unmittelbaren Beherrscher zählen, nicht bloß äußerliche bürgerliche Achtung, sondern auch wahre Verehrung und Hochschätzung allen abgewinnen kann. Einen neuen Schritt dazu thut es jetzt durch die Einrichtung einer vaterländischen Universität, zu welcher seine Edeln beträchtliche Aufopferungen machen.“

Ich hoffe, daß Euch, meine guten Brüder, dieser Auszug nicht mißfallen wird, da es, dünkt mich, jeden Vörländer interessiren muß, zu erfahren, wie man im Auslande über sein Vaterland denkt. Macht es kein Vergnügen, so seyd so gut, mir es zu schreiben und ich lasse dann solche Notizen aus.



¹ Auch diese Namen sind weder in Winkelmanns Bibl. Liv. hist., noch im Schriftstellerlexikon von Recke u. Napiersky aufgeführt.



Nachdruck verboten.

Der Streit.

Aus dem Russischen des Lermontow († 1841) übersetzt von G. v. G.

Auf des Kaukasusgebirges höchster Felsenwand
Zwischen Elbrus und Kasbek einst ein Streit entstand:
Und es rief der greise Elbrus: „Kasbek hüt' dich doch:
Ungestraft hast nicht genommen du des Menschen Foch!
Tief in deine Eingeweide bohrt er manchen Schacht:
Furchtbar wird die Art erklingen in der Klüfte Nacht,
Und die Eisenschaufel schneidet in die Brust aus Stein,
Gold und Erze zu erbeuten, ihren Weg herein.
Ueber Felsen schreitet schon der Karawanen Schaar,
Wo sonst nur die Wolken zogen und der Königsaar.
War der erste Schritt auch mühsam, wer die Menschen kennt,
Hüte sich! denn stark und volkreich ist der Orient!“

„Nimmer fürchte ich den Osten,“ nahm Kasbek das Wort:
„Wohl neunhundert Jahre schlummert schon die Menschheit dort.
Sieh! im Palmenschatten träumend schlürft den süßen Wein
Der Grusine aus des Kelches funkelndem Gestein;
Auf dem Blumenteppeich kauern, rauchend den Kalhan,
An der murmelnden Fontaine schlummert Teheran;
Um Jerusalem, zerstöret einst von Gottes Hand,
Lautlos schmachend, unerhöret ruht ein todt's Land;
Dort, wo keine Wolke kreuzt der Sonnenstrahlen Spiel,
Und der Königsgräber Stufen wäscht der gelbe Nil,
Dort vergißt der Beduine alten Kampf und Streit,
Singt im bunten Zelt die Thaten aus der Väter Zeit.
Alles, was mein Aug' erblicket, sich nach Ruhe sehnt.
Nimmer unterjochet mich der schlaffe Orient!“

„Rühme dich nicht allzu frühe!“ drauf der Elbrus meint:
 „Aus des Nordens Nebel seh' ich etwas kommen, Freund!“
 Kasbek schauert und ein Grauen schon durchrieselt ihn,
 Wendet nach dem Norden finster seine Blicke hin;
 Und in sorgenvollem Sinnen schaut er wie verstört:
 Seltsam scheint sich was zu regen; Klang und Lärm er hört.
 Von der Donau, von dem großen Strom, bis zum Ural
 Wälzen sich die Heeresreihen, dröhnt der Schritte Schall;
 Wehen schimmernde Sultanen, wie der Steppe Laub,
 Auf dem Helme der Ulanen durch des Weges Staub.
 Flatternde Standarten winken bei dem Trommelschlag,
 Und geschloss'ne Bataillone ziehen ihnen nach;
 Donnernd naht der Batterien ehernes Gewicht,
 Und vor ihnen, wie zum Kampfe, glimmt der Lunten Licht.
 Drohung in den Blicken, führet diese Schaaren all'
 Ein im Schlachtensturm erprobter greiser General.
 Furchtbar-langsam, unaufhaltsam, wie die Wolken ziehn,
 Wenden sich die Regimenter nach dem Osten hin.

Und das Unheil düster ahnend für den Orient,
 Zählt Kasbek die Feindesmacht und findet noch kein End'
 Blickt' noch kummervoll auf seine Berge rundherum,
 Hüllt' sein Haupt in Schnee und wurde dann auf immer stumm.

Dieses Gedicht, das die wahre Mission Rußlands veranschaulicht, ist bisher weder von Ascharin, noch, so weit sich ermitteln ließ, von einem Anderen übertragen worden.





Kurlands Agrarverhältnisse.

Eine historisch-statistische Studie.

Kurland ist das Land der thatsächlichen Entwicklung.
C. von der Rede.

Die Philosophen des 18. Jahrhunderts glaubten, im Gegensatz zur christlichen Lehre, an die angeborene Güte des Menschen und an eine natürliche Ordnung. Vor Allen war es Leibnitz, der diesen Optimismus lehrte und dessen Lehre die Geistesrichtung des vorigen und zum Theil auch dieses Jahrhunderts bestimmte. „Der Mensch ist von Natur gut,“ sagte Turgot, und „Alles ist gut, wie es aus den Händen der Natur kommt,“ docirte J. J. Rousseau. Diese Theorie ist nach Sir Henry Maine aus der griechischen Philosophie durch die Vermittelung der römischen Juristen und durch die Renaissance in die Philosophie und aus dieser in die staatswirthschaftlichen und nationalökonomischen Anschauungen des 18. Jahrhunderts übergegangen. Da man den Menschen als von Natur und Alles, wie es aus den Händen der Natur kommt, für gut hielt, so war es auch selbstverständlich, daß einerseits der Grund und Boden, d. h. die Natur den Ausgangspunkt und das Fundament der volkswirthschaftlichen Theorien bildete, und andererseits die unbefchränkte Freiheit und Concurrenz nach Innen und nach Außen — wie Quesnay, der Begründer der physisokratischen Schule in der Nationalökonomie, lehrte — als sicherstes Mittel, zur wirthschaftlichen Blüthe zu gelangen, bezeichnet wurde. Aus dieser Theorie entstammten consequenterweise die Forderungen, welche die Aufhebung aller menschlichen Einrichtungen, wie z. B. der den Ackerbau und den Handel beschränkenden Steuern, der staatlichen Einrichtungen, der Herrschaft der Könige und Priester, bezweckten. Auch nur consequent ist es, wenn Quesnay die große Wirthschaft mit starker Viehzucht als vortheilhaft, die kleine Landwirthschaft dagegen selbst für die

Bevölkerungsdichtigkeit als nachtheilig bezeichnet, denn je weniger die Natur durch menschliches Zuthun, namentlich durch Parcellirung des Grund und Bodens in ihrer Kraftentfaltung gehemmt wird, desto wirksamer muß das in ihr ruhende Gute zu Tage treten. Besser als die menschlichen Einrichtungen war die natürliche Ordnung, die man das natürliche Recht, die natürliche Freiheit, den *Code* der Natur nannte. Diese Ideen sind mit denen der französischen Revolution identisch und haben auf die Richtung der späteren Nationalökonomie einen maßgebenden Einfluß ausgeübt, der sich bis auf die Theorie der modernen Manchester-Schule durch Adam Smith und David Ricardo erstreckt, einer Richtung, die auf dem Boden nicht der National-, sondern der Socialökonomie steht und als obersten Grundsatz die freie Concurrenz anerkennt. Sie wird meistens durch das Wort des französischen Nationalökonomens des vorigen Jahrhunderts Gournay, durch das berühmte *«laissez faire, laissez passer»* charakterisirt. Die letzten Consequenzen dieser Lehre zog im Anfange dieses Jahrhunderts der Franzose Charles Fourier, indem er einen idealen Staat construirte, in welchem die Laster zu Elementen der Ordnung und Erhaltung wurden, also die unumschränkste Freiheit herrschte, Jedermann jederzeit jeder „Passion“ freien Lauf lassen konnte und es daher nichts mehr zu unterdrücken gab. Das Zusammenwirken dieser schrankenlosen Befriedigungen bildete die „Harmonie“, welche auch dem Aermsten mehr Genuß gewähren sollte, als der König sich in der jetzigen „Civilisation“ zu verschaffen vermag. (*«On faisait l'ordre avec le désordre.»*) Daß diese philosophischen und nationalökonomischen Theorien der christlichen Weltanschauung direct widersprachen, der zufolge der Mensch von dem ihm angeborenen Bösen nur durch die Sündenvergebung erlöst werden kann, daß ferner die Theorie von der Vorzüglichkeit des Menschen und des *«laissez faire»* den einfachsten Thatfachen des gewöhnlichen Lebens Hohn sprach, daß endlich ein Schriftsteller wie Voltaire die Fehler dieser Theorie in seinen Schriften (*Candide* und die Zerstörung von *Bissabon*) bloßlegte — das Alles alterirte den Glauben an das einmal angenommene Dogma, von dem man sich für die Zukunft alles Glück der Welt versprach, nicht.

Das war die Signatur der Zeit, in welcher die Aufhebung der Leibeigenschaft das wirthschaftliche Leben Rurlands neu gestaltete. „Freiheit und Gleichheit“ hieß der einzige Glaubenssatz der französischen Revolution, und „Freiheit“ lautete das Schlagwort, das vom Süden bis zum Norden Europas, von Paris bis St. Petersburg in allen Schichten der Bevölkerung zur Parole geworden war.

Als am 25. August 1817 das Gesetz über die Aufhebung der Leibeigenschaft erlassen wurde, hatte Rußland erst kurze Zeit zu Rußland gehört.

Am 15. April 1795 war von der Kaiserin Katharina II. das Manifest unterzeichnet worden, in welchem sie den neuen Unterthanen „die freie Ausübung der von ihren Vätern ererbten Religion, ihre Rechte, Vorzüge und gesetzmäßiges Eigenthum und endlich jedem Stande die seinen Standesgenossen in Rußland verliehenen Freiheiten und Vorzüge zusicherte“¹, und fünf Tage darauf leisteten die Deputirten von Kurland und Pilten den Eid der Treue. Dadurch war der status quo der herzoglichen Zeit auch in Bezug auf die Bauerangelegenheiten erhalten und für die Zukunft gesichert worden. Es blieben daher die Bestimmungen über die Leibeigenen in den Pilten'schen resp. kurländischen Statuten von 1611 resp. 1617 im Wesentlichen unverändert in Geltung. Die Pilten'schen Statuten haben den kurländischen als Vorbild gedient und sind sowohl dem Inhalte als auch der Anordnung nach von den letzteren acceptirt worden. „Die Statuten betreffen nur eigentlich das Privatrecht und haben, da sie sehr unvollständig, sehr oft vermehret und verbessert werden sollen, so aber noch zu erwarten. Zwar ist schon wirklich 1649 ein von dem geschickten kurländischen Rath von Derschau entworfenes, und nach der damaligen Zeit ziemlich artig verbessertes Landrecht dem Könige zur Confirmation präsentirt worden: Allein der König hat damals die Bestätigung aus der Ursache abgeschlagen, weil solches nicht vorher den Städten auch mitgetheilt, und sie darüber gehöret worden, wobei es nachhero verblieben, also, daß bey Gerichten die Statuten von 1617 noch immer ihre Autorität haben, das verbesserte hingegen noch nie die Kraft eines Gesetzes erhalten.“² Trozdem scheint dieses verbesserte Landrecht im privaten, außergerichtlichen Verkehr von Bedeutung gewesen zu sein, wahrscheinlich wohl deshalb, weil es ein vollständigerer Ausdruck der damaligen, thatsächlich geltenden Rechtsanschauungen gewesen sein mag³. Die kurländischen Statuten, die Regimentsformel, d. h. das officielle kurländische Staatsrecht vom Jahre 1617, das verbesserte Landrecht, das Staatsrecht der Herzogthümer Kurland und Semgallen v. Ziegenhorns und andere Schriften liefern den Beweis, daß die Ansicht, nach welcher die leibeigenen Bauern in Kurland eine völlig rechtslose, der absoluten Macht und Willkür der Grundherren preisgegebene Klasse von Menschen gewesen seien, eine irrige ist. Die Rechte, welche dem Leibeigenen thatsächlich zustanden, sind nicht alle codificirt gewesen, trotzdem aber respectirt worden. Mehr als jedes geschriebene Gesetz wirkte die traditionell überkommene, den ganzen Großgrundbesitzerstand, d. h. den Adel, beherrschende Anschauung, daß man seine Bauern human behandeln müsse, die so sehr in Fleisch und Blut der ganzen Gesellschaft übergegangen war, daß ihr zuwider handelnde Personen ihre Reputation verloren. Das war für den indigenen Kurländer vielleicht die härteste Strafe.

Es sei hier ein kurzer Rückblick auf die Gestaltung der wichtigsten

Lebensfragen des Leibeigenen gestattet. Er konnte bewegliches Vermögen eigenthümlich erwerben⁴, besitzen⁵ und vererben⁶, worauf der Grundherr keinen Anspruch erheben durfte⁷. Während schwerer Jahre hatte der Leibeigene das Recht, von seinem Erbherrn Unterstützung zu verlangen und, falls ihm diese nicht zu Theil wurde, sich „aus Noth andere Herrschaft suchen“ zu dürfen, ohne daß seinem bisherigen Erbherrn, der zur Unterstützung verpflichtet war, das Recht der Reclamation zustand⁸. Der Leibeigene war dann frei. Die Eheschließung zwischen Leibeigenen zweier Grundherren war dem weiblichen Theile auch gegen die Einwilligung des Herrn möglich⁹, da Mädchen und Wittwen, die der Heirath wegen das Gebiet ihres Erbherrn verließen, nicht zurückgefordert werden konnten¹⁰. Später mußte der Erbherr dem Bräutigam, wenn er ein Freier oder der Leibeigene eines anderen Grundherrn war, die Braut gegen Zahlung von 20 Thlr. Abt. abtreten, und zu Ende des vorigen Jahrhunderts war auch diese Zahlung bei Heirathen außer Gebrauch gekommen¹¹. Der Leibeigene war landpflichtig und ging mit dem Gute eventuell in anderen Besitz über, aber als Waare einzeln, ohne Land und wo möglich von seiner Familie getrennt, ist er in Kurland nicht verkauft worden. Bei Gutsverkäufen kam es häufig vor, daß von der Zahl der mit dem Gute verkauften Leibeigenen der Koch, der Kutscher, die Magd u. ausgenommen wurden, die dann mit dem früheren Erbherrn als seine persönlichen Leibeigenen vom Gute fortzogen¹². Als eine sehr seltene Ausnahme kam umgekehrt der Fall vor, daß der Erbherr einzelne Leibeigene ohne Land verkaufte. Das geschah aber weniger aus Geldinteresse, als gerade aus Rücksicht auf die verkauften Leibeigenen selbst, die dem Erbherrn in jahrelangen Dienst um seine Person oder bei seiner Familie besonders ans Herz gewachsen waren und denen er dadurch, daß er sie an einen wohlwollenden Herrn zu dessen persönlichem Dienst verkaufte, ein besseres Schicksal bereitere¹³. Ehen sind durch Verkauf eines der Ehegatten in Kurland niemals getrennt worden¹⁴. Die Criminal-Gerichtsbarkeit in schweren Verbrechen und Vergehen stand nicht dem Erbherrn, sondern dem Gerichte zu, ebenso wie das Recht der Aburtheilung über Leben und Tod des Leibeigenen¹⁵. Da die Gerichts- und Unterhaltungskosten beim ordentlichen Criminalgericht nicht unbedeutend waren, so wurde der Delinquent meistens nicht dorthin abgegeben, sondern vor das Patrimonialgericht gestellt, ohne welches er nicht abgeurtheilt werden durfte. Das Patrimonialgericht in Criminalsachen bestand aus sechs Edelleuten mit einem Präsidenten als siebentem Richter und konnte seine Urtheile zu herzoglicher Zeit nach gefchehener Anzeige an die Obrigkeit, zu russischer Zeit erst nach der vom Oberhofgericht resp. dem Wiltschen Landrathskollegium erfolgten Bestätigung executiren. In kleineren Criminalvergehen, wie z. B. wegen Ungehorsams und dergleichen,

wurde der Schuldige gewöhnlich ohne Patrimonialgericht mit einer tüchtigen Tracht Prügel bestraft und die Sache dadurch als erledigt angesehen. In Civilsachen setzte sich das Patrimonialgericht je nach der Wichtigkeit der Sache aus drei bis fünf Richtern zusammen¹⁶. „Ob die Patrimonial-Richter in Criminal- und Civilsachen Rechtskenntniß hatten, danach fragte kein Mensch. Ihr Ruf als redliche Männer und daß keiner der Parteien sie perhorrescirte, genügte, und sie entschieden auch als eine Art Jury nicht blos über das Factum, sondern auch über die Anwendung des Gesetzes in Criminal- und Civilsachen nach bestem Wissen und Gewissen¹⁷.“ Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit war ein wichtiges, wenngleich auch durch die den Richtern dadurch entstehenden Kosten lästiges Privilegium des Adels, aber dadurch eingeschränkt, „daß ein jeder in seinen Gütern solch peinlich (Criminal-) Gericht wohl besetzen und recht gebrauchen, auch also die Gerechtigkeit pflegen und handhaben möge¹⁸.“ Die Folter ist in Kurland weder gesetzlich gestattet gewesen, noch auch arbiträr von den Richtern angewendet worden¹⁹. Stellte sich bei der gerichtlichen Verhandlung heraus, daß ein Leibeigener frech gelogen hatte, so bekam er gründliche Prügel, und die Verhandlung wurde, „nach wo gehörig rite applicirter Admonition, besser als geschehen die Wahrheit zu sagen“, fortgesetzt²⁰.

Dem Erbherrn stand das Recht der Hauszucht zu, doch war es einerseits durch das allgemein gültige höchste Strafmaß von sechs Paar Ruthen und andererseits durch die gerichtliche Vorschrift beschränkt, welche nicht mehr als drei Hiebe per Ruthe gestattete²¹. Das höchste Strafmaß der Hauszucht betrug daher in der Regel nicht mehr als 36 Hiebe. Wer das Recht der Hauszucht mißbrauchte und seine Bauern schlecht oder grausam behandelte, was ausnahmsweise wohl vorgekommen ist²⁷, wurde solcher Excesse wegen von den Gerichten entweder ex officio oder auf Veranlassung der Nachbarn²² oder auch auf directe Klage hin²³ belangt und, wie urtheilsmäßig feststeht, keineswegs milde bestraft²⁴. „Zur Ehre des damaligen Adels kann mit Recht behauptet werden, daß die Annalen auch der früheren Zeit nur wenige Fälle nachweisen, wo eine kalte Grausamkeit die Folge solcher unbeschränkten Willkür und der Gegenstand richterlicher Bestrafung gewesen wäre.“^{25 26 27}

Für Streitigkeiten der Bauern unter einander existirten auf den größeren Gütern Bauerngerichte²⁸, deren Richter aus den besten Bauerwirthen vom Grundherrn gewählt waren.

Wie das übliche mündliche und summarische Verfahren bei Gericht²⁹ die Erhebung einer Klage erleichterte, so war es auch zur Durchführung seiner Klage dem Leibeigenen gestattet, einen Advocaten zum Rechtsbeistand zu nehmen, dem Advocaten aber war bei namhafter Strafe die Verpflichtung auferlegt, gegen Jeden ohne Unterschied der Person zu dienen³⁰. Der Leib-

eigene durfte gegen seinen Erbherrn klagen³¹ und erhielt, wenn seine Klage begründet war, Recht³². „Ein strengeres Gericht liegt aber in der allgemeinen Verachtung des ganzen Landes, mit der man eine solche Herrschaft behandelt“³², d. h. eine Herrschaft, die das Recht der Hauszucht mißbrauchte oder ihre Leibeigenen mißhandelte.

Das Verhältniß des Bauern zum Lande war gesetzlich nicht geregelt: weder war die Zeit des Nutznießungsrechts am Grund und Boden, noch die Größe oder die Qualität des Areal, noch die Höhe der Leistungen und Abgaben bestimmt. Fehlen aber auch das erbliche Nutzungsrecht des Bauern am Lande und die Normirung der Leistungen und Abgaben in den Gesetzen Kurlands, so scheinen sie doch dem traditionellen Gebrauche gemäß thatsächlich in Wirksamkeit gewesen zu sein. Wenn nicht Nachlässigkeit oder schlechte Wirthschaft den Grundherrn dazu nöthigte, so lag es wohl in seinem eigenen Interesse, möglichst selten die Gesindeswirth zu wechseln und die Gesinde* möglichst lange in einer und derselben Bauernfamilie zu erhalten, denn durch häufiges Versetzen wurde der Bauer gerade darauf hingewiesen, sein Gesinde schlecht zu bewirthschaften, oder er fiel, wenn sein Erspartes durch die neue Wirthschaft aufgezehrt war, seinem Herrn zur Last. Es mag daher keine falsche Schätzung gewesen sein, wenn man annahm, daß zwei Drittel aller Bauernwirths das Nutzungsrecht an ihren Gesinden als Erben ihrer Vorfahren überkommen hatten³⁴. Auch die nicht normirten Leistungen und Frohnen waren keine drückenden. „Zur Herzoglichen Zeit . . . hatte die Frohne der leibeigenen Bauern ein so geringes Maß, daß, wenn gegenwärtig die Hofes knechte so wenig als die damaligen Hofesarbeiter und Gesindeswirths arbeiten sollten, die ganze Wirthschaft untergehen müßte. Die Felder der Höfe waren klein, sie betrug ein Viertel, höchstens ein Drittel der Aussaat, die die Wirths in ihren Gesinden (jetzige Pächter in Bauerhöfen) hatten.“³⁵ Daß die beiden genannten Momente thatsächlich ziemlich allgemein berücksichtigt sein müssen, geht aus dem Wohlstande der damaligen Bauern hervor, der bei häufigem Wechseln und übertrieben hohen Frohnleistungen der Bauernwirths nicht möglich gewesen wäre³⁶.

Kurland hatte kein Bodenkataster, das eine Vergleichung verschieden großer Landstücke von verschiedener Qualität in Bezug auf ihren Ertrag ermöglicht hätte. Der althergebrachte, dem Namen nach wenigstens einheitliche Maßstab zur Beurtheilung des Werthes eines Gutes war der Haken. Die im Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. November 1561 vor der Ab-

* Unter dem Ausdruck „Gesinde“ wird in den drei baltischen Provinzen, abweichend vom Sprachgebrauch in Deutschland, nicht das Dienstpersonal eines Bauernwirths, sondern der dem Bauernwirth verpachtete oder eigenthümlich gehörige Bauerhof verstanden.
D. Verf.

trennung Kurlands von der Ritterschaft im Artikel 13 ausgesprochene und zum Gesetz erhobene Bitte lautet: . . . „daß, wenn auf liesländischen Gütern Ländereyen des Adels und der Bauern zerstreut lägen, welche im Deutschen Streulande und Hafenlande genannt werden, selbige einem jeden, ganz ohne alle Verringerung oder sonstigen Verlust, nach dem gewöhnlichen Maße gelassen werden sollen; daß nemlich, nach der alten verordneten Vermessung, ein jeder Morgen Landes, welcher gemeinhin Hafen heißt, sechsundsiebzig Stricke oder Baste, deren jeder eben so viel Faden beträgt, in sich halte.“³⁷ Durch das Privilegium des Herzogs Gotthard vom 20. Juni 1570 Punkt 5 ist diese Bestimmung bestätigt und im Punkt 10 der Rosßdienst derart festgestellt worden, daß nach „altem Gebrauch“ auf 20 Hafen „ein reißig Pferd“ kam. Nach der 1605 zu Tuckum aufgenommenen Kriegsmatrikel des Adels mußten alle Güter Kurlands zusammen ca. 400 Reiter stellen³⁸. Aus dem Jahre 1594 stammt eine von einem Landmesser aufgestellte genauere Berechnung eines Hafens³⁹. Darnach war der Hafen ein Flächenmaß, das 66 Quadratstücke Land von je 68 Faden (2 Faden gehen auf Wege und Stege verloren, daher sind 68 statt 66 Faden gerechnet) oder 238 rigischen Ellen Seitenlänge, also 3,738,504 Quadrat-Ellen rigisch = 0,94 Qu.-Werst⁴⁰ groß war. Die alte kurländische Poststelle seit 1760 war eine Quadratfläche von 112½ Ellen rigisch⁴¹ Seitenlänge, und hatte daher eine Ausdehnung von 12,656,25 Qu.-Ellen rigisch, so daß 295,38 dieser Poststellen auf einen Hafen vom Jahre 1594, den herrmeisterlichen oder großen Hafen, kamen. (1 Qu.-Werst = 311,17 Poststellen.) Eine Poststelle vom Jahre 1760 verhält sich zu der jetzt gebräuchlichen, wie 0,334 Dessätinen zu 0,323 Dessätinen sich verhalten. Später hat es Hafen von sehr verschiedener Größe gegeben. Die Formula regiminis von 1617, die Regimentformel genannt, das kurländische Staatsrecht, erneuert nach § 34⁴² die Bestimmung, daß auf je 20 Hafen ein Reiter zu stellen sei, und ordnet laut § 35 eine Hafenrevision an, wahrscheinlich, weil der Hafen schon damals keine constante Größe mehr war. Der Landtag von 1662 hat sich wiederum mit der Hafenrevision befaßt, denn es wird in seinem Abschied vom 5. August den Revisoren vorgeschrieben, „der Güter Nutzbarkeit fleißig zu erwegen, und was an Morästen, Gesträuche und Haide, zu nutzbar auszuschließen.“⁴³ Bis 1714 hat die alte Hafenrechnung trotz aller, freilich nie zu Ende geführten Revisionen ihre Gültigkeit bewahrt⁴⁴, denn erst in diesem Jahre wurde ein neuer Modus eingeführt, 1717 jedoch wieder aufgegeben⁴⁵. Die Commissariats-Decision von 1717 stellt einen «modus revisionis» als Instruction auf, durch welche laut Punkt 22 eine neue Hafenrechnung eingeführt wurde. Dieser Punkt lautet, aus dem Lateinischen übersetzt, dem Sinne nach: Nach den Zeugnissen der Revisoren sollen die Rosßdienste angeordnet werden, dergestalt, daß der Werth

eines Gutes von achtzigtausend Floren einen Rossdienst ausmache, und die jährlichen Einkünfte, zu 6 Procent gerechnet, die Summe von tausendsechshundert Reichsthalern betragen⁴⁵. In der Zeit um 1763 bis 1770 war die Hakenrevision beendet⁴⁶. Von 1717 bis 1806 blieb der Haken à 80,000 Floren in Geltung, die kurländische Landtagsordnung und die Conferenzordnung vom 12. März 1806 bestimmten aber, daß ein Haken der Summe von 40,000 Fl. Alb. gleichzusetzen sei⁴⁷. „ . . ein Gut, welches 20 Heflhäker“ (d. h. Ganzhäkner), „das ist, dergleichen leibeigene Bauerswirth hat, die alle Woche einen Arbeiter zu Fuß und einen zu Pferde stellen, . . . hieß ein Gut von einem Haaken Rossdienst.“⁴⁸ Dieser neuere oder Rossdiensthaken ist kein Flächenmaß, wie der herrmeisterliche Haken, sondern eine Bezeichnung für den Werth eines Gutes von 80,000 Fl., das, à 6 Procent gerechnet, 1600 Thlr. Revenuen trägt. Aus dem Flächenmaß ist ein Werthmesser geworden.

Ein Halbhäker⁴⁹, die Bezeichnung für den Inhaber eines Gefindes von üblicher Größe, hatte drei Felder Ackerland von wenigstens je 12 Loof Aussaat⁵⁰, von denen er, der herrschenden Dreifelderwirthschaft entsprechend, jährlich zwei Felder bejäete und eines brach liegen ließ. „Auf den wenigsten Gütern sind die Aecker geometrisch vermessen, und die Bauern besitzen durchweg ungemessene Aecker und schätzen die Größe ihrer Felder bloß nach der Saat, die ein guter Säer auf einen Platz aussäen kann, und wenn sein Loof Saat ausgesäet ist, so sagt er: das ist eine Looffstelle, oder $\frac{1}{3}$ Dessetine. So viel Löfe er nun ausgesäet hat, so viel Looffstellen giebt er zu besitzen vor. Viel weniger sind Wiesen, Gärten und Wohnungsplätze ordentlich vermessen.“⁵¹ An Wiesen und Weiden hatte er so viel, daß er mindestens 7, aber auch bis 20 Pferde und die entsprechende Anzahl an Vieh halten konnte⁵². Bau- und Brennholz bekam er aus dem Walde des Grundherrn unentgeltlich, in Zeiten der Noth wurde er von diesem unterstützt⁵³ und war von allen Kronsabgaben befreit⁵⁴. Dafür hatte er eine Woche um die andere einen Arbeiter zu Pferde und eine Magd⁵⁵, nach anderer Lesart eine Woche zu Pferde und die andere Woche zu Fuß einen Menschen^{56 57} an den Hof zu schicken. Auf ein Halbhäker-Gefinde rechnete man vier Männer⁵⁸, eben so viel Weiber und einige Kinder⁵⁹. Mit diesem Personal mußte der Halbhäker 4 bis 5 Loof Sommerkorn- und eben so viel Winterkorn-Aussaat bestellen, wozu er etwa 1 bis 2 Tage für jede Art der Aussaat brauchte, ferner eben so viel Zeit auf das Abernten und Einführen des Hofsgetreides, auf die Heuernte und 3 bis 5 Tage auf die Düngersfuhr verwenden. Im Winter hatte er 2 bis 3 Faden Holz anzuführen⁶⁰. Diese Arbeitsleistungen sind nach damaligen Preisen auf 60 bis 80 Thlr. berechnet worden, da damals ein Tagelöhner den Sommer über nur 12 bis 15 Thlr. kostete⁶¹.

Die Abgaben an den Hof bestanden in 16 Groschen jährlich baarem Gelde, in Flachs und Hühnern, während Roggen, Gerste, Hafer, Schafe, Butter und Heu in ganz Kurland von keinem einzigen Bauernwirth verlangt wurden⁶². Außer dieser Abgabe an den Hof war jeder Halbhätkner verpflichtet, an den Prediger $\frac{1}{6}$ Lof Roggen und eben so viel an Gerste und Hafer, also im Ganzen $\frac{1}{2}$ Lof Korn abzugeben⁶³. Alle diese Abgaben zusammen machen nach damaligen Preisen incl. baares Geld zwei, höchstens drei Dukaten aus⁶⁴ oder ca. $6\frac{1}{3}$ Thlr. Ab. = 8 Rbl. 52 Kop. S. Der Ertrag eines Halbhätkner-Gesinde ist auf 300 Thlr. jährlich geschätzt worden⁶⁵. Die Kornpreise im Jahre 1803—1804 betragen für 1 Lof Weizen 6 Fl., Roggen 4 Fl., Gerste 3 Fl. und Hafer 2 Fl.⁶⁶. Rechnet man 4 Fl. auf 1 Thlr. Ab.⁶⁷ = 135,₁₂ Kop. S.⁶⁸, so kostete 1 Lof Weizen 203,₁₀ Kop., Roggen 135,₁₂ Kop., Gerste 101,₅₅ Kop. und Hafer 67,₇₀ Kop. S.

Die Gesinnung des kurländischen Adels seinen leibeigenen Bauern gegenüber zeigte sich deutlich, als im Jahre 1800 die Errichtung von Kornmagazinen auf allen Gütern angeordnet und anbefohlen wurde, daß jede männliche Seele jährlich ein Tschetwerik Roggen, ein Garnek Gerste und ein Garnek Grütze zu liefern habe, damit bei eintretender Noth die Bauern aus diesen Magazinen unterstützt würden. Es nahmen nämlich fast alle Höfe freiwillig die Verpflichtung auf sich, diese Magazinabgaben aus ihren Borräthen zu leisten, aber — wie es scheint, einer stillschweigenden Uebereinkunft gemäß — nur zu Gunsten der arbeitssamen Wirthe und Knechte, während die unwirthschaftlichen ihre Magazinabgaben selbst aufzubringen hatten. Die Declaration dieser freiwilligen Selbstbesteuerung der Höfe zu Gunsten ihrer Bauern fand in der Weise statt, daß alle Hausväter zusammengerufen wurden, ihnen der Befehl verlesen und alsdann die Zusicherung der Entlastung von dieser Abgabe mit der erwähnten Clausel eröffnet ward⁶⁹. Aus dieser Maßregel leuchtet nicht allein der humane Sinn, sondern auch die pädagogische Absicht der Grundherren, ihre Bauern durch diese Form einer Prämie auf Arbeitsamkeit zu größerer Wirthschaftlichkeit anzuspornen, hervor.

Als Resumé dieses kurzen Rückblicks auf die Stellung der Leibeigenen zum Grund- oder Erbherrn und zum Grund und Boden in Kurland ergibt sich, daß, wie v. Ziegenhorn, ein wirklich unbefangener, kritischer Jurist⁷⁰, sich ausdrückt, „die kurländischen Bauern nicht solche Mancipien, wie der Römer ihre Leibeigenen waren“⁷¹. Daher sind die Schlagworte „Sclaverei“ oder „Tyrannei“ nicht am Platz, wenn man von dem Verhältniß der Leibeigenen zu ihren Grundherren, wie es im vorigen oder in diesem Jahrhundert in Kurland bestand, spricht⁷².

Um diese Zeit übten die Eingangs kurz skizzirten philosophischen und volkswirthschaftlichen Anschauungen einen so großen Einfluß aus, daß wohl

in erster Linie ihnen die Aufhebung der Leibeigenschaft in einer Reihe von Staaten zuzuschreiben ist⁷³. Wie bekannt, stand Kaiser Alexander I. diesen Vorgängen nicht kalt gegenüber, sondern plante sogar die Aufhebung der Leibeigenschaft für seinen eigenen Staat. Nachdem 1802 und 1804 in Est- und Livland mit der Agrarreform begonnen war, ließ der Kaiser die Ritterschaften aller drei Provinzen davon verständigen, daß ihnen die Initia- tive bei der Bauernemancipation vorbehalten bleiben sollte, und befahl, da man in Kurland mit der Inangriffnahme der Vorarbeiten zögerte, dem Marquis Paulucci, dem Generalgouverneur von Liv- und Kurland, „ein Comité aus dem kurländischen Adel niederzusetzen, dessen Glieder nach Vor- stellung des Marquis vom Kaiser ernannt würden“. Dieser Commission fiel die Aufgabe zu, auch in Kurland, wie es in den Schwesterprovinzen bereits geschehen, „über die Pflichten der kurländischen Bauern einen das Wohl der- selben, sowie das der Gutsherren begründenden Plan zu entwerfen“. Das von der Commission entworfene Project erhielt jedoch nicht die kaiserliche Bestätigung. In einem Schreiben vom December 1816 an den Marquis Paulucci äußert sich der Kaiser dahin, daß, obgleich er den nach dem Vor- bilde der livländischen Bauerverordnung von 1804 entworfenen Plan „größten- theils dem Zwecke entsprechend gefunden habe“, er dennoch der Ansicht sei, daß eine auf Grundlage der den Bauern zugetheilten Ländereien basirte Normirung der Leistungen ohne Messung und Graduirung der betreffenden Grundstücke nicht ausführbar sei. Der Kaiser befahl nun dem Marquis, dem Adel Kurlands bei Gelegenheit des nächsten Landtages aufzutragen, „sich über die Wahl zwischen dem von der Commission ausgearbeiteten, aber nach der angedeuteten Seite hin zu ergänzenden Project und der estländischen Bauerverfassung zu entscheiden“⁷⁴. Auf dem Landtage von 1817 wählte der Adel mit 236 gegen 9 Stimmen die letztere, nach deren Grundsätzen die kurländische Bauerverordnung entworfen wurde, die am 25. August 1817 die Allerhöchste Bestätigung erhielt. Am 30. August 1818 ward die Pro- clamation der Bauernemancipation in Gegenwart des Kaisers, der seine Reise ins Ausland um einen Tag verschob, in Mitau feierlich begangen und am Georgitage des Jahres 1819 trat das Gesetz, dem Punkt IV. der all- gemeinen Bestimmungen gemäß, in Kraft.

Mit dem Jahre 1819 beginnt für Kurland eine neue Epoche. Die seit diesem Jahre einen Zeitraum von 74 Jahren umfassende Entwicklung der Agrarverhältnisse hat vier durch charakteristische Merkmale gekennzeichnete Stadien durchlaufen, denen vier Hauptzeitabschnitte oder Perioden entsprechen⁷⁵:

I. Die Periode des transitorischen Freiheitszustandes der Bauern von 1819 bis 1833, von ca. 1820 ab auch die „Concurs- zeit“ genannt.

II. Die Periode der allmählichen Erstarkung des erschütterten öffentlichen Credits von 1833 bis ca. 1845.

III. Die Periode der Umwandlung des Frohnverhältnisses in das des Geldpachtsystems und des Platzgreifens einer rationellen Landwirthschaft, von ca. 1845 bis 1864.

IV. Die Periode des Bauerlandverkaufs von 1864 an bis auf die Gegenwart.

Bevor die Agrarzustände dieser ganzen Zeit näher beleuchtet werden, sei darauf hingewiesen, daß bis 1863 nur wenige, die Bauernverhältnisse betreffende Gesetze erlassen worden sind. Von 1817 bis 1845 ist thatsächlich kein einziges, auf die Agrarangelegenheiten der Bauern direct bezügliches, neue Bestimmungen enthaltendes Gesetz emanirt worden⁷⁶ und erst das Jahr 1848 brachte die wichtige Bestimmung, daß die Bauern auch in die Städte übersiedeln durften. Man kann daher mit Recht behaupten, daß die Entwicklung der Baueragrarverhältnisse Kurlands bis 1848 eine selbstthätige, freie war, und daß, was in dieser Zeit geschaffen wurde, von Niemandem auf Einflüsse der Gesetzgebung zurückgeführt werden kann, sondern auf Rechnung der Initiative des kurländischen Adels gesetzt werden muß. Damit soll jedoch nicht der Meinung, als ob die später erlassenen, durchgreifenden Gesetze gegen die Intentionen oder ohne die Initiative der Ritterschaft Kurlands erlassen wären, Ausdruck gegeben sein. Das wäre falsch, wie der Verlauf der späteren Entwicklung zeigen wird.

I. Die Periode des transitorischen Freiheitszustandes der Bauern von 1819 bis 1833, von ca. 1820 ab auch die „Concurszeit“ genannt.

Die kurländische Bauerverordnung vom 25. August 1817 unterscheidet zwei Stadien des Freiheitszustandes, das des transitorischen oder Uebergangs- und das des definitiven Zustandes der Freiheit, und zerfällt demgemäß in das transitorische Gesetz und die Bauerverordnung für den definitiven Zustand. „Während 14 Jahren sollen alle bisher leibeigenen gewesenen Bauern in Kurland nach und nach zum Genuß dieser Rechte“, d. h. der Rechte eines freien Standes, „gelangen“, bestimmt § 1 des transitorischen Gesetzes, und § 5 setzt fest, daß „der kurländische Bauer schon während des transitorischen Zustandes, weder allein, noch mit seiner Familie, noch auch ein Glied derselben verkauft, verschenkt, abgetreten, verpfändet oder sonst verbrieft werden“ könne. „Bei dem Verkauf eines Grundstückes bleibt der Bauer bei demselben, bis ihn die Reihe der völligen Freilassung trifft.“ Mit dieser dem Bauern verliehenen persönlichen Freiheit war erst der kleinste Theil des ganzen Emancipationswerkes gethan, der schwierigere Theil bestand in der Regelung der Rechtsverhältnisse der verschiedenen Klassen der bäuerlichen

Bevölkerung zum Grund und Boden, die durch das transitorische Gesetz in der Weise vorgenommen wurde, daß die in drei Klassen, Wirthen, Dienstboten der Wirthen und Hofesleute, eingetheilten Bauern erst nach Ablauf bestimmter Fristen ihren Wohnort, resp. ihren Dienstherrn wechseln, aber auch diese letzteren erst nach Ablauf bestimmter Fristen ihren Wirthen, Dienstboten oder Hofesleuten auffagen konnten. Die ersten vier Jahre nach Emanirung des Gesetzes waren die sog. Vorbereitungsjahre. Im ersten Jahre dieser Vorbereitungszeit, also 1819, sollten die Bauergemeinden, die Bauengerichte und Polizeibehörden gebildet und die Inventarien der Bauergesinde taxirt werden, im zweiten waren die Gehorchstabellen anzufertigen, im dritten fand die Verichtigung und Beglaubigung dieser Tabellen statt und im vierten Jahre wurde die gesammte Bauerschaft Kurlands in die bereits erwähnten drei Klassen eingetheilt, welche sectionsweise vom fünften Jahre ab im Laufe der nächsten acht Jahre in den transitorischen Freiheitszustand übergingen, der alsdann noch zwei Jahre dauerte, bis nach Ablauf von 14 Jahren der definitive Freiheitszustand mit dem Jahre 1833 begann¹⁷.

Einer der wichtigsten Punkte des transitorischen Gesetzes betraf die Normirung des von den einzelnen Bauergesinde zu leistenden Gehorchs. Da keine Wackenbücher, d. h. keine Gesetzesbestimmungen über die Höhe der Leistungen existirten und auch ein Bodenkataster fehlte, so wurde durch § 155 bestimmt, daß die Wirthen, Hofesleute und Dienstboten bis zum Beginn des definitiven Freiheitszustandes „zur Fortsetzung des Gehorchs und der Leistungen jeder Art an den Gutsherrn verpflichtet“ seien, „welche ihnen bis zum Anfange des Jahres 1817 obgelegen haben“, und durch § 156, daß die im vierten Jahre nach der Emanirung des Gesetzes gerichtlich beglaubigten und bestätigten Gehorchstabellen jedes Gutes resp. Bauergesinde „genau die bis zum Anfange des 1817. Jahres den Wirthen, Hofesleuten und Dienstboten obgelegenen Pflichten“ zu enthalten hätten. Damit war das Urtheil über die von den Grundherren vor der Emancipation den Bauern auferlegten Frohnen und Abgaben gesprochen und die Höhe derselben gesetzlich als keine drückende anerkannt, sonst hätte man die Frohnen und Abgaben von 1817 nicht als maßgebend angesehen. Das vorhandene Inventar, zu welchem Pferde, dreijährige Küllen, Ochsen, Kühe, Vollen, Stärken, Kälber, Schafe, Wagen, Schlitten und Pflüge nach § 125 gerechnet wurden, durfte laut § 126 vom Grundherrn ohne directe Einwilligung des Wirthes nicht vermindert werden, blieb aber gemäß § 127 und § 131 Eigenthum des Grundherrn, während der Ueberschuß über das zu Anfang des Jahres 1817 nach den Bestimmungen des Grundherrn erforderlich gewesene Inventar ins Eigenthum des Wirthes überging, das Fehlende jedoch nach § 130 vom Gutsherrn beschafft werden mußte, Auch diese Bestimmungen in Betreff des

Inventars weisen eben so deutlich wie die über Frohne und Abgaben darauf hin, daß die Gesetzgebung die vor der Emancipation aus eigenster Initiative und Machtvollkommenheit der Grundherren geschaffene ökonomische Lage der leibeigenen Bauern doch wenigstens für so günstig hielt, daß sie nicht *tabula rasa* mit dem Bestehenden, aus historischer Entwicklung hervorgegangenen machte, sondern am Zusammenhang mit der Vergangenheit festhielt und denselben grundherrlichen Einrichtungen, die bisher nur thatsächlich, nicht rechtlich, in Wirksamkeit gewesen waren, die gesetzliche Sanction ertheilte. Es ist das ein Beweis dafür, daß die Frohne und Abgaben der Leibeigenschaftsperiode in Kurland, wie schon hervorgehoben, keine drückenden waren, denn „nicht Güte, nicht Menschenliebe, sondern eigener Vortheil bürgt jedem Bauern hinlänglich dafür, daß ihm sein Herr nicht zu viele Arbeit auflege“⁷⁸. Drückend war, daß eine durchs Gesetz garantirte Stetigkeit den Frohnen und Abgaben fehlte.

Mit dem Jahre 1833 begann die Periode des definitiven Freiheitszustandes der Bauern und daher trat dann der zweite Theil des Gesetzes von 1817, die Bauerverordnung für den definitiven Zustand, allein in Kraft. Nun durften sich alle drei Klassen der bäuerlichen Bevölkerung innerhalb der Grenzen des ganzen Gouvernements auf dem platten Lande frei bewegen, Contracte schließen u., die Niederlassung in den Städten war jedoch ebenso, wie die in den anderen Gouvernements des Reiches verboten. Erst wenn die Zahl der männlichen Seelen auf dem Lande auf 200,000 angewachsen wäre, sollte den Bauern nach § 555 das Recht der Niederlassung in den Städten Kurlands eingeräumt werden. Wenn es auch den Bauern laut § 4 und § 93 der Bauerverordnung für den definitiven Zustand, unbewegliches Eigenthum zu erwerben, gestattet war, so war die Ausübung dieses Rechtes in Rücksicht des Landeigenthums laut § 4 doch nur in der Art möglich, „wie es die Landesgesetze den Nichteinzöglingen (*non indigenae*) gestatten“, d. h. der Bauer konnte besten Falles auf 50 Jahre Pfandbesitzer werden.

Als oberster Grundsatz gilt durch die Bauerverordnung des Jahres 1817 von 1833 ab die freie Vereinbarung, „so daß die aus der Leibeigenschaft entlassenen Bauern mit der Krone und den Privatgutsbesitzern künftig in keinen anderen Verhältnissen stehen werden, als solchen, die sich auf wechselseitige Verträge gründen und die nach Vorschrift der Gesetze zu beurtheilen sind“⁷⁹. Dieses Princip entsprach den damaligen Zeitideen. Die Frage, ob die Wahl derselben eine den kurländischen Agrarverhältnissen angemessene, glückliche gewesen ist, kann nicht *a priori*, sondern nur nach den Wirkungen, wie sie in den heutigen Agrarzuständen Kurlands zu Tage treten, entschieden werden.

Das sind in allgemeinen Zügen die wesentlichsten Bestimmungen der

kurländischen Bauerverordnung vom 25. August 1817. Der Bauer hatte die persönliche Freiheit erlangt, dafür aber das Recht auf Unterstützung des Grundherrn in Zeiten der Noth verloren und außerdem das persönliche Interesse desselben, formell wenigstens, eingebüßt. Wirthschaftlich war seine Lage dem Gesetze nach kaum verändert, da die Frohnen und Abgaben dieselben wie vor 1817 geblieben waren und für diese Periode bis 1833 ebenso wie vor 1817 geleistet werden mußten, thatsächlich aber hing sein Wohlergehen jetzt noch mehr vom Grundherrn ab, weil diesem von 1833 ab das Recht, Contracte auf eine beliebig kurze Zeit zu schließen, die Frohnpacht zu steigern oder zu kündigen, zustand. Dagegen konnte der Bauer freilich eine niedrigere Pacht in Vorschlag bringen und, wenn er damit nicht durchdrang, gleichfalls kündigen und wegziehen. Gleiches Recht hatten beide Theile, aber die Befähigung, dieses Recht geltend zu machen, war nicht die gleiche, der Bauer war der schwächere, der Gutsherr der stärkere Theil. Während der Bauer, um nicht brodlos zu werden, sich zu einem für ihn ungünstigeren Pachtcontract verstehen mußte, konnte der Gutsherr, ohne brodlos zu werden, einen zeitweiligen Verlust verschmerzen. Dazu kam, daß der Bauer seinen Erwerb nur auf dem platten Lande, nicht in den Städten, und auch nur innerhalb der Grenzen Kurlands suchen durfte und daher das Angebot der eine landwirthschaftliche Existenz suchenden Kräfte resp. die Nachfrage nach Pachtland von der Bevölkerungszahl des platten Landes einerseits und von der Menge des Pachtlandes andererseits abhängig war. Bei naturgemäß wachsender Bevölkerung und sich gleichbleibender Menge des Pachtlandes, noch mehr aber bei wachsender Bevölkerung und verminderter Menge des Pachtlandes konnte der Verpächter seine Anforderungen nach seinem Ermessen beliebig steigern und trotzdem dessen gewiß sein, daß irgend ein Pächter auf dieselben, mochten sie noch so hoch sein, eingehen würde, denn die Zahl der eine Pachtstelle Suchenden mußte mit zunehmender Bevölkerung wachsen, und doch durfte der Bauer das platte Land nicht verlassen. Außerdem hinderte dasselbe Gesetz, das dem Bauern die Freiheit gab, den Gutsherrn oder den Verpächter nicht, seinen Bauerwirthen oder Pächtern zu kündigen, ihre Ländereien zum Hofe zu schlagen und sie selbst zu bewirtschaften, d. h. nach dem terminus technicus Bauergesinde einzuziehen. wie es später mehrfach, wenn auch nicht allgemein, vorgekommen ist. Wo sollte der Bauer hin? Ehe er bei den damaligen schwerfälligen und ungenügenden Verkehrseinrichtungen, aufs Ungewisse hin seinen Contract kündigend, auf seiner Suche nach einer neuen Pachtstelle viel Zeit verschwendete, sein Ersparthes verausgabte und doch dabei seine und seiner Familie Existenz aufs Spiel setzte, mußte er sich dazu verstehen, auch unter für ihn noch so ungünstigen Bedingungen einen neuen Pachtcontract abzuschließen, selbst wenn dieser nur

auf ein Jahr terminirt war, also eine weitere Steigerung der Anforderungen seitens des Verpächters schon nach einem Jahre eintreten konnte. Die früher vermifste Stetigkeit in den bäuerlichen Agrarzuständen herzustellen, war durch das neue Gesetz, mit dem Princip der freien Vereinbarung obenan, den contrahirenden Theilen überlassen, und doch konnte diese Stetigkeit bei einer naturgemäß wachsenden Bevölkerung und ihrer Beschränkung auf ein bestimmtes Territorium nur in der Stetigkeit der Preissteigerung in den Pachtbedingungen bestehen. Der Boden an sich ist kein Capital. Das Capital ist vielmehr das Product menschlicher Arbeit, welche durch Unterstützung von Seiten der Natur in eine andere Form gebracht und in Gebrauchswerthen nutzbar gemacht wird; der Grund und Boden ist hingegen die Basis menschlicher Thätigkeit. Das Capital giebt eine Zinsrente nur durch Arbeit, der Boden jedoch giebt eine Boden- oder Grundrente auch ohne Arbeit, ohne das Hinzuthun oder das Verdienst des Einzelnen, einfach der relativen Seltenheit der besseren Bodenarten wegen und weil die Productivität des in der Landwirtschaft verwendeten Capitals und der Arbeit eine abnehmende ist. Gerade aus diesem letzteren Grunde ist der Verpächter genöthigt, den Pachtsatz in bestimmten Zeitabschnitten zu steigern. Wie das neu im Boden angelegte Capital, resp. die neu auf denselben verwendete Arbeit den Ertrag nicht in dem Verhältniß steigert, wie die neue Capital- resp. Arbeitsanlage zunimmt, so erhöht sich der Preis der Ländereien bei sinkendem Zinsfuß, und es müßte daher die Steigerung des Pachtsatzes dem Herabgehen des Zinsfußes parallel gehen. Eine Steigerung des Pachtsatzes an sich erscheint demnach, analog der herabgehenden Tendenz der Zinsbewegung, als berechtigt, aber auch nur in ähnlicher Weise und daher nicht in zu kurzen Zeiträumen. Da das Princip der freien Vereinbarung Bestimmungen über die Dauer der Pachtzeit und über die Umwandlung von Bauergrundstücken in Hofesland nicht zuließ, so existirte auch kein einziger, diese beiden Momente regulirender Gesetzespunkt, der den wirtschaftlich stärkeren Contrahenten, den schwächeren rücksichtslos auszunutzen und die Menge des Pachtlandes zu verringern, gehindert hätte. Wäre das in consequenter Weise geschehen, so hätte der Stand der Bauernwirthschaft dem der Knechte oder einem ländlichen Proletariat Platz machen müssen, und der Bauernstand wäre ruinirt gewesen.

Eine solche Perspektive wurde durch die Bauerverordnung von 1817 für den definitiven Freiheitszustand eröffnet, und es gehörte eigentlich der bodenlose Optimismus der Turgot und Rousseau dazu, Besseres zu erwarten. Daß es zu diesen Consequenzen nicht gekommen ist, hat Kurland einzig und allein einem, in jenem Gesetze freilich nicht codificirten Umstande zu verdanken, nämlich den von Alters her überkommenen Grundanschauungen des Adels oder des Großgrundbesizers, daß zu seinem eigenen Gedeihen ein

wirtschaftlich gut situirter Bauernstand erforderlich ist und „daß die öffentliche Meinung und Sitte, die Gewalt der Interessen, die Macht der Thatfachen einen heilsameren Einfluß auf die gedeihliche Entwicklung der Dinge ausüben, als Gesetze, die doch nur selten im Stande sind, allen möglichen zukünftigen Bedürfnissen Rechnung zu tragen“. Alfons Baron Heyking hat mit diesen Worten⁸⁰ einer in Kurland geltenden Grundanschauung einen durchaus zutreffenden, klassischen Ausdruck verliehen, nachdem eine Seite derselben schon früher von einem anderen Kurländer in drastischer Form betont worden war. „Kurland,“ sagt C. von der Neefe⁸¹, „ist das Land der thatsächlichen Entwicklung,“ und in der That, die Anerkennung des, wenn auch nicht geschriebenen Rechtes des Thatsächlichen zieht sich wie ein rother Faden auch durch die fernere Entwicklung der kurländischen Agrarverhältnisse hindurch, ebenso wie sie vor der Emancipation schon zu herzoglichen Zeiten die wirtschaftliche Lage der leibeigenen Bauern günstig gestaltet hatte.

Die planmäßige Ein- und Durchführung des transitorischen Gesetzes war einer besonderen Commission, der sog. Einführungs-Commission übertragen worden, die nach Ablauf der transitorischen Zeit dem Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 13. Oct. 1832 gemäß durch die permanente Commission in Sachen der Bauerverordnung, wie sie in dieser schon vorgesehen war, ersetzt wurde. Auch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 29. November 1832 brachte keine neuen Bestimmungen, sondern bestätigte nur die Bestimmungen der Bauerverordnung über Standesveränderungen und Uebersiedelungen der Bauern in andere Gouvernements. Indirect berührte die Lage des Bauern, aber auch mehr nur theoretisch, das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 19. März 1830, insofern es festsetzte, daß Rittergüter Personen, die zum Besitze von Land nicht berechtigt waren, nur auf zehn Jahre verpfändet werden durften, und daß daher auch der Bauer nur unter dieser Bedingung Eigenthum am Lande erwerben konnte, weil er nach § 4 der Bauerverordnung „nur in der Art, wie es die Landesgesetze den Nichteingezöglingen (non indigenae) gestatten“, Land zum erblichen Besitze erwerben durfte. Andere, den Gehorch, die Abgaben, Pacht u. betreffende Gesetze sind in dieser Periode von 1819 bis 1833 nicht emanirt worden.

Diese Periode ist, von ca. 1820 ab, auch die „Concurszeit“ genannt worden, weil eine Menge⁸² von Concursen den Gutsbesitzern die Existenz gänzlich zu untergraben drohte⁸³. Während der Napoleonischen Kriege durch den Consum großer Heere und, nach eingetretenem Frieden, durch schwere Mißwachsjahre in Deutschland waren die Getreidepreise sehr stark gestiegen, womit ein Steigen der Güterpreise zu Ende des zweiten Decenniums unseres Jahrhunderts in engstem

Zusammenhang stand. An eine rückgängige Preisbewegung glaubte Niemand, und so kam es, daß man die von privaten Capitalisten aufgenommenen Gelder durchweg zu 6 pCt. verzinst. Als aber die Getreidepreise fielen und dieser hohe Zinssatz nicht mehr zu erschwingen war, da folgten die Concurse, da die Privatcapitalisten den Zinsfuß nicht erniedrigten und zugleich auf der Bezahlung der fälligen Zinsen bestanden, eventuell das Capital kündigten. Noch existirte der kurländische Creditverein nicht; der Geld- resp. Capitalumsatz war von der Höhe der localen, jährlich wechselnden Getreidepreise abhängig und hatte keine Basis in festen Grundätzen des öffentlichen Credits, einheimische Werthpapiere, die man ohne Weiteres, unabhängig von den Getreidepreisen, hätte flüssig machen können, gab es in Kurland in den zwanziger Jahren nicht, die zu einem Zinsfuß von 5 pCt. emittirten livländischen Pfandbriefe hatten in einem Lande, wo der übliche Zinsfuß 6 pCt. betrug, selbstverständlich wenig Verbreitung gefunden, Staatspapiere kannte man nicht, ja, man wußte selbst in Mitau nicht, welchen Werth die Lombardbilletts, die von einer Militärperson zu Anfang der dreißiger Jahre zur Abwicklung eines größeren Concursgeschäfts als Zahlungsmittel angeboten wurden, hatten⁸⁴, wodurch die Erledigung dieser Angelegenheit um mehrere Monate sich verzögerte, kurz, wer nicht baares Geld, den Erlös aus seiner Ernte, zur Disposition hatte, war zahlungsunfähig. Daher zog die Kündigung seitens eines einzigen Gläubigers diverse andere Kündigungen nach sich, so daß eine einzige Kündigung oft mehrere Concurse zur Folge hatte, weil eben „Niemand da war, der, ohne seinerseits eine hypothekarische Forderung einzuziehen, aushelfen konnte“⁸⁴. Die Getreide- und Güterpreise waren enorm gesunken⁸⁵, der Bauer verarmte, die Bauervorrathsmagazine, schlecht gefüllt, konnten den gesteigerten Anforderungen an Vorschüsse nicht genügen, und so mußten die Höfe, trotzdem sie dazu nicht verpflichtet waren, den Bauern Vorschüsse machen, deren Wiedererstattung sehr zweifelhaft war und deren Höhe den Rest der eigenen Vorräthe, deren Gros zur Beschaffung des für die Deckung der Zinsen erforderlichen baaren Geldes verwandt worden war, bald aufbrauchte. Auch die Arrendatoren der Kronsgüter gaben „Bauervorschüsse“ und mußten in der Regel bei ihrem Wegzuge nach Ablauf ihrer Arrenden auf eine Wiedererstattung verzichten. Es fanden sich daher keine Arrendatoren mehr, und die Kronsgüter wurden vom Finanzminister „auf den Zehnten“ in Verwaltung gegeben. Diese ganze, trostlose, im letzten Grunde durch die rückgängige Bewegung der Getreide- und Güterpreise hervorgerufene Lage der Landwirthschaft, gekennzeichnet durch die vielen Concurse, wäre wohl nicht eingetreten, wenn die Capitalisten sich mit einem niedrigeren Zinsfuße begnügt und ihre Capitalien nicht gekündigt, sondern erst die Wirkung einer Herabsetzung des Zinsfußes abgewartet hätten. Die Nothlage zeigte deutlich, daß

der Grundbesitz die Anlage kündbaren Capitals, dessen Kündigung zudem noch leicht von den persönlichen Beziehungen des Gläubigers zum Schuldner abhängig sein kann, schwer verträgt, und daß es daher nothwendig war, für Kurland ein Institut zu schaffen, welches dem Großgrundbesitzer die Möglichkeit bot, die thatsächlich vorhandenen, nur nicht disponiblen Werthe seines Grund und Bodens, ohne zum Verkauf zu schreiten, in disponible Werthe umsetzen zu können. Da es vorkam, daß bei Concurseu der öffentliche Ausbot aus Mangel an Umlaufsmitteln resultatlos verlief und die Gläubiger in Folge dessen trotz ihrer Kündigung sich gedulden mußten, so ist es leicht erklärlich, daß nicht allein die Schuldner, sondern auch die Gläubiger ein Institut herbeiwünschten, das die Unsicherheit beseitigte und Pfandbriefe auszugeben befugt war, die an die Stelle des baaren Geldes treten konnten und bei einer niedrigen Taxation der Güter außerdem noch Platz für den Privatcredit übrig ließen.

„Schon in den Jahren 1811 und 1820 wurden Reglements zur Verbesserung des Credits und Creirung von Pfandbriefen abgefaßt und bis zum Jahre 1823 in Betreff der Allerhöchsten Bestätigung unterhandelt, die jedoch im Jahre 1824 ausdrücklich abgelehnt wurde“⁸⁶. Das 1827 vorgestellte Reglement erhielt auch nicht die Bestätigung, 1828 war man durch den Türkenkrieg zu sehr in Anspruch genommen, um sich mit dem Statut eines kurländischen Creditvereins befassen zu können, 1829 fanden erneuerte Verhandlungen statt, und erst im Jahre 1830 gelang es, die Bestätigung zu erhalten. Da jedoch Fonds zur Deckung eventueller Kündigungen und selbst die Mittel zur ersten Einrichtung fehlten, so begann der kurländische Creditverein seine Thätigkeit erst im Jahre 1832. Diese kurze Vorgeschichte der Bestätigung des Creditvereins zeigt deutlich, daß die Constituirung dieses Instituts durchaus nothwendig war, weil man keinen anderen Ausweg mehr kannte und daher mit der Bitte um Bestätigung um so dringender wurde, je schwerer die finanzielle Krisis auf dem Lande lastete.

II. Die Periode der allmählichen Erstarfung des erschütterten öffentlichen Credits von 1833 bis ca. 1845.

Für diese Periode sind keine Agrargesetze zu verzeichnen. Der kurländische Creditverein wurde in der Weise organisirt, daß eine Anzahl von Gütern zusammentrat und solidarisch für alle von den Vereinsgliedern gemachten Schulden haftete, die als erste und privilegirte Hypothek in Obligationen oder Pfandbriefen bestanden und deren Höhe sich nach einer vom Verein vorgenommenen Taxation jedes demselben beigetretenen Gutes richtete. War das eine oder das andere Gut nicht in der Lage, seine Zinsen zu bezahlen, so wurden diese aus der Vereinskasse gedeckt, der Verein aber ließ

solche Güter entweder durch seine Beamten zeitweilig bewirthschaften, oder konnte sie schlimmsten Falles verkaufen. Waren die Pfandbriefe zuerst auch nur als kündbare ausgegeben werden, so brauchte der jeweilige Inhaber derselben, wenn er sie in baares Geld umsetzen wollte, doch nicht zu dem Mittel der Kündigung zu greifen, da die Pfandbriefe sehr bald im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ebenso wie an den Börsen ein gesuchtes Umlaufsmittel wurden, das für die entsprechenden größeren Posten sogar vor dem baaren Gelde den Vorzug hatte. Der Anfangs auf 5 pCt. normirte Zinsfuß wurde wenige Jahre nach Begründung des Creditvereins auf 4 pCt. herabgesetzt und die dadurch seitens der Börsen und anderer Inhaber hervorgerufene Massenkündigung von nahezu einer Million Rbl. S. durch eine geschickte geschäftliche Manipulation befriedigt, indem man an Stelle der gekündigten Pfandbriefe neue, für eine Reihe von Jahren unkündbare ausgab, diese durch Vermittelung des Berliner Banquierhauses Mendelssohn auf den Markt brachte⁸⁷ und die gekündigten Pfandbriefe auskaufte.

Durch diese beiden Maßnahmen hatten zwei Lebensfragen der landwirthschaftlichen Production in Kurland eine sehr glückliche Lösung — wenn auch nicht für immer — gefunden: Zinsfuß und Capitalkündigung waren regulirt. Weil die Ertragsfähigkeit des Bodens in geringerem Verhältniß zunimmt, als das darauf verwendete Capital, so kann der Boden auch nicht eben so hohe Zinsen abwerfen, wie das industriell angelegte Capital, mit dessen Vermehrung der Ertrag proportional steigt, und daher war die Herabsetzung des Zinsfußes nicht allein praktisch, sondern auch theoretisch durchaus gerechtfertigt. Die kündbare Capitalanlage verträgt der Boden nicht, weil er keine Maschine ist, die heute wie morgen, Jahr aus Jahr ein, bis sie als leistungsunfähig braktirt werden muß, genau dieselbe Arbeit leistet, und weil er die auf ihn verwendeten Capital- und Arbeitsmengen nur sehr allmählich wirksam werden läßt.

Durch die Constituirung des Creditvereins, und speciell durch diese Maßnahmen, erstarkte der landwirthschaftliche und öffentliche Credit, das auf den Gütern lastende private Capital konnte durch Pfandbriefe abgelöst und dadurch der Gefahr der Concurse ein Ende gemacht werden, dem weiteren Sinken der damals für Kurland maßgebenden localen Getreidepreise wurde aber durch den Umstand, daß man sein Getreide nicht mehr zur Deckung hoher Zinsen oder Befriedigung von Capitalkündigungen à tout prix loszuschlagen gezwungen war und daß in Folge dessen das Angebot von Korn sich verminderte, Einhalt gethan. So lenkte denn das wirthschaftliche Leben in ruhigere Bahnen ein, die landwirthschaftlichen Verhältnisse gewannen an Festigkeit, der transitorische Zustand war in den definitiven übergegangen, und das Princip der freien Vereinbarung kam nun zu voller Geltung. Die im

transitorischen Freiheitszustände maßgebenden, gesetzlich anerkannten Gehorchs- und Inventartabellen hatten keine Bedeutung mehr, der frei zu vereinbarende Pachtcontract bestimmte jetzt die Lage, Größe und die Grenzen des Pachtobjects, die Benutzungsart, die Frist und Zeit der Verpachtung, Zustand und Inventar, Art und Maß der Leistungen des Pächters nebst Angabe der Zeit, wann sie zu prästiren waren, etwaige besondere Verpflichtungen des Verpächters, ob eine Caution und eine wie hohe zu stellen sei, endlich werden durch Zufall entstandenen Schaden zu tragen habe⁸⁸. Der Pachtcontract mußte entweder schriftlich abgefaßt und in solchem Falle dem Gemeindegerecht vorstellig gemacht oder mündlich vor versammeltem Gemeindegerecht abgeschlossen werden, in welchem letzterem Falle dieses ein Protokoll aufzunehmen hatte. In beiden Fällen wurden die Contracte erst dann für beide Contrahenten verbindlich, wenn sie vom Gemeindegerecht in das sog. Contractenbuch eingetragen waren und damit die Anerkennung, daß nichts Ungegesetzliches vereinbart worden sei, erhalten hatten⁸⁹. Alle auf andere Weise abgeschlossenen Pachtcontracte durften vor dem Gemeindegerecht nicht einmal verhandelt werden⁹⁰. Die Contracte galten von Georgi bis Georgi, je nach der Vereinbarung auf ein oder mehrere Jahre. Bei einjähriger Abmachung mußte sechs, bei mehrjähriger neun Monate vor Ablauf der Pachtzeit gekündigt werden, widrigenfalls der Contract als unter den bisherigen Bedingungen auf ein Jahr verlängert angesehen wurde⁹¹. Ein einigermaßen zuverlässiges Material bezüglich der Preisbewegung der Pachtsätze dürfte wohl in jenen Contractenbüchern der Gemeindegereichte enthalten sein, deren Mängel und Lücken in den einzelnen Fällen wahrscheinlich durch die große Menge der abgeschlossenen Contracte eine Correctur erfahren würden. Auch daß es häufig genug vorgekommen sein mag, daß Pachtcontracte weder schriftlich abgeschlossen, noch protokolliert waren, würde den Werth des Materials nicht allzu sehr beeinträchtigen, vorausgesetzt, daß es continuirliche Daten für eine Reihe von Jahren enthielte. Nach Angaben, die wohl nicht die Contractenbücher zur Grundlage haben, trotzdem jedoch wohlverbürgt zu sein scheinen⁹², blieb in dieser Periode im Großen und Ganzen der altgewohnte Satz der Leistungen unverändert, ohne eine wesentliche Steigerung zu erfahren, was einerseits der durch die Begründung des Creditvereins verbesserten wirtschaftlichen Lage der Großgrundbesitzer, andererseits den oben erwähnten Grundanschauungen des kurländischen Adels zugeschrieben werden muß. Im Jahre 1835 wurden auf einen Halbhäkner vier arbeitsfähige Menschen männlichen Geschlechts von 15 bis 45 Jahren und selbstverständlich eine entsprechende Anzahl Weiber gerechnet. Er stellte $\frac{1}{2}$ Arbeiter wöchentlich, d. h. eine Woche um die andere einen Arbeiter mit Anspann und einen zu Fuß, und bearbeitete eine Mansche von 4 Loffstellen in jeder Lotte⁹³. Da

ein Ganzhäkner an Abgaben 9 Loth Roggen-Getreide, 3 Mbl. Silbergeld, 1½ Pfd. Honig, Hühner, 1 Schaf, 1 Gans, Flachs, Hanf und Hopfen zu liefern hatte⁹⁴, so werden die Abgaben des Halbhäckners wahrscheinlich die Hälfte betragen haben. Die Frohnen waren also dieselben geblieben, die Abgaben aber hatten seit der Leibeigenschaftszeit doch eine Steigerung, wenn auch keine sehr bedeutende erfahren.

War der Bauer auch in den zwanziger Jahren, wiewohl dieselben Gehorschsverhältnisse wie vor 1817 fortbestanden, während der schweren Concursszeit ebenso wie der Großgrundbesitzer wirthschaftlich zurückgegangen, so trat doch in den dreißiger Jahren für ihn eine Wendung zum Besseren ein, die ihn die Erhöhung der Abgaben leicht ertragen ließ, trotzdem viele Pachtcontracte auf die Dauer von nur einem Jahre abgeschlossen wurden. Daß einjährige Pachtcontracte wirthschaftlich nachtheilig sind, ist bekannt, sie sind es aber nur dann, wenn beide Contrahenten gleich zwei Krieg führenden Mächten sich feindlich gegenüberstehen. Wo das patriarchalische Verhältniß zwischen Gutsherrn und Pächtern, auf gegenseitiges Vertrauen, nicht auf Gesetzesbestimmungen gegründet, noch existirte, haben die einjährigen, kurz terminirten Pachtcontracte thatsächlich keine schädliche Wirkung gehabt⁹⁵, weil der Gutsherr vor einer beliebigen Kündigung oder Erhöhung der Pacht als einem Mißbrauch des in ihn gesetzten Vertrauens zurückscheute. Da jedoch der Mißbrauch nicht ausgeschlossen und der patriarchalische Zustand auf die Dauer nicht haltbar war, so ist in der Folgezeit der einjährige, überhaupt der kurz terminirte Pachtcontract abgeschafft worden. Obwohl durch die Einführung der freien Vereinbarung die Unterstützungspflicht des Gutsherrn in Wegfall gekommen war, so trat in dieser Hinsicht doch kaum eine Aenderung ein, denn der Gutsherr pflegte alle Staatssteuern für die Gemeinde zu zahlen und das Inventar auf seine Kosten zu erneuern. Es kam vor, daß untaugliche Pferde im Herbst todtgeschlagen und im nächsten Frühjahr vom Gutsherrn durch brauchbare Thiere ersetzt wurden⁹⁶. Zu solchen Leistungen war der Gutsherr gesetzlich nicht verpflichtet. Daß er sie aber freiwillig übernahm, war damals in seinem wie des Bauern Interesse durchaus rationell.

Schon in dieser nur ca. zwölfjährigen Periode begann die durch Einführung besserer Ackergeräthe, des Kartoffel- und Kleebaues in größerem Maßstabe, durch Urbarmachung sonst wenig ertragsfähigen Bodens gewonnene praktische Erfahrung darauf hinzuweisen, daß in der Frohnewirthschaft die Arbeitskräfte vielfach vergeudet, die Arbeiten selbst lässig gethan und die Ackergeräthe vorzeitig abgenutzt wurden und daß auch der Bauer nicht recht prosperirte. Hatte es bis zum völligen Aufgeben der Frohnpacht auch noch gute Wege, so wurde doch in dieser Zeit der Frohne auf Grund der freien

Vereinbarung bei dem Steigen der Getreide- und Güterpreise und dem Erstarren des landwirthschaftlichen Credits die wirthschaftlich auskömmliche Basis geschaffen, ohne welche an die mit nicht unbedeutenden Kosten verbundene Einführung der Knechtswirthschaft und des Geldpachtystems kaum gedacht werden konnte. Der Kartoffel- ebenso wie der Kleebau sind vereinzelt schon zu Anfang dieses Jahrhunderts, wie der Kleebau z. B. in Cabillen vom Pastor Dullo sogar schon seit 1795⁹⁷, cultivirt worden. Der Kartoffelbau, die Grundlage und der Ausgangspunkt der neueren Landwirthschaft, hatte ums Jahr 1845 ganz allgemein Eingang gefunden und die Bauern verkauften viel Kartoffeln⁹⁸; der Kleebau aber griff viel tiefer in die Verhältnisse der alten Landwirthschaft ein und fand daher auch eine viel langsamere Verbreitung als der Kartoffelbau. Im Jahre 1845 war jedoch auch der Kleebau sogar bei den Bauern in Kurland selbst da ziemlich verbreitet, wo die neue Wirthschaft noch nicht vollständig eingerichtet war⁹⁹. Der Anbau dieser beiden Culturpflanzen nöthigte zu einer intensiveren Bewirthschaftungsart und hatte daher den Uebergang zur Mehrfelder- und Geldpachtwirthschaft zur Folge. Im Jahre 1836 wurden auf Lub-Effern zwei Bauerhöfe auf sechs Jahre zu 60 Rbl. S. verpachtet. Der zunehmende Wohlstand dieser Bauern hatte die Wirkung, daß bis 1842 alle übrigen Wirthhe, mit Ausnahme der Strandbauern, ihre Gefinde in Geldpacht nahmen. Die Pacht betrug für ein Gefinde, das 10 Lof Ausfaat in jedem der drei Felder und 100 Fuder Heu hatte und wöchentlich einen Arbeiter und eine Magd stellte, 150 Rbl. S. Eben so günstige Resultate wurden in Postenden und Laidßen erzielt¹⁰⁰.

Auf dem Landtage von 1840 wies der damalige Landesbevollmächtigte von Kurland, Baron Hahn-Postenden, eindringlich darauf hin, daß die Frohnpacht durch die Geldpacht ersetzt werden müsse, erstens, weil die Feldarbeiten des Frohnpächters mit denen des Verpächters der Zeit nach, z. B. bei der Ausfaat und Ernte, collidirten und deshalb der Bauer seine eigenen Arbeiten nicht zur richtigen Zeit machen könne, zweitens, weil der Frohnpächter durch die Wanderungen zur Bestellung der Hofsfelder viel Zeit verliere, und drittens, weil dem Frohnpächter seine Arbeitsleistungen theurer zu stehen kämen, als sie sich dem Gutsherrn rentirten. Die Geldpacht wäre daher im Interesse sowohl des Pächters wie des Verpächters der Frohnpacht vorzuziehen. Auf seinen Antrag führte die Ritterschaft auf einem ihrer Güter die Knechtswirthschaft und Geldpacht ein, und zwar mit so gutem Erfolge, daß bald alle Ritterschaftsgüter in derselben Weise bewirthschaftet wurden¹⁰¹.

Noch war die Erkenntniß von der Nothwendigkeit, die Frohnpacht aufgeben zu müssen, nicht allgemein durchgedrungen, es gab aber schon 1845 viele hervorragende Landwirthhe, die darin übereinstimmten, daß eine kurze

Zeitpacht mit Frohnleistungen nach freier Vereinbarung für beide Theile, Pächter wie Verpächter, die allernachtheiligste Bewirthschaftsart sei¹⁰²: „Das Gut des Herrn wird auf die elendeste Art bearbeitet, und eben so schlecht in den Nebentagen die Aecker des Bauern¹⁰³.“

So schließt denn diese zweite Periode damit ab, daß die Geldpacht nicht in Folge von Gesetzesbestimmungen, sondern in Folge der Initiative zuerst einzelner Glieder und sodann der kurländischen Ritterschaft als Körperschaft Eingang findet.

(Schluß folgt.)

A n m e r k u n g e n.

1. N. v. Richter. Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen. Theil II, Band III, S. 236.

2. Christoph George von Ziegenhorn. Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen. Königsberg, bey Johann Jacob Kantner 1772. § 128.

3. v. Ziegenhorn a. a. D. § 634 sagt wörtlich: „Da dieses Landrecht davon, worinnen der Herzog mit der Landschaft einig gewesen, zeuget, so ist, in Ermangelung eigentlicher Landesgesetze, die angezogene Verordnung“ (beziügl. des Findens eines Schazes) „als eine Observanz um so mehr anzunehmen, als sie auch den Lehngemeinen preußischen Rechten mehrentheils gemäß ist“, und § 144: „Im Jahr 1640 hatte er“ (d. h. der Herzog) „sich mit dem Adel über ein neues und verbessertes Landrecht geeiniget, und wurde dessen Bestätigung in Polen nachgesuchet, aber, bis die Sädte darüber auch gehört seyn würden, ausgesetzt.“ Ferner § 660. Siehe Num. 18.

4. v. Ziegenhorn a. a. D. § 634: „Wer seinem Erbunterthan“ (d. h. Leibeigenen) „in Curland nicht unrecht thun will, muß wegen eines gefundenen Schazes ihm gleiche Rechte, wie andern Fremden genießen lassen, indem auch ein Erbbauer sich selbst was erwerben kann.“

5. Kurländische Statuten vom Jahre 1617, im Urtext: Statuta Curlandica. § 58, Ausgabe von 1804: „Wenn eines Herrn Leibeigener sich gegen den Leibeigenen eines Andern vergehen und der Herr desselben darüber Klage führen sollte, so soll die für ein solches Vergehen zuerkannte Geldstrafe nicht der Herr, sondern der Beleidigte erhalten.“

6. v. Ziegenhorn a. a. D. § 661: „Was indessen ein adelicher oder fürstlicher Erbunterthan“ (d. h. Leibeigener auf einem adeligen oder fürstlichen Gute) „nach abgezahlter Zinse oder Wacke erübriget oder sonst erwirbet, das ist sein Eigenthum, oder soll es wenigstens seyn.“

7. Formula Regiminis oder Regierungs-Formel, auch Regimentformel genannt, vom Jahre 1617 § 12, Ausgabe v. 1807: „Kein Edelmann, oder sonstiger Einwohner, soll ohne rechtliche Erkenntniß und ohne Urtheil und Recht seines Vermögens enteßet werden.“

8. Statuta Curlandica und v. Ziegenhorn a. a. D. § 662. In der Ausgabe der Kurländischen Statuten von 1804 mit der Uebersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche von Heinrich Ludwig Birfel fehlt der die Unterstützungspflicht

betreffende §. v. Ziegenhorn bespricht diese Angelegenheit a. a. O. § 662 eingehend: „Mit den Statuten hat es in diesem eben die Bewandniß, wie mit dem Erkauf adelicher Güter, nämlich, die damals dem Herzoge und der Landschaft von den Commissarien ausgegebenen Exemplare sind nicht gleichlautend. In dem Theile, so der Herzog erhalten, heißt es: „„Wer zur Zeit der Hungersnoth seine einbehörige Leute deseriret, soll, wenn diese sich anders wohin begeben, alles seines vorhin auf dieselben gehabten Rechts verlustig seyn.““ In dem Exemplar hingegen, so der Adel erhalten hat, stehet dieser § gar nicht. Zu Herzog Friedrichs Zeiten soll nach Inhalt einer alten Urkunde, die sich unter den Sammlungen anderer Landesrechte findet, vor deren Authenticität man aber nicht einstehen kann, abgemachet seyn, „„daß daferne in der Schmachzeit jemand von seiner Erbherrschafft keinen Trost und Entsaß erlangen könnte, besondern aus Noth andere Herrschafft suchen müßte, er nicht wieder gefordert werden sollte.““ In dem verbesserten Landrecht ist fast eben dieses dergestalt eingeflossen: „„Die ihre leibeigene Leute in der kundbaren Theurung und Schmachzeit, so das ganze Land betrifft, wenn sie sich bey ihnen den Erbherrn angeben, und um Entsaß angehalten, verlassen und nicht entsetzet, und sich deswegen anders wohin begeben müssen, die sollen alles Rechtens und an sie habenden Anspruchs verlustig seyn, und verbleiben in dessen Gewalt, der sie aufgenommen.““ (Verbessertes Landrecht libr. I. cl. 3 § 5). Auf gleiche Art heißt es in dem den Städten 1649 vom Könige Johann Casimir ertheilten und von den nachfolgenden Königen bestätigten Repons: „„Wenn Bauern, die in Hungersnoth, oder bey andern Calamitäten, von ihren Herren verlassen worden, nach die Städte fliehen, allda aufgenommen und mit Lebensunterhalt versorget werden, so ist es auch höchst billig, daß sie auch den Pecten und Statuten gemäß bey den Bürgern verbleiben.““ Bei der Commission von 1717 erhielt der Adel schlechterdings, daß alle adeliche Bauern, wenn sie auch wegen Hungersnoth entlaufen, ausgegeben werden müßten. Es waren hierüber, wie in anderen Stücken, bloß die Oberräthe und der Adel, nicht aber der herzogliche Advocat, noch die Städte gehört worden. Daß diese Decision, wenn sie so allgemein angenommen wird, den gemeinen und allen vorangeführten Rechten, ja selbst der gesunden Vernunft widerspreche, bedarf wohl keines Beweises, und anstatt, daß bey der letzten graujamen Hungersnoth in dem Jahre 1708 und 1709 die Städte mit großen Unkosten täglich eine Menge elender Personen an öffentlichen Tischen speisen lassen, und dadurch viele von einem instehenden jämmerlichen Tode gerettet haben; so würde, wenn solche unglückselige Trübsale für das menschliche Geschlecht einst wieder kommen sollten, eine so unbillige Rechtslehre leichtlich auch eine unbarmherzige Austreibung solcher elenden adelichen Unterthanen veranlassen, indessen kann aus obigem rechtlich angenommen werden, daß wenn ein Erbherr in der Hungersnoth seinen Bauern gerne helfen wolle, aber weilten der Bauer sich nicht gemeldet, oder es ihm sonst ganz unmöglich gewesen, es nicht thun können, und dieses erweist, ihm seine Unterthanen billig zu verabsolgen seyn, den Beweis aber müßte darum er führen, weilten die Vermuthung wider ihn anzunehmen ist, daß ein Bauer in Hungersnoth, wenn er es haben kann, sich nicht weigern wird, von seinem Herrn den Unterhalt anzunehmen, und daß Herrschaften für Geld die meiste Zeit wohl Brod schaffen können.“

Aus dieser Darlegung Ziegenhorns geht hervor, daß der Bauer, wenn er, durch die Noth gedrängt, z. B. nicht in Kurland, sondern in Preußen sich seinen Lebensunterhalt suchte, da er nicht reclamirt werden konnte, frei war.

9. v. Ziegenhorn § 687: „zumalen das Heyrathen keiner Erbunterthanin gewehret werden kann.“

10. Statuta Curlandica § 56: „Wenn eine Leibeigene Heirathshalber das Gebiet ihres Erbherrn verläßt und sich anders wohin begiebt, so soll sie nicht zurückgefordert werden können“, und § 59 in Betreff der Wittwen-Specialbestimmung.

11. Ernst von Rechenberg-Vinten. Zustände Kurlands im vorigen und diesem Jahrhundert. Mitau, 1858. S. 6.

12. v. Rechenberg-Vinten. a. a. D. S. 7. — 13. Ebendasselbst S. 8.

14. Georg Friedrich von Firds. Die Letten in Kurland. Leipzig in Commission bei F. B. Hirschfeldt. 1804. S. 195 u. 196. v. Rechenberg-Vinten urtheilt in seinem citirten Werke S. 12 über Firds doch etwas einseitig, wenn er ihm seine Jugend und den polemischen Charakter seiner Schrift zuguthalten zu müssen glaubt. Firds' Werk ist, wie er selbst jagt, eine Vertheidigung seines Vaterlandes Kurland gegen die Angriffe von G. Merkel, und trägt daher selbstverständlich den Charakter einer polemischen Schrift. Daß er zu Gunsten seines Vaterlandes so spricht, wie er es gethan, kann ihm nur der verargen, der Merckels zügellose Angriffe nicht kennt oder mit ihnen sympathisirt. Sieht man von den polemischen Ausführungen ab, so muß man bei einer auf Grund von Ziegenhorns Staatsrecht vorgenommenen Prüfung der von Firds angeführten Thatfachen zu der Ueberzeugung gelangen, daß seine Jugend — er studirte damals in Leipzig — ihn nicht daran gehindert hat, kritisch zu Werke zu gehen und nur zuverlässiges Material beizubringen. Das gilt auch in Bezug auf die von Firds angeführten wirtschaftlichen Thatfachen, die in anderen Schriften ihre Bestätigung finden.

15. Statuta Curlandica § 62 und v. Ziegenhorn a. a. D. § 661: „Da der Adel seine Unterthanen ohne ein besetztes Criminalgericht nicht zum Tode verurtheilen kann; so folget daraus schon von selbst, daß demselben das unmenschliche Recht über Leben und Tod, so die Römer über ihre leibeigenen Knechte ausübten, nicht zustehet.“

16. v. Rechenberg-Vinten a. a. D. S. 9. — 17. Ebendasselbst S. 10.

18. Privilegium des Herzogs Gotthard für den curländischen Adel vom 20. Junius 1570, Punkt 11. Beilage Nr. 76 zu Ziegenhorns Staatsrecht § 92. Dieses Privilegium kam auf dem Landtage von 1570, „zu welchem der Herzog alle und jede des Fürstenthums Curland und Semgallen Stände, geist- und weltliche, von Rätthen, Ritterschaft, Städten und Mannschaften versprochen hatte“, in der Weise zu Stande, daß „einige fürstliche Rätthe“ und ein „Auschuß von der Landschaft“ dasselbe ausarbeiteten, „worauf der Herzog ein eigenes Diplom, das Privilegium des Herzogs Gotthardt genannt, darüber den 25ten Junii 1570 ausfertigen ließ.“ Siehe v. Ziegenhorn a. a. D. § 92. Die dem Adel durch das Privilegium des Herzogs Gotthardt, entsprechend dem Privilegium Sigismundi Augusti vom Jahre 1561, verliehene Criminal-Jurisdiction war durch die Worte „in seinen Gütern“ eingeschränkt, da „er“, d. h. der Adel, dieselbe nur „in seinen adelichen Gütern“ anwenden und „in Städten oder in fürstlichen Domainen oder anderwärts nicht gebrauchen“ konnte. Siehe v. Ziegenhorn a. a. D. § 660. In diesem § macht v. Ziegenhorn einen Unterschied zwischen dem Grund- und Erbherrn und beruft sich auf das entworfenene neue Landrecht, „daß, ob es gleich nicht die Kraft eines Gesetzes erreicht hat, doch immer davon zeuget, worinnen 1649 der Adel und der Herzog einig gewesen“.

19. v. Rechenberg-Vinten a. a. D. S. 11. Die Ausdrücke „Folter, Marter, Tortur“ kommen in v. Ziegenhorns Staatsrecht gar nicht vor.

20. v. Rechenberg-Vinten a. a. D. S. 11.

21. v. Firds a. a. D. S. 201: „Daß man mit den Ruthen mehr als drey Hiebe gebe, ist um so weniger wahr, da selbst gerichtliche Observanz jene Vorschrift eingeführt hat.“

22. v. Firds a. a. D. S. 197.

23. v. Ziegenhorn a. a. D. § 687: „Es kann hiebey“ (d. h. in Betreff der Jurisdiction des Erbherrn) „angemerkt werden, daß zwar ein Erbunterthan, wenn der Erbherr mit unerträglicher Härte oder Grausamkeit gegen ihn verfähret, ihm das Seinige nimmet und dergleichen, nach den gemeinen Rechten, auf seine Freiheit provociren und deshalb bey der Landesherrschafft Schutz suchen könne, wovon die, so davon geschrieben, mit mehreren nachzusehen sind“. v. Ziegenhorn citirt Mevius von der Abforderung der Bauern C. 3, § 59 f. u. 97.

24. v. Firds a. a. D. S. 197 u. 198. Nach Hinweglassung der Namen lautet das angeführte Urtheil wörtlich: „Als wird Wohlgeboren“ („Im Jahre 1684 gestand der Herzog Friedrich Casimir dem einheimischen Adel den Titel Wohlgeborener zu.“ v. Ziegenhorn § 571) „N. N. zu seiner Bestrafung und zur Besserung, und andern zum warnenden Beispiele, auch dem Publico zur Satisfaction, dahin verurtheilet, daß er seiner zu unmenßlichen Handlungen gemißbrauchten Jurisdiction über seine Unterthanen verlustig sey, und nach Kaiser Karls peinlicher Halsgerichtsordnung Artikel 176 und 195 pro Securitate publ. Zeit lebens in einem anständigen Personal-Arrest bleiben, auch aus seinem Vermögen, von welchem sein Erbgut N. N. in fundamento mehr erwähnten königl. Rescript, wenn zuvor die entflohenen und in königl. Schutz genommenen, N. N. Erbherrn gerichtlich in selbiges revindicirt worden, in Zukunft durch gerichtlich zu constituirende Curatoren administriert werden sollen, den durch diesen Rechtsgang dem Publico. verursachten Unkosten mit 988 $\frac{1}{4}$ Thlr. in Alb. (ohngefähr 1400 Thlr. Cour.) zu refundiren schuldig und gehalten seyn soll. W. N. W.“ Dieses Urtheil ist in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gefällt und publicirt worden.

25. v. Rechenberg-Linten a. a. D. S. 16.

26. v. Firds a. a. D. S. 196 bestätigt, daß „die Hauszucht in den Händen der Gutsbesitzer wenig und selten überschritten“ wurde.

27. v. Ziegenhorn a. a. D. § 661 thut „des harten Schicksals des Adermanns in Curland, so er bey einigen wenigen ungerechten Herren erdulden muß“, Erwähnung.

28. v. Firds a. a. D. S. 256.

29. Formula Regiminis § 14: „In allen sowohl Kriminal- als Civilgerichten, es mögen Unter- oder Obergerichte seyn, sollen die Prozesse summarisch verhandelt werden, dergestalt, daß alle Vorträge mündlich, und nicht schriftlich geschehen.“

30. v. Firds a. a. D. S. 213 führt als Quelle die Commissar-Decisionen vom 20. April 1699 und vom 3. September 1718 an.

31. v. Ziegenhorn a. a. D. § 582 erläutert, daß es dem Herzog von Curland nach Landeshoheit obliege, solchen armen Leuten Schutz angedeihen zu lassen, die von ihren Erbherrn mißhandelt wären oder eine Mißhandlung oder Beraubung des Lebens befürchten müßten, und hebt im § 660 besonders hervor, daß dem Bauern das Klagerrecht zustehet. Bei Klagen des Bauern handelt der Adelige recht, „wenn er durch ein erbetenes unpartheyisches Gericht erkennen läßet. Versaget einer vom Adel dem Klagen den die Rechtspflege, so kann er wegen verweigerten Rechts, entweder auf Interesse für die erste Instanz, oder wenn die Sachen darnach beschaffen, auch wohl fürs Criminalgericht belanget werden.“

32. v. Firds a. a. D. S. 213 u. 214, S. 197 u. 198.

33. Ebenda selbst S. 198. — 34. Desgl. S. 192 u. 193.
35. v. Rechenberg-Vinten 1858 a. a. D. S. 13.
36. v. Firds a. a. D. S. 169: „Es gehört kein besonders heller Verstand hierzu, um zu berechnen, wie nachtheilig es der Wirthschaft sey, wenn der Bauer in der Lage ist, Brod aus dem Hofe nehmen zu müssen; und in diesen Fall muß er kommen, wenn man ihm nicht gehörige Zeit läßt, seine Wirthschaft zu besorgen.“
37. Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. November 1561 mit deutscher Uebersetzung von Heinrich Ludwig Birfel. Mitau, 1807.
38. v. Ziegenhorn. Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen. Königsberg, 1772. § 355 S. 125.
39. Dr. M. G. Paucker, Praktisches Rechenbuch für inländische Verhältnisse. Mitau, 1837. Zweites Heft. Mitau, 1836. S. 250 giebt eine Werst auf 1984¹/₂ rügische Ellen an = 3500 russischen oder englischen Fuß.
40. Dr. M. G. Paucker a. a. D. S. 251.
41. Formula Regiminis von 1617. Uebersetzt von Heinrich Ludwig Birfel. Mitau, 1807.
42. Jacob Johnson. Abhandlungen aus und zu der Veranschlagung der Bauerländereien in Liv- und Curland. Mitau, 1835. S. 42 u. 43.
43. Jacob Johnson a. a. D. S. 42.
44. v. Ziegenhorn a. a. D. § 355 S. 125.
45. Ebenda selbst, Beilage 259 S. 315, lateinischer Text.
46. Jacob Johnson a. a. D. S. 49. — 47. Ebenda selbst S. 49 u. 50.
48. v. Ziegenhorn a. a. D. § 355 S. 125.
49. Ebenda selbst § 661 S. 278: „Sie (d. h. die Curen) mußten nicht allein der Herrschaft Zinse geben, so noch in Curland bis auf diesen Tag unter dem Namen von Zinse und Wacke“ (auch Wecke genannt) „geschicket, sondern auch gewisse Dienste leisten, so der Gehorch genannt wird. Dieser ist Theils nach der Größe und Güte des Landes, so ein solcher Bauerswirth besizet, bestimmet, also daß, wer so viel Land inne hat, als zu einem ganzen Haaken“ (dem herrmeisterlichen) „gerechnet wird, wöchentlich der Herrschaft einen Arbeiter zu Pferde und zu Fuß ohnentgeltlich stellen, wer aber weniger besizet, nach solcher Verhältniß seinen Gehorch leisten muß, theils müssen sie auch unbestimmte oder Frohndienste thun, als zum Exempel, die gebaueten Ersecentien, Holz und dergleichen verschleppen, der Herrschaft Vorspann geben und so weiter.“
50. v. Firds a. a. D. S. 165.
51. P. v. Kenjerling und Ernst v. Derjchau. Beschreibung der Provinz Curland. Mitau, 1805. Gedruckt bei J. J. Steffenhagen und Sohn. S. 268 und 269: „In der ganzen Provinz ist die dreifeldrige Wirthschaft üblich; man kennt hier andere Eintheilungen gar nicht, und denkt sich das als das non plus ultra, wenn man ein Winterfeld, ein Sommerfeld und ein Brachfeld hat. Auf den wenigsten Gütern“ *rc. rc.*
52. v. Firds a. a. D. S. 165. — 53. Ebenda selbst S. 166.
54. Desgl. S. 183. — 55. Desgl. S. 166.
56. Hermann Friedrich Dullo, Pastor zu Cabillen. Die Lithuanische Landwirtschaft. Mitau, 1804. I. Theil S. 27.
57. Alex. v. Hueck. Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in Esth-, Liv- und Curland. Leipzig, Verlag von Otto Wiegand. 1845. S. 122.
58. Ebenda selbst S. 122. — 59. v. Firds a. a. D. S. 165.

60. Ebendasselbst S. 166 u. 167. — 61. Desgl. S. 167 u. 168.

62. Desgl. S. 182 u. 183. — 63. Desgl. S. 183. — 64. Desgl. S. 182.

65. Desgl. S. 168. — 66. Dullv a. a. D. Theil I, S. 330 ff.

67. Ebendasselbst S. 328 u. 330.

68. Dr. M. G. Paucker a. a. D. Zweites Heft S. 115. Der Albertsthaler oder der Silberducat ist eine holländische Münze.

69. v. Firkš a. a. D. S. 206 bis 209.

70. v. Ziegenhorn a. a. D. § 661 S. 291: „Curland kam unter polnischen Schutz eben zu der Zeit, da der Adel all dort seine Rechte äußerst zu erweitern anfing und um, wie in der Staatsgeschichte schon angemerkt worden, dem Adel zur unmittelbaren Unterwerfung an Polen einen Geschmack bezubringen, wurde derselbe die meiste Zeit wider den Fürsten begünstigt. Die Macht des Adels blieb gegen die Macht, die ein Landesherr, wenn er Recht und Gerechtigkeit allen unpartheijisch handhaben soll, haben muß, nicht mehr im rechtmäßigen Verhältniß, und dieses erstreckte sich auch besonders auf die Bauerschaft.“ Diese Worte enthalten den Beweis, daß v. Ziegenhorn den kurländischen Zuständen unbefangen und kritisch gegenüberstand.

71. v. Ziegenhorn a. a. D. § 661 S. 290.

72. Wenn man von „Tyrannei“, „Sclaverei“ oder „barbarischer Behandlung“ zc. der Leibeigenen spricht, so paßt das nicht auf Kurland, wohl aber auf die Träger solcher Anschauungen, wie sie in der Länflingsordnung für Livland 1719 Ausdruck finden. Das Patent des Generalgouverneurs Fürsten Koribut Goligin vom 28. Februar 1719 in Betreff der Länflingsordnung setzt u. A. fest: „man habe es, um dem Untwesen des Verlaufsens der Bauern ein Ende zu machen, „vor Ihro Zaarischen Majestät hohes Interesse vor unentbährlich geachtet . . . eine gewisse Straffe vor (bäuerliche) Deserteurs und Länflinge selbst zu verordnen“. — Diese sollen nämlich, wann sie über die Grenze entwichen, nach Befinden der Gerichte, „entweder an der Stirne gebrandmählet oder die Nasen und Ohren ihnen abge schnitten werden“. H. Baron Bruiningk, Baltische Monatschrift Band XXVII, 1880 S. 259 „Apologetische Bemerkungen“. Eine Gesetzesbestimmung, was mit entlaufenen, aber wieder eingefangenen Leibeigenen zu geschehen hatte, existirte in Kurland nicht. Der Erb- oder Grundherr sollte nach § 52 der Statuta Curlandica den entlaufenen Leibeigenen „männlichen Geschlechts“ zurückhalten und damit war die Sache nach dem Gesetz abgethan.

73. Baltische Monatschrift Band XXVII, 1880, S. 103 ff: „Befreiung des Bauernstandes“ von E. Voening. Nach diesen Angaben wurde die Leibeigenschaft aufgehoben: in Baden — 1783, in Schleswig-Holstein — 1805, in Schwedisch-Pommern — 1806, in Preußen — 1810 durch das Manifest König Friedrich Wilhelms III. vom 9. October 1807, in Oesterreich — 1782 durch Kaiser Joseph II.

74. Alexander Tobien. Baltische Monatschrift XXVII, 1880, S. 283 und 284 „Zur Geschichte der Bauernemanicipation in Livland“. Eine fast übereinstimmende, aber doch ein wenig abweichende Darstellung dieser Vorgänge geben: Theodor von Bernhardt, „Geschichte Rußlands“ 1877. III. Theil S. 108 u. 109, und Ernst von Rechenberg-Zinten, „Zustände Kurlands“ 1858. S. 22.

75. Alfons Baron Heyking, „Statistische Studien“ zc. Mitau, 1862, S. 1 hat schon 1862 den Zeitraum von 1817 bis auf die damalige Gegenwart in drei Epochen eingetheilt. Diese Eintheilung ist, wenn auch mit etwas veränderter Bezeichnung der einzelnen Zeitabschnitte, als eine den Thatfachen entsprechende, zutreffende der v. Rechenberg'schen („Zustände Kurlands“ S. 23 u. 24) in zwei Perioden, bis 1858, vorgezogen worden.

76. A. A. Башмаковъ. „Учреждение о курляндскихъ крестьянъ.“ Либава 1892. Хронологическій указатель п т. д. С. 193 bis 203. Uebersetzt: „Kurländische Bauerverordnung vom 25. August 1817 nebst Veränderungen und Ergänzungen bis 1892.“ Libau 1892. Chronologischer Wegweiser etc. С. 193 bis 203.

77. Kurländische Bauerverordnung vom Jahre 1817. Transitivisches Gesetz § 9 bis § 28.

78. v. Firds a. a. D. С. 169.

79. Kurländische Bauerverordnung von 1817. Allg. Bestimmungen, I.

80. Alfons Baron Heyking a. a. D. С. 20.

81. C. von der Recke. „Ein Wort zur Agrargesetzgebung in Kurland.“ Baltische Monatschrift Band III, 1861, С. 333.

82. v. Rechenberg-Linten a. a. D. С. 136 giebt die Zahl der Concurse auf ca. 80 an.

83. C. Neumann, „Rückblicke auf die Entwicklung der kurländischen bäuerlichen und Güterverhältnisse seit 1817.“ Baltische Monatschrift Band II, 1860, С. 508 bis 517, hat in seiner Studie die traurigen Verhältnisse der Concurszeit besonders berücksichtigt und in knapper Form Ursachen, Verlauf und Ausgang der Finanzkrisis klar und übersichtlich dargelegt. Deshalb ist diese Abhandlung der Besprechung der Concurszeit vorwiegend zu Grunde gelegt worden, wenn auch v. Rechenbergs Angaben in seinem mehrfach citirten Werke nicht unberücksichtigt geblieben sind.

84. C. Neumann a. a. D. С. 510.

85. v. Rechenberg-Linten a. a. D. С. 136: „In den Jahren 1826 bis 31 stand der Roggenpreis circa auf 80 bis 90 Kop. С.-M. per Lof; Gerste galt 65 bis 75 Kop.; Weizen 1 Rbl. 30 bis 40 Kop.“ Dullso a. a. D. (Num. 56) С. 330 und 334 giebt die Preise für seine Zeit, d. h. 1803, in folgender Weise an: es kostete 1 Lof Weizen 6 Fl., Roggen 4 Fl., Gerste 3 Fl. und Hafer 2 Fl. — Auf einen Thaler (Alberts) rechnet Dullso 4 Fl. und Dr. M. G. Paucker a. a. D. С. 115 zählt 135,429 Kopelen Silber (= 133½ Kopelen Gold) auf einen holländischen oder Albertsthaler. Da die v. Rechenbergschen Daten das Minimum und Maximum angeben, so wird in der nachfolgenden kleinen Tabelle der Maximalpreis gerechnet. Der Preis für Hafer fehlt bei v. Rechenberg und ist daher proportional den Angaben von Dullso über Gerste und Hafer ergänzt worden. Als einheitlicher Werthmesser gilt der Silberkopelen.

Getreidepreise
nach Dullso (1803) und v. Rechenberg (1826—31).

1 L o f.	1803.	1826—31.
	Silberkopelen.	
Weizen	203,19	140
Roggen	135,42	90
Gerste	101,55	75
Hafer	67,70	50

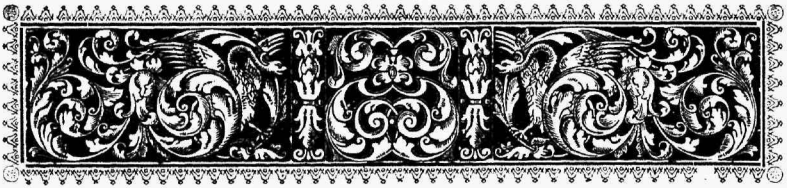
86. v. Rechenberg-Linten a. a. D. С. 138.

87. C. Neumann a. a. D. С. 512.

88. Kurländische Bauerverordnung von 1817 für den definitiven Zustand § 178.

89. Ebenda selbst §§ 175 u. 176. — 90. Desgl. § 177.
91. Desgl. § 185. — 92. Jacob Johnson a. a. D. S. 52 u. 53.
93. Ebenda selbst S. 53. — 94. (A. v. Hueck) a. a. D. S. 165.
95. Alfons Baron Heyking a. a. D. S. 21.
96. A. Lieventhal. Ein Blick auf die Agrargesetzgebung und den Bauer-
landverkauf in Kurland bis zum Jahre 1872. „Baltische Monatschrift“ Bd. XXII
1873, S. 269.
97. Dullo a. a. D. Th. I, S. 109. — 98. (Alex. v. Hueck) a. a. D. S. 211.
99. Ebenda selbst S. 221. — 100. Desgl. S. 188 u. 189.
101. v. Rechenberg-Linten a. a. D. S. 24 und 25.
102. (Alex. v. Hueck) a. a. D. S. 183.
103. Ebenda selbst S. 171.





B ü c h e r s h a n.

Briefwechsel Juri Samarin's mit der Baronesse Edith Rahden. Moskau, 1893
(Переписка Ю. О. Самарина съ Баронессою Э. О. Раденъ. 1861
—1876. Москва).

Das Buch, welches vor Kurzem unter dem vorstehenden Titel veröffentlicht worden, ist eine sehr merkwürdige Erscheinung. Es ist merkwürdig durch die Personen, zwischen denen die darin abgedruckten Briefe gewechselt werden, merkwürdig durch seinen Inhalt, bemerkenswerth auch durch seine Form. Zunächst die Personen. Wer Juri Samarin ist, weiß Jeder von uns, dagegen ist die Baronesse Edith v. Rahden, einst in der Petersburger hohen Gesellschaft allgemein bekannt und hoch geschätzt, auch jetzt dort noch nicht vergessen, bei uns nur in engeren Kreisen gekannt. Daher erklärt sich die große Wirkung, welche das Buch in Petersburg gehabt hat, während es bei uns zunächst nur ein begrenztes Interesse erwecken kann. Jedenfalls ist es der größten Beachtung werth, schon der Baronesse Rahden wegen, die eine ganz ungewöhnliche Persönlichkeit war und weiteren Kreisen bekannt zu werden in hohem Grade verdient. In Kurland geboren, ist Edith v. Rahden schon in früher Jugend mit ihrer Familie nach Petersburg übergesiedelt, wo sie besonders unter dem Einfluß einer lebenswürdigen und geistig sehr angeregten Mutter heranwuchs. Außerordentlich begabt wie ihr früh verstorbener Bruder Oscar, der Hauptverfasser der geschichtlichen Uebersicht des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements, in nicht leichter Jugend früh gereift, eine stolze, ganz auf das Ideale gerichtete Natur, ist sie in jugendlichem Alter Hoffräulein bei der Großfürstin Helene Pawlowna geworden und in dieser Stellung bis zum Tode der Großfürstin im Januar 1873 geblieben. Der Salon der Großfürstin war der Mittelpunkt alles geistigen Lebens in Petersburg. Hier versammelten sich, namentlich in den Jahren

der Vorbereitung zu der Bauernemancipation die Wortführer der verschiedenen politischen Richtungen, Staatsmänner und Nationalökonomien ebenso wie Gelehrte, Schriftsteller und Künstler jeder Art. In diesem reichen geistigen Leben nahm die Baronesse Rahden lebhaften und nicht bloß passiven Antheil, sie empfing nicht bloß bedeutende Anregungen mannigfacher Art, sondern fesselte durch ihren Geist und ihr klares Urtheil auch hervorragende Gelehrte und Politiker. Allmählich bildete sich ein besonderer kleinerer Kreis um sie, dessen Angehörige, wie verschieden sie nach Geistesrichtung, Lebensstellung, Nationalität und Weltanschauung auch waren, sich in der Hochschätzung und Bewunderung ihrer lautereren, edlen, ebenso von der höchsten und feinsten Bildung, wie von der tiefsten Religiosität erfüllten Persönlichkeit vereinigten. Hier erschienen oft auch die bedeutendsten Männer aus den baltischen Provinzen, um sich über die Lage der Verhältnisse zu orientiren. Fräulein Edith v. Rahden war die regelmäßige Begleiterin der Großfürstin auf deren zahlreichen Reisen und lernte während des Aufenthalts in Deutschland, der Schweiz und Italien viele interessante und bedeutende Menschen kennen. Nach dem Tode der Großfürstin wurde sie Hofräulein der Kaiserin Maria Feodorowna und erhielt die Oberaufsicht über die speciell unter dem Schutze der Kaiserin stehenden weiblichen Erziehungsanstalten. Mit der größten Pflichttreue und Energie, mit der ganzen selbstvergeessenen Hingabe ihrer starken und hohen Seele hat sie das letzte Jahrzehnt ihres Lebens ganz diesem Berufe gewidmet. Von ihrer Correspondenz waren bisher nur die schönen und tiefen Briefe an Bischof Walter, die einen ergreifenden Einblick in ihr inneres Leben gewähren, bekannt geworden. Jetzt liegt ihr Briefwechsel mit Samarin vor. Man kann sich nicht leicht zwei verschiedenartigere Persönlichkeiten denken, und der Gegensatz zwischen ihnen scheint beim ersten Anblick so groß, daß man sich nähere persönliche Beziehungen kaum vorstellen kann. Auf der einen Seite Samarin, Russe mit Leib und Seele, einer der bedeutendsten Vertreter der slavophilen Richtung, ein treuer und begeistertester Anhänger der orthodoxen Kirche, der Feind alles fremdländischen Einflusses in Rußland, der heftige Widersacher und rücksichtslose Ankläger der Zustände in den baltischen Provinzen, eine herbe und scharfe Natur — auf der anderen Seite Edith von Rahden, deutsch nach Herkunft und Bildung, an ihrer baltischen Heimath treu und innig hängend, Protestantin von ganzer Seele und durchdrungen von dem Glauben der evangelischen Kirche, ganz erfüllt von abendländischer Bildung, entschiedene Gegnerin aller beschränkenden Exklusivität, durchaus abhold allem kirchlichen und nationalen Fanatismus, liebenswürdig und hochherzig — welchen Vereinigungspunkt konnte es für so grundverschiedene Naturen geben? Und doch gab es einen solchen. Die Freiheit des Gewissens war für Edith von Rahden das

köstlichste und edelste Gut des Menschen, und weil sie das auch in den Augen von Samarin war, bildete dieses Princip die Grundlage der Verständigung und der persönlichen Annäherung zwischen den beiden sonst so verschiedenen Persönlichkeiten. Dazu kam denn noch ein anderes Moment: selbst eine durchaus wahre Natur, hatte Fräulein v. Rahden, wie sie es einmal ausdrückt, eine wahre Leidenschaft zur Wahrheit, und in dem rückhaltlosen Streben nach Wahrheit sah sie eine der Hauptaufgaben des Menschen. Sie achtete ein solches Streben auch bei dem Gegner und fand dadurch eine Verständigung, ja persönliche Beziehung auch zu dem Vertreter eines dem ihrigen ganz entgegengesetzten Standpunktes möglich. Eine solche Wahrheitsliebe und ein solches Trachten nach Wahrheit glaubte sie bei Samarin zu finden und war sie immer mehr überzeugt, je länger sie in Beziehung zu ihm stand, bei ihm allezeit anzutreffen. Das gab ihr den festen Boden für eine dauernde Gemeinschaft und für eine aufrichtige Freundschaft mit ihm trotz aller der großen Verschiedenheiten, ja des Gegensatzes in ihrer Auffassung und Beurtheilung der wichtigsten Dinge. Wie alle edlen Naturen, fühlte Fräulein Rahden sich zur größten Unparteilichkeit und zur peinlichsten Gerechtigkeit gerade dem Gegner gegenüber verpflichtet. Ob sie darin nicht manchmal zu weit gegangen, ob sie dem Gegner und Freunde nicht zuweilen, um nur ja nicht ungerecht zu sein, zu viel zugestanden, das wollen wir unerörtert lassen. Allzu gerecht und allzu parteilos sein, ist ein Fehler, dessen nur vornehme und ideal angelegte Menschen sich schuldig machen, er gereicht ihnen eher zur Ehre als zum Vorwurf, aber ein Fehler bleibt er doch, denn es wird dadurch der Sache, die sie vertreten, etwas vergeben, und im letzten Grunde geschieht der Wahrheit damit doch ein Abbruch. Vollends im Widerstreite mächtiger Principien, im heftigen Kampfe des Lebens, im heißen Ringen mit den Vorkämpfern und Vertretern gewaltiger historischer Mächte ist eine solche erhabene Unparteilichkeit und streng abwägende Gerechtigkeit nicht am Platze, ja schädlich, denn sie würde, allgemein geübt, die zum Kampfe nothwendige angespannte Kraft und Entschlossenheit lähmen und Unsicherheit bewirken. Einzelnen wenigen, außerhalb des täglichen Gewühles und der Kämpfe des Lebens stehenden und von einem höheren Standpunkte den Verlauf der irdischen Dinge betrachtenden Seelen mögen diese Eigenschaften wohl anstehen, im Uebrigen kommen sie erst der Nachwelt, nicht der Gegenwart zu. Doch zurück zu unserem Gegenstande.

Für die Begründung und Befestigung der persönlichen Beziehungen Fräulein Rahdens zu Samarin kommen noch einige andere Umstände in Betracht. Samarin war unstreitig ein Mann von Geist und ungewöhnlicher Bildung, die ganz auf deutscher Grundlage beruhte; er hatte in Berlin auf das Eifrigste die Hegelsche Philosophie studirt. Er war ein scharf

ausgeprägter Charakter, der meist rücksichtslos seine Ansicht kundgab. Gerade der Contrast dieses feines Wesens mit der Charaktereschwäche und Hohlheit so vieler Personen der vornehmen Gesellschaft, in der sie lebte und mit der sie verkehrte, zog Fräulein Rahden an und seine «rude franchise», wie er sie selbst bezeichnet, gewann viel mehr ihre Achtung, als daß sie sie abstieß. Es ist psychologisch sehr verständlich, daß gerade für eine edle, hochsinnige Frau wie Fräulein von Rahden es einen eigenen Reiz haben mußte, ja wie eine ihr gestellte Aufgabe erscheinen konnte, auf eine so eigenwillige, herbe Persönlichkeit wie Samarin Einfluß auszuüben, und zwar einen mäßigen und besänftigenden. Endlich fühlte und glaubte sie sich in den höchsten Dingen, in dem Glauben an die ewigen Wahrheiten des Christenthums trotz der Verschiedenheit ihrer kirchlichen Stellung ganz einig mit ihm.

Aus dem Dargelegten erklärt und begreift es sich, daß, unbeschadet der großen zwischen ihnen bestehenden Gegensätze, doch freundschaftliche Beziehungen, und zwar in wachsendem Maße, zu Samarin für Fräulein Rahden möglich waren. Samarin seinerseits legte auf diese Freundschaft das größte Gewicht und war stolz auf sie. Nicht nur in persönlicher, sondern auch in sachlicher Beziehung war sie für ihn von der größten Bedeutung. Er galt als einer der prononcirten Vertreter einer extremen politischen Richtung, als abgeflagter Feind der baltischen Provinzen. Wenn nun eine diesen Provinzen entstammende, von lebendiger Heimathsliebe beseelte, dem baltischen Adel angehörende und des Standesbewußtseins durchaus nicht entbehrende, durch die Festigkeit ihrer Ueberzeugungen und ihre vornehme Gesinnung bekannte Frau wie Fräulein Rahden trotz seines energischen Vorgehens gegen die Ostseeprovinzen mit ihm in freundschaftlichen Beziehungen stand und blieb, mußten da nicht seine Anklagen in den Augen, wenigstens der petersburger Gesellschaft, als doch nicht völlig des Grundes entbehrend erscheinen? Wir meinen natürlich nicht, daß solche und ähnliche Reflexionen bestimmende Motive seiner Freundschaft gewesen sind, durchaus nicht, aber als sich von selbst ergebendes Resultat derselben waren ihm solche Folgerungen gewiß nicht unangenehm. Es ist sehr charakteristisch und instructiv, wie er sich in seinen Briefen der Freundin gegenüber verhält. Er vergiebt seinen kirchlichen, nationalen und politischen Ansichten und Ueberzeugungen niemals das Geringste, aber er stellt sie in solche Beleuchtung, wie sie Fräulein Rahden am ehesten sympathisch oder wenigstens am mindesten unsympathisch erscheinen mußten. Er appellirt im Augenblicke des größten Zwiespaltes stets an ihr Herz, ihre edle Seele, ihre hohe Gerechtigkeitsliebe, und nie vergebens. Etwas, was an gewöhnliche Schmeichelei erinnert, findet sich fast nie in seinen Briefen, aber er kehrt ihr gegenüber seine liebenswürdigste Seite hervor und bei aller Unummwundenheit, mit der er seinen Ueberzeugungen Ausdruck

verleiht, sind seine Briefe doch stets auf einen Ton gestimmt, von dem er gewiß ist, daß er im Inneren der Freundin Anklang finden wird. In diesen Briefen an Fräulein Rahden und andererseits in den „Grenzmarken“ kommen die beiden äußersten Pole seines Charakters und seiner schriftstellerischen Haltung zur Erscheinung; zur vollständigen Erkenntniß und Erfassung seines Wesens wäre es wünschenswerth und nothwendig, auch die mittlere Linie zwischen beiden kennen zu lernen, d. h. Briefe und vertrauliche Mittheilungen an Freunde und andere ihm nahestehende Personen vor uns zu haben. Dann erst würden wir ein vollständiges und wahres Bild von ihm erhalten. Ein Beispiel mag erläutern, was wir meinen. Ein sehr bekanntes und sehr lesenswürdiges Buch sind Wilhelm von Humboldts Briefe an eine Freundin. Indem wir dasselbe zur Vergleichung heranziehen, ist es natürlich nicht unsere Absicht, Samarin mit Humboldt und Edith von Rahden mit Charlotte Diede in Parallele zu setzen. Die Ähnlichkeit mit dem von uns besprochenen Briefwechsel besteht aber darin, daß Humboldt in seinen Briefen einen ganz bestimmten Ton festhält und seinen Gedanken einen stets auf die Freundin berechneten Ausdruck giebt. Auch werden darin nur gewisse Dinge behandelt, andere, von denen er weiß oder voraussetzt, daß sie seiner Correspondentin fremd oder unsympathisch sind, werden möglichst vermieden oder nur ganz kurz berührt. Wären die Briefe der Charlotte Diede erhalten, so würde der eigenthümliche Charakter dieser Correspondenz uns noch deutlicher vor Augen treten. Wer sich aus diesen Briefen allein ein Bild von Humboldts Wesen machen wollte, würde ein sehr unvollständiges gewinnen, denn sie zeigen uns seine Persönlichkeit nur von einer, in ganz bestimmter Absicht festgehaltener Seite. Diese Analogie mag zur Verdeutlichung genügen.

Aus den großen und mannigfachen Gegensätzen, die zwischen den beiden Correspondenten bestehen, erklärt es sich, daß ihr Briefwechsel eigentlich ein beständiger Kampf ist. Volle Einigkeit herrscht nur selten; immer von Neuem tauchen Zweifel an der rückhaltlosen Aufrichtigkeit, an dem unbegrenzten Vertrauen des Einen zum Anderen auf, und kommen zu lebhaftem Ausdruck. Besonders Samarin spricht immer wieder die Empfindung aus, daß die Freundin ihm nicht völlig vertraue, daß sie nicht unbedingt an seine Aufrichtigkeit glaube. In immer neuen Wendungen kommt dieses Ringen nach völligem Zutrauen, nach zweifelloser Gewißheit der gegenseitigen Freundschaft bei ihm zur Sprache. Fräulein von Rahden ist durchweg mehr zum Glauben an ihn geneigt, aber bisweilen tauchen auch in ihr Zweifel auf. Doch alle Bedenken, alle scheinbaren Zeichen von Mißtrauen, alle Zweifel werden von beiden Seiten immer wieder hinweggeräumt, aber bald kehren sie wieder, erst in der letzten Zeit treten sie zurück. Durch dieses ununterbrochene Ringen in der Freundschaft erhält der Briefwechsel einen wahrhaft

dramatischen Charakter. Samarin huldigt Fräulein Rahden in einer Weise, die gerade bei seiner rücksichtslosen und jarstastischen Natur außerordentlich erscheinen muß und für die Macht der Persönlichkeit und des Charakters von Fräulein Rahden das glänzendste Zeugniß ablegt. Sie ist ihm die Stimme des Gewissens, sie macht ihm seine eigenen Gedanken und Empfindungen klar, sie erkennt er als die Richterin seiner Handlungen an, er verlangt oft geradezu nach einer Zurechtweisung von ihr, er schaut zu ihr auf in Verehrung wie sonst zu keinem Menschen, und vor ihr allein hat er Furcht. In den mannigfaltigsten Wendungen giebt Samarin diesen seinen Gedanken und Empfindungen Ausdruck, bald in der Form des Dankes, bald in lebhafter Freude und dann wieder in wehmüthiger Trauer und im Tone des Vorwurfs, wenn er sich von der Freundin verkannt glaubt. Welcher Mensch, und vollends welche Frau, auch wenn sie über die Anwandlungen gewöhnlicher Eitelkeit völlig erhaben ist, wäre im Stande, solchen Huldigungen, solchen gerade durch die Beimischung von Mißmuth und Klage um so aufrichtiger und überzeugender erscheinenden Ausdrücken wärmster Verehrung zu widerstehen, zumal, wenn sie von einem principiellen Gegner kommen, der für gewöhnlich sich nicht durch übergroße Liebenswürdigkeit, sondern durch Hartheit des Charakters auszeichnet? Daher fühlt sich Fräulein Rahden gerade Samarin gegenüber, der ihr vertrauensvoller Freund und zugleich ihr grundsätzlicher Gegner ist, zur peinlichsten Gerechtigkeit verpflichtet. Es entspricht ganz ihrer edlen, hochherzigen Natur, daß sie, wenn sie ihm einmal Unrecht gethan zu haben glaubt, es nicht nur unumwunden sogleich eingesteht, sondern sich dann noch mehr freundschaftlich ihm verbunden fühlt. Sie geht in ihrer Gerechtigkeitsliebe bisweilen sehr weit. Als er von einzelnen ihrer Landsleute heftig angegriffen wurde, trat sie lebhaft für ihn ein. Sie übersetzt und veröffentlicht seine Abhandlung über Chomjakow gerade in der Zeit der heftigsten Erregung, um den politischen und nationalen Gegnern Samarins ehrenwerthen Charakter zu zeigen. Wie sehr sie auch persönlich Gegnerin seiner Principien ist und die Art seines Vorgehens mißbilligt, daß die Motive seines Handelns edle und gute sind, dafür tritt sie lebhaft ein. Wie sollte da Samarin ihr nicht dankbar und zugethan sein? Es erscheint manchmal so, als wäre sie dem Leben und Empfinden ihrer Heimath etwas entfremdet, sie macht dem Freunde und Gegner mitunter Zugeständnisse, die auffallen können, und Samarin vergißt keines derselben, im geeigneten Augenblicke erinnert er sie an das von ihr früher Eingeräumte. Doch wo es sich um die Grundfragen, um die eigentlichen Principien handelt, da ist Edith von Rahden immer ganz sie selbst, da verleugnet sich nie der Adel und die Tiefe ihrer Natur, und sie verleiht dann ihren Gedanken und Empfindungen einen wirklich bewundernswürdigen Ausdruck. Eine Hofdame wie sie hat es wohl

in Jahrhunderten nicht gegeben. Völlig frei von jeder Kleinlichkeit und Ehrsucht, wunderbar klar in ihrem Denken, von seltener Schärfe und Feinheit der Auffassung und Beobachtung, mit einer ganz auf das Ideale gerichteten Seele, im Besitz echter und umfassender Bildung, dazu mit der Fähigkeit ausgestattet, für ihre Gedanken stets die vollkommen entsprechende Form zu finden, mußte diese seltene Frau Eindruck auf Jeden machen, der mit ihr in Berührung kam, wenn auch die ganze Tiefe und Macht ihres Wesens sich nur einzelnen ihr nächstehenden Personen offenbarte. Daß Samarin zu diesen gehörte, darauf war er mit Grund stolz, und er schätzte seinen brieflichen Gedankenaustausch mit Fräulein von Rahden sehr hoch. „Viele Aeußerungen und Stellen in Ihren Briefen habe ich so oft gelesen, daß ich sie auswendig weiß,“ schreibt er ihr einmal. Als er nicht lange vor seinem Tode ihre Briefe geordnet und noch einmal gelesen hatte, da fühlte er sich zu lebhaftem Danke für alle Beweise ihrer Freundschaft bewegt.

Die Veröffentlichung dieses Briefwechsels hat zweifellos in erster Linie den Zweck, ein Ehrendenkmal für Juri Samarin zu sein. Daß die baltische Baronesse und eifrige Protestantin, wie der Herausgeber nachdrücklich betont, durch den kirchlichen und nationalen Gegensatz nicht gehindert wurde, mit Samarin bis an seinen Tod in aufrichtiger, treuer Freundschaft zu verharren, muß natürlich ein glänzendes Zeugniß für die Bedeutung und den Werth seiner Persönlichkeit ablegen. Aber läßt diese Freundschaft nicht auch seine politische Thätigkeit, die Gerechtigkeit seines Vorgehens in günstigem Lichte erscheinen? Ist der Zweck dieser Veröffentlichung nicht eben so sehr ein politischer, wie er ein persönlicher ist, nämlich einen Beitrag zum Verständniß von Samarins Wesen und Charakter zu liefern? Doch wir lassen diese Fragen auf sich beruhen. Für die Kenntniß von Fräulein von Rahdens Persönlichkeit sind diese Briefe natürlich ebenfalls von großem Werth; aber es tritt hier doch nur mehr diese und jene Seite derselben hervor. Erst wenn auch noch andere Briefe von ihr, namentlich aus früherer Zeit und in ihrem „geliebten Deutsch“ geschrieben, veröffentlicht sein werden, wird ihr Wesen in seiner vollen Unmittelbarkeit zur Geltung kommen.

In dem Briefwechsel werden die höchsten und tiefsten Fragen von zwei scharfblickenden, mit Ernst um ihre Lösung sich bemühenden Personen erörtert. Mit offenem Freimuth werden alle Dinge besprochen; von Intrigue und Medisance, die in den Salons der großen Welt so sehr herrschen, findet sich hier nicht die leiseste Spur, und doch wird Niemand den Briefwechsel ohne Interesse und Spannung zu Ende lesen. Samarin war Fräulein Rahden in der Zeit, da er als Mitglied der Redactionscommission für die Bauernemancipation in den Jahren 1859 bis 1861 häufig im Salon der Großfürstin erschien, bekannt geworden. Aber damals mißfiel er ihr sehr,

wie sie ihm selbst später schreibt; die ersten Briefe tragen daher auch mehr geschäftsmäßigen Charakter. Erst im September 1864 beginnt der eigentliche Briefwechsel mit einem langen Schreiben von Samarin. Die Veranlassung zu demselben hatte die Unterhaltung zwischen ihm und Fräulein Rahden über seine Stellung zu den baltischen Provinzen gegeben. Auf die Vorwürfe von Fräulein Rahden zu antworten, war er durch den Eintritt der Großfürstin verhindert worden. In diesem Schreiben nun legt er ihr seine bekannte Auffassung der Verhältnisse in den baltischen Provinzen dar. Es ist, wie er selbst bemerkt, ganz der Standpunkt seiner Briefe aus Riga vom Jahre 1848; seitdem war nach seiner Meinung offenbar nichts anders geworden. Es wird von ihm Anklage gegen die Privilegien als Hinderniß jeder Verbesserung und jedes Fortschritts, gegen die Ritterschaften, die städtischen Verwaltungen, die Zünfte erhoben und Beschwerde über die Unterdrückung der Bauern geführt. Fräulein Rahdens Antwort ist sehr fein und geistreich; sie erklärt ihm, seine Offenheit flöße ihr vollkommenes Vertrauen ein, geht aber auf die einzelnen Punkte in seinem Briefe nicht weiter ein, da sie dieselben nicht genau kennt und der Streit darüber daher erfolglos sein würde. Ihre Erwiderung hält sich im Allgemeinen, sie bemerkt, das von ihm entworfenen Porträt möge ähnlich sein, aber es fehle ihm Eines, das Leben. Und nun entwirft sie eine Charakteristik ihrer Landsleute, die nichts weniger als geschmeichelt und parteiisch ist; sie betont, was sie sind und was sie sein können, aber ebenso, was sie nicht sein können. Samarin macht in seiner Antwort die eben so treffende, als wahre Bemerkung: Man versteht den Geist und das Wesen einer Gesellschaft, einer Institution, einer Person nur, wenn man sie liebt und so weit man sie liebt, und gesteht, Fräulein Rahden habe ihn die eigentliche Lebenskraft der Institutionen in den baltischen Provinzen verstehen gelehrt, aber, fährt er fort, bekehrt habe sie ihn nicht, was er dann des Weiteren ausführt. Damit endigte zunächst dieses Vorspiel zu dem eigentlichen Kampf. Dieser und damit die schwerste Probe für die freundschaftlichen Beziehungen der beiden Correspondenten trat 1868 ein, als Samarin Fräulein Rahden die beiden ersten Lieferungen seiner „Grenzmarken“ mit der Erklärung zuschickte, er habe mit deren Veröffentlichung nicht nur eine Pflicht gegen sein Vaterland überhaupt, sondern auch gegen die baltischen Provinzen erfüllt. Ihre in heftiger Erregung geschriebene Antwort wird Niemand ohne Bewegung lesen. Der Bruch zwischen Beiden schien unvermeidlich, Edith v. Rahden selbst sah ihn als sicher an, und dennoch trat er nicht ein. Wie geschah das? Samarins Erwiderung auf den leidenschaftlichen Ausbruch einer edlen Seele ist ein wahres Meisterstück. Er nimmt nichts von dem zurück, was er geschrieben, auch nicht ein Wort, sein Gewissen ist ruhig und macht ihm keine Vorwürfe, er sieht ihr offen ins

Gesicht wie früher. Er verteidigt sich überhaupt nicht, vielmehr er klagt Fräulein Rahden an: sie habe Unrecht, sie verkenne die Redlichkeit seiner Absichten und leugne die offenbare Wahrheit. Dann wendet er sich an ihre Hochherzigkeit. Er werde vielleicht bald schweigen müssen, ihm drohe Verbannung an einen entfernten Ort, dann werde ihre Partei über einen Wehrlosen triumphiren. Wenn aber das Schwere über ihn hereinbreche, dann werde sie ihr Unrecht erkennen und ihren falschen Eifer gegen ihn bereuen. Er liebe sie wie ein Bruder, er liebe an ihr selbst ihre nationalen und ihre Standesvorurtheile, seine Gesinnung gegen sie werde er eben so wenig je ändern, als seine Ueberzeugungen. Schließlich erklärt er: Die Wahrheit vor Allem und kein Compromiß mit ihr. Ich werde kommen, wenn Sie mich rufen. Dieser Brief erreichte seinen Zweck vollkommen, es kam nicht zum Bruche, Samarin hatte gesiegt. Fräulein Rahden bedauert ihre Heftigkeit, sie ist jetzt von der Ehrlichkeit seiner Absichten überzeugt und bittet ihn, ihr zu verzeihen, daß sie einen Augenblick daran gezweifelt. Sie werde ebenso stets in ihren Ueberzeugungen seine unverföhnliche Gegnerin sein, wie sie persönlich seine Freundin bleibe; in der Stunde der Gefahr werde sie ihn nicht verlassen. Samarin war über diesen Brief und die darin enthaltene Ehrenerklärung natürlich voll jubelnder Freude. An seinen Anschauungen wurde dadurch nichts geändert; er bezeichnet in demselben Briefe Jung Stillings Schrift: Statistisches Material zur Beleuchtung der livländischen Bauerverhältnisse, welche Fräulein Rahden ihm geschickt hatte, als einen Roman in Zahlen. In einem späteren Briefe präcisirt und begründet Fräulein Rahden noch einmal ihren Standpunkt und charakterisirt sein Verfahren höchst geistreich; sie spricht ein anderes Mal mit seiner Ironie von seinem „grimmigen Wohlwollen und seinem vorsorglichen Hasse für uns“, und bemerkt: Meine Landsleute erfreuen sich nicht Ihrer Unterhaltung wie ich, sondern nur Ihrer Bücher. Samarin bleibt dagegen bei der Ueberzeugung, sie werde früher oder später einsehen, daß sie sich getäuscht und er Recht gehabt. Sie war jetzt so fest überzeugt von seiner Ehrlichkeit und seiner Aufrichtigkeit, daß sie später einmal äußert, sie habe oft den Wunsch, Samarin möchte Generalgouverneur der baltischen Provinzen werden, was er dann mit einiger Ironie aufnimmt. Doch wir brechen von diesem Gegenstande ab, um noch einiges Andere aus dem reichen Inhalte der Correspondenz zu berühren.

Wundervoll ist der Brief, den Edith Rahden unter dem Eindrucke der großen Ereignisse des Sommers 1870 geschrieben hat. Sie sieht Gott selbst zu Gericht sitzen, und durch alle Siege und Erfolge der Deutschen klingt ihr das Lied: Eine feste Burg ist unser Gott. Moralische Siege müssen den äußeren und inneren Eroberungen vorausgehen, bemerkt sie mit

Bezug auf Preußen. Samarins stimmt ihrer begeisterten Auffassung der Ereignisse nicht recht bei, er sieht die Anbetung der Gewalt das Uebergewicht erlangen über den Cultus der Freiheit. Das alte Deutschland, das wir lieben, schließt er, wird zu Ende gehen, und zuletzt werden nur noch zwei echte Deutsche nachbleiben, Sie und ich! Die Urtheile und Beobachtungen Samarins über die Zustände und das geistige Leben in Deutschland, besonders in Berlin, wo er sich mehrmals längere Zeit aufhielt, geben Zeugniß von seiner scharfen Auffassung und seinem richtigen Blicke. Sehr treffend ist z. B. seine Bemerkung vom Juni 1871: „Nachdem Deutschland Frankreich besiegt und vernichtet hat und eine große politische Macht geworden ist, unterwirft es sich in seltsamen Contrasten damit Frankreich und England auf dem Gebiete des Gedankens, auf seinem eigenen Grund und Boden. Es herrscht dort jetzt unbeschränkt der Positivismus, den A. Comte begründet und Stuart Mill und Andere popularisirt haben, und damit die absolute Verneinung des religiösen Glaubens. Was haben Kant, Schelling, Hegel und die große philosophische Schule genützt?“ Auch seine Schilderung der Berliner Gesellschaft und der dortigen socialen Zustände vom Jahre 1876 ist sehr interessant und nur allzu wahr. Er findet überall das Judenthum in voller Herrschaft, Berlin ist Neu-Jerusalem, welches aber deutsch spricht. Dagegen ist seine Charakteristik der politischen Parteien in Deutschland einseitig, wenn sie auch manches Richtige enthält. Sehr merkwürdig ist seine Schilderung, wie er sich einmal wieder in Schillers ideale Welt versenkt. Welche reiche Blüthe und welche Harmonie des geistigen Lebens war doch in Deutschland am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts! ruft er aus.

Dann aber sind es besonders Angelegenheiten des kirchlichen Lebens und der christlichen Liebesthätigkeit, Fragen des religiösen Glaubens, welche in dem Briefwechsel behandelt werden. Die Gewissensfreiheit bildet den Mittelpunkt dieser Erörterungen, und in der Hochschätzung dieses großen Princips begegnen sich immer wieder Samarins und Edith v. Rahden. Mehrfach finden sich in Samarins Briefen Auseinandersetzungen über die Verschiedenheit und den Charakter der morgenländischen und der katholischen Kirche, sowie über den Protestantismus, ferner über die Prädestination u. A., die von großem Interesse sind und seinen religiösen und kirchlichen Standpunkt eigenthümlich beleuchten. Daß es auch auf diesem Gebiete zwischen den Correspondenten nicht an Verschiedenheit der Auffassung und der Ueberzeugungen fehlen konnte, ist selbstverständlich. Aber da sie auf dem religiösen Gebiete nicht in schroffem Gegensatz zu einander standen, so konnte es hier auch nicht zu so starken Conflicten kommen wie auf dem nationalen und politischen. Fräulein Rahdens wahrhaft christliche Weltanschauung und ihr tief religiöses Bewußtsein kommen in ihren Briefen zu schönem und oft ergreifendem

Ausdruck. Von einfacher Erhabenheit ist die Aeußerung, die sie einmal über sich selbst thut: Das Christenthum ist für mich eine persönliche Erfahrung, ich spreche mit dem Blinden im Evangelium: eines weiß ich wohl, daß ich blind war und bin nun sehend. Obgleich sie mit innerster Herzensüberzeugung zum evangelischen Glauben sich bekennt, ist sie doch weit entfernt von jeder kirchlichen Engherzigkeit und Ausschließlichkeit; es entspricht ganz ihrer religiösen Stellung, wenn sie einmal sagt: Alles, was christlich ist, hat Anspruch auf meine wärmste Sympathie. So achtet und schätzt sie auch die morgenländische Kirche, obschon Samarin ihr mehr als einmal erklärt: Sie sind durch und durch protestantisch. Was Fräulein Rahden über den Gottesdienst in der Muttersprache sagt, ist sehr schön; charakteristisch ist auch ihre Aeußerung, es widerstehe ihr, die Worte der Bibel französisch, in der Sprache der Conversation, anzuführen. Ueber die Bedeutung des religiösen Lebens in der Gegenwart trotz allen Unglaubens und aller Skepsis macht sie sehr tiefe Aeußerungen und schließt mit dem Gedanken: Das christliche Leben ist eine reale Thatsache, deren Evidenz sich Niemand entziehen kann, es wird die Grundlage einer allgemeinen Erneuerung der Christenheit werden. Diese wenigen Beispiele mögen als Belege für den Ernst und die Tiefe der religiösen Auffassung Edith v. Rahdens genügen.

Die Form der Briefe ist ganz kosmopolitisch. Die meisten sind französisch, einige auch deutsch, wieder andere halb französisch, halb deutsch, einige von Samarin halb französisch, halb deutsch und zuletzt russisch geschrieben. Beide Correspondenten beherrschen das Französische in hohem Grade; Samarins deutsche Briefe sind nicht frei von einzelnen Fehlern, aber gewandt und mit Kenntniß der feineren Nuancen des Sprachgebrauchs geschrieben. Mehrfach dringt Samarin in die Freundin, ihm doch einmal auch in seiner Muttersprache, die sie, wie er wohl wisse, ganz in ihrer Gewalt habe, zu schreiben; sie hat diesen Wunsch niemals erfüllt. Wie gewandt und fein Edith v. Rahden auch französisch schreibt, am schönsten kommen ihre Gedanken doch in der Muttersprache zum Ausdruck; sie weiß das selbst, denn sie sagt einmal höchst bezeichnend: Mein Herz drückt sich am besten in der Sprache aus, in der ich bete. Ihrer schriftstellerischen Begabung zollt Samarin die höchste Bewunderung. Er kann es nicht begreifen, daß sie, die im Besitze aller stilistischen Hilfsmittel ist, die so vorzüglich, so klar und lebendig schreibt, nicht die schriftstellerische Laufbahn eingeschlagen hat. Als sie ihm ihre Uebersetzung seiner Abhandlung über Chomjakow zur Durchsicht übergibt, schreibt er ihr: Ihre Uebersetzung drückt meine Gedanken besser aus, als das Original. Kurz, sie ist in seinen Augen zur Schriftstellerin geboren. Ihre Schilderung des Lebens und der Gesellschaft in Sibau im Jahre 1873 bezeichnet er als ein kleines Meisterstück.

Man wird ihm darin, ſowie in dem allgemeinen Urtheil über Fräulein Rahdens ſchriftſtelleriſche Befähigung durchaus zuſtimmen müſſen. Wie aber nahm ſie Samarins Bewunderung und Aufforderung zu literäriſcher Thätigkeit auf? Sie verhielt ſich dazu durchaus ablehnend. Sie nennt ihn einen ernſthaften Schmeichler und erklärt, die Selbſterkenntniß werde ſie immer abhalten, ſeinem Drängen Folge zu leiſten. Ich habe die Hand an den Pflug gelegt, ſchließt ſie, die Arbeit im Verborgenen ziemt ſich allein für mich. Wöchten doch viele unſerer unberufenen Schriftſtellerinnen ſich die Beſcheidenheit und Zurückhaltung dieſer wahrhaft berufenen zu Herzen nehmen!

Faſſen wir die einzelnen Züge ihres Charakters, wie ſie in den Briefen zur Erſcheinung kommen, kurz zuſammen. Edith v. Rahden iſt eine vornehme Natur mit echt aristoſokratiſchem Empfinden. In den Volksküchen für die arme Bevölkerung Petersburgs fühlt ſie ſich von den Gewohnheiten der Leute heftig abgeſtoßen und angewidert, aber, fügt ſie hinzu, ich klagte mich ſelbſt des Mangels an chriſtlicher Liebe an. Es giebt gewiſſe Dinge, gegen die ich mich nie vertheidigen werde, erklärt ſie einmal Samarin. Ihr Charakter iſt leiſenschaftlich und energiſch. Ich verſtehe nichts halb zu thun, ich vermag nicht mit lauer und kluger Mäßigung zu lieben, bemerkt ſie, und nennt die Sanftmuth eine der untergeordnetſten Eigenſchaften ihrer Natur. Aufrichtigkeit und Wahrheit ſind ihr in ſo hohem Maße eigen, daß ein Menſch ohne ſtrengen Wahrheitsſinn in ihren Augen nur geringen Werth hat. Alle dieſe Eigenſchaften, wie ihr von Natur hoher und edler Geiſt wurden durch das Chriſtenthum geadelt und vertieft; die chriſtliche Liebe wurde mehr und mehr das Princip ihres Lebens. Daß eine ſo geartete, ſtets an ſich arbeitende ideale Perſönlichkeit in der Petersburger höheren Geſellſchaft ſich ſehr vereinsamt fühlen mußte, iſt natürlich. Sie ſpricht mehrmals von ihrer Eremitenexiſtenz, und daß ſie die Nothwendigkeit, das Beſte und Tieſte ihrer Seele und ihres Geiſtes in ſich zu verſchließen, manchmal doch ſchmerzlich empfand, das zeigen die Worte, in denen einmal ihre Stimmung ausbricht: Einsamkeit iſt mir lieb, und ich habe mich an ſie wie an eine zweite Natur gewöhnt, aber in manchen Augenblicken empfinde ich die völlige Iſolirung in meinen beſten und höchſten Ueberzeugungen doch wie einen phyſiſchen Schmerz. Um ſo feſter hält ſie an der Freundschaft mit denen, welchen ſie einmal ihr Vertrauen geſchenkt hat; zu ihnen gehört vor allen auch Samarin. Sie denkt oft an ihn und weiß, daß er ihr viel iſt, ſie ſehnt ſich nach ſeiner aufrichtigen und geraden Unterhaltung und freut ſich immer, ihn wieder zu ſehen. Erregen ſeine Aeußerungen oder ſeine Anſichten ihre Unzufriedenheit, dann kreuzt ſie die Arme über der Bruſt oder zuckt leicht die Schultern, nimmt auch, wenn ihr etwas nahe geht, eine kalte Miene an; doch das vergeht bald wieder, und ihre herzzgewinnende

Liebenswürdigkeit tritt von Neuem hervor. So hat Samarin sie oft gesehen. Samarin war in seinen letzten Lebensjahren mit einer Geschichte der livländischen Bauernemanzipation von 1797—1819 beschäftigt und erbat sich über einzelne dabei betheiligte Personen Auskünfte von der Freundin. Sie gewährte ihm dieselben nicht nur bereitwillig, so weit sie es vermochte, sondern richtete in seinem Interesse auch Anfragen an ihre Bekannten und Freunde in Livland. In diesem Zusammenhange wird dann auch der Name des Mannes genannt, mit dem Edith v. Rahden lange Jahre in innigster Freundschaft verbunden gewesen ist, mit dem sie zuerst in persönlichem und dann schriftlichem Gedankenaustausch fortwährend gestanden hat, der Name unseres unvergesslichen Georg Bertholz. Seine eigenartige Persönlichkeit, sein idealer Sinn, die Genialität seines Geistes und die Tiefe seines Wesens hatten Fräulein Rahdens verwandte Natur nothwendig anziehen und fesseln müssen. Waren die freundschaftlichen Beziehungen auch in späterer Zeit etwas lockerer geworden, gelöst sind sie nie, und in der gegenseitigen Werthschätzung blieben beide sich immer gleich. Doch über dieses Freundschaftsverhältniß eingehender zu sprechen, wird sich ein anderes Mal die Gelegenheit bieten.

Ihre Stellung über den streitenden und sich bekämpfenden Parteien hat Fräulein Rahden bis zum Ende festgehalten. Es konnte nicht anders sein, als daß sie von den Einen als Feindin mit Mißtrauen angesehen, von den Anderen als Abtrünnige angeklagt und bedauert wurde. Sie hat diese Wirkungen ihrer Haltung in den wichtigsten irdischen Fragen nicht selten bitter und schmerzlich empfunden, aber sie konnte daran nichts ändern; nach ihrer ganzen Entwicklung und Lebensführung, wie nach ihrer innersten Ueberzeugung vermochte sie keine andere Stellung einzunehmen. In diesem Zwiespalt, den die Ereignisse der Zeit in ihr inneres Leben und Empfinden bringen, liegt die Tragik dieses edlen Lebens. Neun Jahre hat Fräulein Rahden Samarin überlebt, dann ist sie, durch schwere Leiden geprüft und geläutert, am 9. September 1885 zu dem Reiche des ewigen Friedens eingegangen, jenes Friedens, nach dem sie allezeit getrachtet und dessen Anhauch sie schon hienieden immer stärker empfunden. Sie war in Wahrheit das, was Goethe eine schöne Seele nennt. Die Mängel und Schwächen, die ihr als Menschen und als Frau anhafteten, wird die Zeit in Vergessenheit versenken, und ihre edle, hohe Gestalt wird der Nachwelt in immer hellerem und reinerem Lichte erscheinen. Die Heimath aber soll ihr Gedächtniß dauernd hoch und in Ehren halten, denn sie hat wenige Frauen hervorgebracht, die an Hoheit des Geistes, an idealem Sinne und an Tiefe der Seele Edith Rahden gleichstehen.

H. Diederichs.

B e r i c h t i g u n g.

S. 291, Zeile 14 v. o. lies: Waldhauer statt Waldbauer.

Herausgeber: Arnold v. Tiedöhl.

Für die Redaction verantwortlich:
N. Carlberg.

Дозволено цензурою. — Ревель, 2-го Юня 1893 г.

Печатано въ типографіи Наслѣдниковъ Линдфорса въ Ревелѣ.

Die Allerhöchst bestätigte Gesellschaft von Landwirthen
des livländischen Gouvernements
unter der Firma

„Selbsthilfe“

vormals

Livländisches Consum-Geschäft,
Haupt-Comptoir und Lager
in Riga Wallstrasse 2,

Filialen:

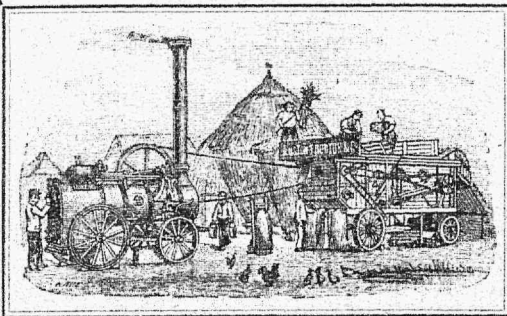
Dorpat: A. von Hofmann,
Pernau: H. von Wolffeldt,

Amerikanische Stubbenheber, verbesserter Construction,

Selbstthätig arbeitende Reben- u. Pflanzen-Spritze

„SYPHONIA“ zur Bekämpfung der
Blattkrankheiten etc.

unter weitgehender Garantie.



empfiehlt:

Superphosphat, Knochenmehl,
Thomasphosphat, Kainit, Chilisalpeter,
sämmliche

Ackergeräte u. Maschinen,

sowie dazu passende Reservetheile,
Krafftfutter, Salz, Heringe, Eisen, Nägel, Ketten,
Stricke, Schmiermaterialien, Glas etc. etc.,

Locomobilen und Dampfdrescher,

neuester Construction,
mit Patent-Excenter-Antrieb,
anerkannt vorzügliches Fabrikat aus der Fabrik
von

Ruston Proctor & Co. in Lincoln, England.

Original Amerikanische Randal- oder Teller-Eggen,
sowie

Drillsäer, neuester Construction.
Direct importirt.



Hoflieferant Ihrer Majestäten

des

Kaisers von Russland,
Kaisers von Deutschland,
Kaisers von Oesterreich,
Königs von Dänemark,
Königs von Bayern.



C. M. SCHRÖDER.

Erste russische Pianofortefabrik mit Dampfbetrieb.
Gegründet 1818.

Flügel.

Pianos.

Preis-Courante auf Verlangen
gratis und franco.

St. Petersburg, Newsky 52.